

Archiv der Gossner Mission

im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin



Signatur

Gossner_G 1_1721

Aktenzeichen

7/95/1

Titel

Die Buchhandlung der Gossner Mission

Band

Laufzeit

1966 - 1978

Enthält

u.a. Bilanzen; Gewinn- und Verlustrechnung; Körperschaftsteuererklärung,
Gewerbsteuererklärung

Digitalisiert/Verfilmt 2009 von Mikro-Univers GmbH

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Noch Sb 41

K. Vorauszahlungen

- 1. Anpassung
a) Voraussichtlicher Gewerbeertrag im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG - ggf. „0“ 251
b) Voraussichtliches Gewerbekapital - ggf. „0“ 252
2. Keine Festsetzung
Der Bescheid soll enthalten:
„siehe Bescheid vom xx. xx. 19xx“
„siehe Bescheid für 19xx“
„wie bisher“
Einzutragen:
Tag, Monat, Jahr (2-stellig)
Jahr (2-stellig)
1

L. Sonstiges

1. Variable Angaben

Table with 2 columns: Kz, Wert. Two empty rows for data entry.

2. Erläuterungstexte

Table with 9 columns: Kz, Nr., Betrag oder Wert. Two rows of data.

M. Zerlegung

- a) Zerlegung - ja = 1 - 235
b) Anzahl der zerlegungsberechtigten Gemeinden - 230

N. Verfügung

- 1. a) Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag, ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt.
b) Falls Änderung der Grundinformationen erforderlich: Vordruck A 416 A fertigen.
2. Der DEST zur weiteren Veranlassung (Verf. F 11).
3. a) Zerlegungsmittlungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu ergänzen und den Hebberechtigten Gemeinden zu übersenden.
b) Vordruck GewSt 13a der IHK Berlin übersenden.
4. Steuerbescheid - und Zerlegungsbescheid - ggf. mit Anlagen - zur Post
5. Zweitschrift des Bescheids - und Berechnungsbg. über Zerl. - dieser Vfg. beifügen
7. Z. d. A.

Berlin, den 198

I. A. Nz. des Zeichnungsberechtigten

Verfügung

- 1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. gefertigt worden.
2. Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei:
a) den allgemeinen Merkmalen:
b) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden.
3. Die Kontrollzahl und die Stapel-Nr. sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.
4. Erneut der DEST zur weiteren Veranlassung (Verf. F 11)
5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.
6. Z. d. A.

Berlin, den 198

I. A. Nz. des Zeichnungsberechtigten

Stapel-Nr.

Kontrollzahl

Finanzamt für Körperschaften

Steuernummer 26/5225

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1982

1982

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organisationsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Table with columns: Fallart (11), Steuernummer, Unterfallart (20), Erhebungszeitraum (82), Vorgang (4), Eingangsstempel.

Geändert/Aufgehoben, Endgültig festgesetzt, Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben, Für endgültig erklärt

A. Allgemeine Angaben

- 1. Unternehmen/Firma: Gossnersche Missionsgesellschaft
2. Art des Unternehmens: Missionsgesellschaft
3. Anschrift der Geschäftsleitung/der Firma (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort): Handjerystr. 19-20, 1000 Berlin 41
4. Empfangsbevollmächtigter (Vorname, Zuname):
5. Anschrift des Empfangsbevollmächtigten (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort):
6. Eingetragen im: Handelsregister, Genossenschaftsregister, Amtsgericht
7. Unternehmer/gesetzlicher Vertreter (Vorname, Zuname):
8. Anschrift des Unternehmers/gesetzlichen Vertreters (Straße, Haus-Nr., PLZ und Ort):
9. Betriebstätten bestanden 1982 in mehreren Gemeinden: Nein, Ja
10. Betriebstätte(n) erstreckte(n) sich 1982 über mehrere Gemeinden: Nein, Ja
11. Die einzige Betriebstätte wurde im Laufe des Kalenderjahrs 1982 in eine andere Gemeinde verlegt: Nein, Ja, am von nach
12. Bei Betrieb des Unternehmens im KJ. 1982 nur als Reisegewerbe: Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der/den Gemeinde(n)
13. Betrieb des Unternehmens im KJ. 1982 ausschließlich oder überwiegend als Hausgewerbetreibender (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG): Nein, Ja
14. Betrieb von Schiffen im Sinne des § 34 c Abs. 4 EStG im KJ. 1982 ausschließlich, teilweise
15. Selbständige Unternehmen (einschl. Organisationsfälle), die neben dem in Zeile 2 bezeichneten Unternehmen betrieben wurden (Firma, Art, Anschrift) - ggf. auf besonderem Blatt -

Table with columns: Dauer der Gewerbesteuerpflicht: vom 1.1. bis 31.12.1982, vom bis zum 1982, 99 41, Nur vom Finanzamt auszufüllen

B. Gewerbeertrag

Table with columns: 1. Gewinn aus Gewerbebetrieb, 2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind. Rows 16-26.

Bitte reichen Sie die vollständig gefüllte Erklärung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 31. Mai 1983 dem Finanzamt ein.

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN

STEUERNUMMER 26/5225
BITTE BEI RUECKFRAGEN ANGEBEN

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
1000 BERLIN 61
01.27.112347.0137-026
HERRN/FRAU/FIRMA
GOSSNERSCH
MISSIONSGESELLSCHAFT
HANDJERYSTR. 19-20
1000 BERLIN 41

EINGEGANGEN
18. NOV. 1982
Erledigt

*****518.678.837

BESCHIED FUER 1981 UEBER

DEN GEWERBESTEUERMESSBETRAG
UND DIE GEWERBESTEUER

1000 BERLIN 61
SCHOENEBERGER STR. 2-4

, DEN 16.11.1982

TELEFON 26321

ZAHLUNGEN AN FINANZKASSE
FUER KOERPERSCHAFTEN
PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 0710003609

GEWST 1981

A. FESTSETZUNG

1. DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG WIRD FESTGESETZT AUF 0,00 DM.

2. FESTGESETZT WIRD IN DM
GEWERBE-
STEUER
0,00

B. ABRECHNUNG

(STICHTAG: 09.11.1982)
AN DIE FINANZKASSE GEZAHLT 0,00
UNTERSCHIEDSBETRAG 0,00

C. VORAUSZAHLUNGEN

DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG FUER ZWECHE DER VORAUSZAHLUNGEN WIRD AB 1983 FESTGESETZT AUF 0,00 DM

DIESER FESTSETZUNG LIEGEN EIN GEWERBEERTRAG VON 4.200 DM UND EIN GEWERBEKAPITAL VON 0 DM ZUGRUNDE.

ES WERDEN FESTGESETZT UND SIND ZU ENTRICHTEN
FUER 1983 ZUM AB 1984 JEWEILS ZUM
15.2. 15.5. 15.8. 15.11. 15.2., 15.5., 15.8., 15.11.

GEWERBESTEUER IN DM 0 0 0 0 0

D. BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB.....	4.303	STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG.....	0,00
AB VERLUSTABZUG AUS 1976 - 1980.....	168	STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL.....	0,00
GEWERBEERTRAG, ABGERUNDET AUF VOLLE 100 DM.....	4.100*	EINHEITLICHER STEUERMESSBETRAG	0,00*
EINHEITSW.D.GEWERBL.BETRIEBES AUF DEN 01.01.1980	0	DER STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG BETRAEGT 0 DM, WEIL DER GEWERBEERTRAG DIE FREIGRENZE DES § 11 ABS. 5 GEWSTG NICHT UEBERSTEIGT.	
GEWERBEKAPITAL.....	0*	GEWERBESTEUER- 200 VH.D. EINH. STEUERMESSBETRAGS-	0,00*



In diesem Vordruck sind die Rechtsbehelfsbelehrungen für mehrere Arten von Bescheiden zusammengefaßt. Ein sparsamer und rationeller Einsatz der automatischen Datenverarbeitung verbietet es, für jede Art von Steuerfestsetzung ein besonderes Formular in die Maschine einzulegen. Für Sie wesentlich sind die Nr. 1.1 (Allgemeines) sowie die Erläuterungen unter den Nrn. 1.2 bis 6 nur, soweit sie sich auf den umseitigen Bescheid beziehen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

1. **Allgemeines**
- 1.1. Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebenen Entscheidungen mit dem Rechtsbehelf des **Einspruchs** (Nrn. 2, 3 und 4), der **Beschwerde** (Nr. 5) bzw. dem **Widerspruch** (Nr. 2.3) anfechten.
- 1.2. **Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, daß die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.**
- 1.3. Die Rechtsbehelfe sind wie folgt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären:
Einspruch bzw. Beschwerde bei dem umseitig bezeichneten Finanzamt.
Widerspruch wegen der ev. Kirchensteuer beim Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin Brandenburg (Berlin West), Bachstr. 1-2, 1000 Berlin 21, wegen der kath. Kirchensteuer bei der Kirchensteuerstelle des Bischöflichen Ordinariats Berlin, Wundtstr. 48/50, 1000 Berlin 19.
- 1.4. Die Frist für die Einlegung der Rechtsbehelfe beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungs-urkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
2. **Die einzelnen Steuerarten**
- 2.1 **Lohnsteuer**
Gegen den Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie die Entscheidungen über die Arbeitnehmer-Sparzulage ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.2 **Einkommensteuer**
Gegen
- die Festsetzung der Einkommensteuer, der Ergänzungsabgabe und des Stabilitätzuschlags,
- die Festsetzung der Rückforderung und Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage,
- die besonders festgestellten Beträge
ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.3 **Kirchensteuer**
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer und der Kirchensteuervorauszahlungen ist der **Widerspruch** gegeben. Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Kirchensteuerberechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend festgesetzt sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so führt das von Amts wegen zu einer entsprechenden Änderung der festgesetzten Kirchensteuer.
- 2.4 **Umsatzsteuer**
Gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.5 **Vermögensteuer**
Gegen die Festsetzung der Vermögensteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.6 **Körperschaftsteuer**
Gegen die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
Bei Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, ist der Einspruch auch gegeben, wenn Einwendungen gegen die Höhe des Einkommens erhoben werden, diese Einwendungen aber nicht geeignet sind, die Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer im Veranlagungszeitraum zu beeinflussen (z.B. in Verlustfällen). Wegen des Bescheides über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gem. § 47 KStG wird auf Nr. 3 hingewiesen.
- 2.7 **Gewerbsteuer**
- 2.7.1 Gegen
- die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages
- die Festsetzung der Gewerbesteuer
ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.7.2 Gegen die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.8 **Grundsteuer**
Gegen
- die Festsetzung des Grundsteuermaßbetrages
- die Festsetzung der Grundsteuer
ist der **Einspruch** gegeben.
3. **Feststellungsbescheide**
- 3.1 Gegen Feststellungsbescheide (z.B. über einheitliche und/oder gesonderte Feststellung von Einkünften, Bescheide über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gem. § 47 KStG, Einheitswertbescheide) ist der **Einspruch** gegeben.
- 3.2 Bei Gesellschaften oder Gemeinschaften sind folgende Personen zur Einlegung des Einspruchs berechtigt:
Bei der Feststellung von Einkünften und Einheitswerten
- soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt:
jeder Beteiligte oder Mitberechtigte.
Bei der Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder bei der Feststellung des Einheitswertes eines gewerblichen Betriebs oder der wirtschaftlichen Untereinheit eines gewerblichen Betriebs:
- grundsätzlich:
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter (Gemeinschafter);
- soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
jeder Gesellschafter (Gemeinschafter), der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
- soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter (Gemeinschafter) persönlich angeht (z.B. Sondervergütungen, persönliche Betriebsausgaben oder Wirtschaftsgüter im Eigentum eines Gesellschafters):
der Gesellschafter (Gemeinschafter), der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.
- 3.3 Soweit dem Bescheid über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gem. § 47 KStG Entscheidungen zugrunde liegen, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Gewinns bzw. Verlustes oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden. Vergleiche die Ausführungen zu Nr. 6.
4. Gegen
- die Festsetzung von Vorauszahlungen,
- die Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung
ist der **Einspruch** gegeben.
5. Gegen
- die Festsetzung von Verspätungszuschlägen,
- die Anforderung von Säumniszuschlägen,
- die Aufrechnung,
- Aufforderung zur Buchführung,
- die Mitteilung über den Wegfall der Gewinnermittlung nach § 13a EStG
ist die **Beschwerde** gegeben.

6. **Hinweis:** Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheides (Folgebescheid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Rechtsbehelfs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

II. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung in Abschn. B ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderungen, mit denen aufgerechnet wurde, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus Abschn. B. Ein nach Abschn. B verbleibendes „Restguthaben“ wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von insgesamt weniger als 1,- DM werden nicht erstattet, weil dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden. Wenn Sie bis zum Empfang des Steuerbescheides Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.

III. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung, durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können. Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird. Wenn dem Finanzamt unter dieser Steuernummer fällige Beträge von insgesamt weniger als 5,- DM geschuldet werden, können diese Beträge zusammen mit der nächsten Zahlung an die Finanzkasse entrichtet werden. Verbleibende Beträge von insgesamt weniger als 1,- DM werden nicht erhoben, weil dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen würden.

Allgemeine Hinweise

Der Einkommensteuerbescheid/Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden. Bitte bewahren Sie den Bescheid deshalb auf.
Kassenstunden: Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr. Am letzten Arbeitstag des Monats ist die Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen. Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts: Montag, Dienstag, Freitag von 8 bis 14 Uhr und nach Vereinbarung.

Abkürzungsverzeichnis

AbsichG	Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	GrStG	Grundsteuergesetz
AufwAG	Aufwertungsausgleichsgesetz	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
BewDV	Bewertungs-Durchführungsverordnung	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BewG	Bewertungsgesetz	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof	KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
BStBl.	Bundessteuerblatt	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	StZBl. Bln.	Steuer- und Zollblatt für Berlin
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
EstG	Einkommensteuergesetz	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EstR	Einkommensteuer-Richtlinien	UStG	Umsatzsteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	VStDV	Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbsteuergesetz	VStG	Vermögenssteuergesetz
		VStR	Vermögensteuer-Richtlinien
		II. WoBauG	II. Wohnungsbaugesetz



Nur vom Finanzamt auszufüllen

K. Erläuterungen

Table with 12 columns: Kz, Nr., ggf. Betrag, repeated 4 times.

L. Vorauszahlungen

1. Keine Festsetzung von Vorauszahlungen. Der Bescheid soll enthalten:

- a) den Bescheid vom XX. XX. 19XX
b) den Steuerbescheid für 19XX
c) die fortgesetzte Gültigkeit der bisherigen Vz

2. Festsetzung von Vorauszahlungen im Steuerbescheid

- a) Folgt keine Eintragung, werden die in diesem Eingabebogen aufgeführten Besteuerungsgrundlagen unverändert zugrunde gelegt.
b) Die Vorauszahlungen sind anzupassen (§ 19 Abs. 3 GewStG) nach

M. Variable Angaben

Table with 4 columns: Kz, Wert, Kz, Wert.

N. Zerlegung

- a) Zerlegung - ja = 1 -
b) Anzahl der zerlegungsberechtigten Gemeinden
c) Variable Angaben

O. Verfügung

1. a) Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag, ggf. der auf die einzelnen Betriebsstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt.

- b) Falls Änderung der Grundinformationen erforderlich: Vordruck A 416 A fertigen
2. Der DEST zur Kontrollzahlbildung, Datenerfassung und Sendung der Daten zur masch. Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale
3. a) Zerlegungsmittellungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu ergänzen und den hebberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen zu übersenden
b) Vordruck GewSt 13a der IHK Berlin übersenden
4. Steuerbescheid - und Zerlegungsbescheid - ggf. mit Anlagen - zur Post
5. Zweitschrift des Bescheids - und Berechnungsbg. über Zerl. - dieser Vfg. beifügen.
7. Z. d. A.

Berlin, den 198

I. A. Nz. des Zeichnungsberechtigten

Verfügung

- 1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. gefertigt worden.
2. Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei:
a) den allgemeinen Merkmalen:
b) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden.
3. Die Kontrollzahl und die Stapel-Nr. sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.
4. Der DEST zur erneuten Kontrollzahlbildung, Datenerfassung und Sendung der Daten zur masch. Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale.
5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.
6. Z. d. A.

Berlin, den 198

I. A. Nz. des Zeichnungsberechtigten

Stapel-Nr.

Kontrollzahl

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewebekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Form with fields: Fallart (11), Steuernummer, Unterfallart (20), Erhebungszeitraum (81), Vorgang (4), Eingangsstempel.

A. Allgemeine Angaben

- Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen -

Form with fields: Unternehmen/Firma (Gossnersche Missionsgesellschaft), Art des Unternehmens (Missionsgesellschaft), Anschrift der Geschäftsleitung/der Firma (Handjerystr. 19-20, 1000 Berlin 41), Telefon (85 10 21), Betriebsstätten, Dauer der Gewerbesteuerpflicht (99 41).

B. Gewerbeertrag

Table with 3 columns: Description, DM, DM. Rows include Gewinn aus Gewerbebetrieb (4.303), Zinsen für Dauerschulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteile der stillen Gesellschafter, etc.

Bitte reichen Sie die vollständig ausgefüllte Erklärung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 31. Mai 1982 dem Finanzamt ein.

Zeile		DM	Nur vom Finanzamt auszufüllen
27	3. Kürzungen		
28	a) Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Nr.1 Sätze 2 und 3 GewStG ^{13) 14)}	320	320
29	b) Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 9 Nr.2 GewStG) ^{12) 13)}	321	321
30	c) Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (§ 9 Nr.2 a GewStG) ^{13) 15)}	322	322
31	d) Positiver Teil des Gewerbebeitrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 9 Nr.3 GewStG) ¹³⁾	323	323
32	e) Die nach § 8 Nr.7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters (Pächters) hinzugerechneten Miet- oder Pachtzinsen (§ 9 Nr.4 GewStG) ¹³⁾	324	324
33	f) Kapitalertragsteuerpflichtige Zinsen im Sinne des § 43 Abs.1 Nr.5 EStG (§ 9 Nr.6 GewStG) ^{13) 16)}	325	325
34	g) Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG (§ 9 Nr.7 GewStG) ^{13) 17)}	327	327
35	h) Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag (§ 9 Nr.8 GewStG)	328	328
36	i) Nur bei Körperschaften: Beträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen , soweit sie den Gewerbebeitrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben ¹³⁾	326	326
37	4. Nur bei Körperschaften: Hinzurechnung der Spenden (nicht Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit bei Einkommensemittlung für das Kj. 1981 nach § 9 Nr.3 KStG abgezogen	340	340
38	5. Kürzungen nach § 9 Nr.1 Satz 1 und Nr.5 GewStG		
39	a) Einheitswert des am 1.1.1981 bzw. am Tag des Beginns der Steuerpflicht im Laufe des Kj. 1981 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten Grundbesitzes: DM; anzusetzen mit <input type="checkbox"/> 100 v. H. <input type="checkbox"/> 140 v. H. ¹⁸⁾ =	341	341
40	b) Nur bei natürlichen Personen und Personengesellschaften: Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke ¹⁹⁾	342	342
41	6. Gewerbebeitrag der Organgesellschaft(en) – bei mehreren Organgesellschaften Einzelaufstellung beifügen – (ggf. nach Umrechnung auf einen Jahresbetrag – § 10 Abs.3 GewStG –) – ggf. „0“ –	350	350
42	7. Gewerbeverlust (§ 10a GewStG) aus den Erhebungszeiträumen (bitte weder in Rot noch mit Minuszeichen eintragen)	370	370
43	1976 =	371	371
44	1977 =	372	372
45	1978 =	373	373
46	1979 =	374	374
46	1980 =	11.845	374
47	C. Gewerbekapital		401 festgestellt auf den
48	1. Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 19... bzw. der Hilfswert bei Beginn der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1981 Vermögensaufstellung auf den 1. Januar 1981 ist abgegeben worden <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	400	400
49	2. Hinzuzurechnen sind	413	413
50	a) Verbindlichkeiten , die den Schuldzinsen entsprechen – vgl. Zeile 19 – (§ 12 Abs.2 Nr.1 GewStG) ^{6) 20)} – Bitte d. Dauerschulden vor Abzug d. Freibetr. v. 50 000 DM eintragen; d. Freibetr. wird v. Amts wegen berücksichtigt –	414	414
51	b) Verbindlichkeiten , die den Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteilen entsprechen – vgl. Zeile 20 und 21 – (§ 12 Abs.2 Nr.2 GewStG) ^{7) 20)}	411	411
52	c) Werte (Teilwerte) der Betriebsanlagegüter (ohne Grundbesitz), die im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert (Zeile 48) enthalten sind (§ 12 Abs.2 Nr.2 GewStG) ²¹⁾	420	420
53	3. Zu kürzen ist die Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen um die folgenden Beträge	421	421
54	a) Summe der Einheitswerte , mit denen die inländischen Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerbl. Betriebs enthalten sind (§ 12 Abs.3 Nr.1 GewStG) ²⁰⁾	422	422
55	b) Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an in- oder ausländischen Personengesellschaften (§ 12 Abs.3 Nr.2 GewStG) ^{12) 20) 22) 23)}	423	423
56	c) Werte (Teilwerte) der Beteiligung an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften oder an Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (§ 12 Abs.3 Nr.2 a GewStG) ^{15) 20) 22)}	427	427
57	d) Die nach § 12 Abs.2 Nr.2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte) (§ 12 Abs.3 Nr.3 GewStG) ^{20) 22)}	424	424
58	e) Werte (Teilwerte) von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG (§ 12 Abs.3 Nr.4 GewStG) ^{17) 20) 22)}	440	440
59	f) Teil des Gewerbekapitals, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 12 Abs.4 GewStG) ^{20) 22) 23)}	440	440
59	4. Gewerbekapital der Organgesellschaft(en) – bei mehreren Organgesellschaften Einzelaufstellung beifügen –		

Zeile	D. Ergänzende Angaben zum Gewerbebeitrag			
60	a) Einzelangaben zu den Zinsen für Dauerschulden (Abschnitt B Nr. 2 Buchst. a)			
61	Name und genaue Anschrift des Gläubigers	Höhe der Schuld	Zinsfuß	Zinsbetrag
62		DM	v. H.	DM
63				
64				
65				
66	Summe (zu übertragen nach Zeile 19)			
67	b) Einzelangaben zu den Gewinnanteilen der stillen Gesellschafter (Abschnitt B Nr. 2 Buchst. c)			
68	Name und genaue Anschrift des stillen Gesellschafters	Höhe der Beteiligung	Gewinnanteil	
69		DM	DM	
70				
71				
72	Summe (zu übertragen nach Zeile 21)			

E.
 Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung und in den beigegeführten Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
 Ort, Datum: 1000 Berlin 41 28. Mai 1982
 Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: (Name, Anschrift, Rufnummer)
 (Unterschrift) S. Löbel
 Die Gewerbesteuererklärung muß vom Steuerpflichtigen oder von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.
 Hinweis nach § 9 Abs.2 des Bundesdatenschutzgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff der Abgabenordnung verlangt.

Nur vom Finanzamt auszufüllen		
F. Art der Festsetzung / Kennzeichnung des Bescheids (Schlüsselzahlen siehe Arbeitsanleitung)	100	
G. Ergänzende Angaben		
1. Zur Dauer der Steuerpflicht		
a) Beginn der Steuerpflicht (Tag, Monat)	202	
b) Erlöschen der Steuerpflicht (Tag, Monat)	203	
2. Zum Gewerbebeitrag		
a) Nur in Änderungsfällen: Bisheriger Gewerbebeitrag (keine Eintragung in Abschnitt B) – ggf. „0“	133	
b) Gewerbebeitrag mit ermäßigter Steuermeßzahl bei Schiffsfahrtsbetrieben (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 GewStG) – ggf. „0“	351	
3. Zum Gewerbekapital		
a) Nur in Änderungsfällen: Bisheriges Gewerbekapital (keine Eintragung in Abschnitt C) – ggf. „0“	134	
b) Gewerbekapital mit ermäßigter Steuermeßzahl bei Schiffsfahrtsbetrieben (§ 13 Abs. 3 GewStG) – ggf. „0“	451	
4. Für die Ermittlung des Gewerbebeitrags maßgebender Zeitraum (nur erforderlich in den in der Arbeitsanleitung bezeichneten Fällen)		
a) Beginn (Monat, Jahr)	205	
b) Ende (Monat, Jahr)	206	
5. Zur Ermittlung des Meßbetrags nach Gewerbebeitrag		
a) Körperschaft, soweit nicht zu c) gehörig (§ 11 Abs. 2 GewStG) – ja = 1 –	210	
b) Hausgewerbetreibender (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG) – ja = 2 –		
c) Unternehmen, für die nach § 11 Abs. 5 GewStG die Freigrenze von 5000 DM gilt – ja = 6 –		
6. Kürzung nach § 11 Abs. 2 Abs 1 – ggf. „0“	360	
7. Maschinell keine Anschrift ausdrucken – ja = 1 –	108	
H. Verspätungszuschlag nach § 152 AO in v. H.	140	
in DM	141	
J. Besondere Eingaben für das maschinelle Erhebungsverfahren Bei dieser Veranlagung keine Umbuchungen vornehmen. – ja = 1 –	111	

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung
 AStG = Außensteuergesetz
 BewG = Bewertungsgesetz
 BewDV = Durchführungsverordnung
 zum Bewertungsgesetz

EStG = Einkommensteuergesetz
 EStDV = Durchführungsverordnung
 zum Einkommensteuergesetz
 GewStG = Gewerbesteuerergesetz
 KStG = Körperschaftsteuergesetz

Erläuterungen

- 1) Nur für Personengesellschaften.
- 2) Nur für Einzelgewerbetreibende bzw. Körperschaften.
- 3) Betriebsstätte ist nach § 12 AO jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:
 - a) die Stätte der Geschäftsleitung;
 - b) Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Fabrikations- oder Werkstätten, Warenlager, Ein- oder Verkaufsstellen, Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen;
 - c) Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende,

wenn die einzelne Bauausführung oder Montage oder eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

Bei Betriebsstätten in mehreren Gemeinden oder wenn sich die Betriebsstätte(n) über mehrere Gemeinden erstreckte(n) oder wenn die einzige Betriebsstätte im Laufe des Kalenderjahrs in eine andere Gemeinde verlegt wurde, ist eine „Erklärung für die Zerlegung“ abzugeben. **Vordruck beim Finanzamt anfordern!**

- 4) Tragen Sie bitte den Gewinn lt. Einkommensteuererklärung bzw. lt. Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung der Einkünfte ein. Es ist darauf zu achten, daß der Gewinn ggf. einschließlich der nach § 10 Abs. 2 AStG anzusetzenden Hinzurechnungsbeträge und abzüglich der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AStG gesondert von der Gewerbesteuer auszunehmenden Gewinnanteile anzugeben ist.
- 5) Bei Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gilt das Einkommen im Sinne des § 8 KStG als Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist. Dieser Gewinn kann nicht immer direkt aus der Körperschaftsteuererklärung entnommen werden. Es ist darauf zu achten, daß z. B. der Verlustabzug (§ 10 d EStG), die ausländischen Steuern vom Einkommen (§ 34 c Abs. 3 EStG) sowie die abgezogenen Freibeträge (§§ 24 und 25 KStG) vor Eintragung in Zeile 17 dem Gewinn wieder hinzugerechnet werden müssen. Außerdem muß der Gewinn ggf. einschließlich der nach § 10 Abs. 2 AStG anzusetzenden Hinzurechnungsbeträge und abzüglich der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 AStG gesondert von der Gewerbesteuer auszunehmenden Gewinnanteile angegeben werden.
- 6) Als **Dauerschulden** gelten Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Als **Dauerschulden** gelten auch laufende Schulden, bei denen aus dem Geschäftsverhältnis der Beteiligten geschlossen werden kann, daß trotz der äußeren Form des Kontokorrent-

verkehrs ein bestimmter Mindestkredit dem Unternehmen dauernd gewidmet ist (**Kontokorrentschulden**). In diesem Fall ist für die Hinzurechnung der Schuldzinsen von dem Mindestbetrag der Schuld im Wirtschaftsjahr auszugehen. Maßgebend ist der Mindestbetrag der Schuld bei jedem einzelnen Gläubiger. Der Mindestbetrag ist durch Außerachtlassen der niedrigsten – auch positiven – Kontostände an insgesamt sieben Tagen im Jahr zu ermitteln. Bei **Bankkrediten** rechnen zu den Zinsen auch die laufenden Sondervergütungen (Provisionen), die neben den Zinsen vereinbart sind.

- 7) Einzutragen sind die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen.
- 8) Die Beträge sind nicht hinzuzurechnen, wenn sie beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind.
- 9) Einzutragen sind die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind. Zu den Gehältern und Vergütungen in diesem Sinne gehören auch Zuweisungen an Pensionsrückstellungen.
- 10) Soweit diese Beträge beim Vermieter (Verpächter) zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind, sind sie beim Mieter oder Pächter nur hinzuzurechnen, wenn ein ganzer Betrieb oder Teilbetrieb Gegenstand des Miet- oder Pachtvertrags ist und die Miet- oder Pachtzinsen für diesen Betrieb oder Teilbetrieb – unabhängig von der Dauer des Miet- oder Pachtverhältnisses im Wirtschaftsjahr – 250 000 DM übersteigen.
- 11) Bitte Art des gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsguts sowie Name und genaue Anschrift des Vermieters oder Verpächters auf einer **besonderen Anlage** angeben.
- 12) Personengesellschaften in diesem Sinne sind: Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und andere Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen sind, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 2 a GewStG.
- 13) Nur zu berücksichtigen, soweit im Gewinn aus Gewerbebetrieb (Zeile 17) enthalten. Wegen der Bemessung der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG s. unter 14).
- 14) An Stelle der Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG – Zeile 39 – tritt auf Antrag bei Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen und daneben Wohnungsbauten betreiben oder Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen im Sinne des Ersten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes errichten und veräußern, die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrags, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes, auf die Betreuung von Wohnungsbauten

und die Veräußerung von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen entfällt. Das gilt entsprechend, wenn in Verbindung mit der Errichtung und Veräußerung von Eigentumswohnungen Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes errichtet und veräußert wird und das Gebäude zu mehr als $66\frac{2}{3}$ v.H. Wohnzwecken dient. Die erweiterte Kürzung gilt nicht, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient.

Die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes müssen die Haupttätigkeit darstellen und die Betreuung von Wohnungsbauten sowie die Errichtung und Veräußerung von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen demgegenüber eine Nebentätigkeit von nur untergeordneter Bedeutung bilden.

- 15) Einzutragen sind die Gewinne aus Anteilen (Zeile 30) bzw. der Wert der Beteiligung (Zeile 55) an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GewStG oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, wenn die Beteiligungen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals betragen. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend.
- 16) Es handelt sich um Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist. Einzutragen sind die Zinsen einschließlich der Kapitalertragsteuer, aber abzüglich der mit diesen Zinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben.
- 17) Einzutragen sind die Gewinne aus Anteilen (Zeile 34) bzw. der Wert der Beteiligung (Zeile 57) an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens zu einem Viertel beteiligt ist (Tochter-

gesellschaft) und die ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus den unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AStG fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 AStG fallenden Beteiligungen bezieht.

- 18) Einzutragen sind 140 v.H. des nach dem BewG 1965 festgestellten Einheitswerts (§ 121 a BewG), der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem 31.12.1981 lautet. Das gilt nicht für land- und forstwirtschaftlich bewertetes Vermögen; hier Ansatz von 100 v.H. Der Grundbesitz im Zustand der Bebauung ist mit 140 v.H. des Einheitswerts nach § 91 Abs. 1 BewG anzugeben. Dient der Grundbesitz nur zum Teil gewerblichen Zwecken, so ist der entsprechende Anteil am Einheitswert einzutragen. – Der Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG in Höhe von 1,2 v.H. des Einheitswerts wird vom Finanzamt berechnet.
- 19) Für den Abzug kommen nur die Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke in Betracht, soweit sie nach § 10 b EStG bei der Einkommensermittlung für das **Kalenderjahr 1981** abzugsfähig und aus Mitteln des Gewerbebetriebs entnommen worden sind.
- 20) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit 85 v.H. anzusetzen, soweit die Beträge im Einheitswert (§ 109 a BewG) enthalten sind. Die ungekürzten Beträge sind in einer Anlage besonders anzugeben.
- 21) Soweit die Wirtschaftsgüter zum Gewerbekapital des Vermieters (Verpächters) gehören, sind sie beim Mieter oder Pächter nur hinzuzurechnen, wenn sie Bestandteile eines gemieteten oder gepachteten Betriebs oder Teilbetriebs sind und ihre Teilwerte 2,5 Millionen DM übersteigen.
- 22) Nur zu berücksichtigen, soweit im Einheitswert (Zeile 48) enthalten.
- 23) Ist dieser Wert **negativ**, so ist er entweder in Rot oder mit Minuszeichen einzutragen.

Berechnung des Gewerbeertrags und des Gewerbekapitals

DM

Gewinn – Zeile 17 –		
Hinzurechnungen – Zeilen 19 bis 26 –	+	
	Summe	
Kürzungen – Zeilen 28 bis 36 –	–	
	Verbleibender Betrag	
Ggf. Umrechnung auf 1 Jahr nach § 10 Abs. 3 GewStG: 12/..... (Negative Beträge sind nicht umzurechnen)		
Hinzurechnung – Zeile 37 –	+	
	Summe	
Kürzungen – Zeilen 39*, 40 und 42 bis 46 –	–	
	Gewerbeertrag**	
Einheitswert – Zeile 48 –		
Hinzurechnungen – Zeilen 49 bis 51 –	+	
	Summe	
Kürzungen – Zeilen 53 bis 58 –	–	
	Gewerbekapital**	

* Als Betrag aus Zeile 39 sind 1,2 v.H. des dort eingesetzten Einheitswerts zu berücksichtigen.

** Ggf. ist noch der Betrag aus Zeile 41 bzw. 59 hinzuzurechnen.

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN

STEUERNUMMER 25/5225
BITTE BEI RUECKFRAGEN ANGEBEN

1000 BERLIN 61
SCHOENEBERGER STR. 2-4

DEN 6.10.1981

FERNSPR. 26321

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
1000 BERLIN 61
01.27.111256.0102-026
HERRN/FRAU/FIRMA
GOSSNERSCHE
MISSIONSGESELLSCHAFT
HANDJERYSTR. 19-20

1000 BERLIN 41

BESCHIED FUER 1 9 8 0 UEBER
DEN GEWERBESTEUERMESSBETRAG
UND DIE GEWERBESTEUER

ZAHLUNGEN AN FINANZKASSE
FUER KOERPERSCHAFTEN
PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 0710003609

*****558.135.382

GEWST 1980

A. FESTSETZUNG

1. DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG WIRD FESTGESETZT AUF 68,00 DM.
2. FESTGESETZT WIRD IN DM
- | | | |
|--|--------------------|--|
| | GEWERBE-
STEUER | |
| | 136,00 | |

B. ABRECHNUNG

(STICHTAG: 29.09.1981)

AN DIE FINANZKASSE ENTRICHTET	0,00
UNTERSCHIEDSBETRAG	136,00
ABSCHLUSSZAHLUNG	136,00
BITTE ZAHLEN SIE	
SPAETESTENS AM 09.11.1981	136,00

*überwiesen am 5.11.81 Dr.
8900*

EINGEGANGEN
- 7. Okt. 1981
Erledigt

C. VORAUSZAHLUNGEN

DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG FUER ZWECHE DER VORAUSZAHLUNGEN WIRD AB 1981 FESTGESETZT AUF 0.00 DM
ES WERDEN FESTGESETZT UND SIND ZU ENTRICHTEN

	FUER 1 9 8 1 ZUM			AB 1 9 8 2 JEWEILS ZUM	
	15.2.	15.5.	15.8.	15.11.	15.2.,15.5.,15.8.,15.11.
GEWERBESTEUER IN DM	WIE BISHER	WIE BISHER	WIE BISHER	0	0

D. BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB.....	4.429	STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG.....	0,00
AB VERLUSTAUSZUG AUS 1975 - 1979.....	4.429	STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL.....	68,00
GEWERBEERTRAG	0*	EINHEITLICHER STEUERMESSBETRAG	68,00*
<hr/>		<hr/>	
EINHEITSW. DES GEWERBL. BETRIEBES AUF DEN 1.01.1980	94.000	GEWERBESTEUER- 200 VH.D. EINH. STEUERMESSBETRAGS-	136,00*
GEWERBEKAPITAL	94.000*		
ABZUGLICH ERFBETRAG NACH § 13 ABS. 1 GEWSTG	60.000		



FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN

STEUERNUMMER 26/5225
BITTE BEI RUECKFRAGEN ANGEBEN

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
1000 BERLIN 61
01.27.111755.0148-026
HERRN/FRAU/FIRMA
GOSSNERSCHE
MISSIONSGESELLSCHAFT
HANDJERYSTR. 19-20
1000 BERLIN 41

EINBRINGEN
2.9.STR. 1001
Erledigt

BESCHEID FUER 1979 UEBER
DEN GEWERBESTEUERMESSBETRAG
UND DIE GEWERBESTEUER

1000 BERLIN 61
SCHONEBERGER STR. 2-4

, DEN 24.09.1981

FERNSPR. 26321

ZAHLUNGEN AN FINANZKASSE
FUER KOERPERSCHAFTEN
PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 0710003609

*****514.055.255

GEWST 1979

A. FESTSETZUNG

1. DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG WIRD FESTGESETZT AUF 0,00 DM.

2. FESTGESETZT WIRD IN DM
GEWERBE-
STEUER
0,00

B. ABRECHNUNG

(STICHTAG: 17.09.1981)
AN DIE FINANZKASSE ENTRICHTET 0,00
UNTERSCHIEDSBETRAG 0,00

C. VORAUSZAHLUNGEN

DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG FUER ZWECHE DER VORAUSZAHLUNGEN WIRD AB 1981 FESTGESETZT AUF 0,00 DM

ES WERDEN FESTGESETZT UND SIND ZU ENTRICHTEN
15.2. F U E R 1 9 8 1 Z U M
15.5. 15.8. AB 1 9 8 2 J E W E I L S Z U M
15.11. 15.2.,15.5.,15.8.,15.11.

GEWERBESTEUER IN DM WIE BISHEN WIE BISHEN WIE BISHEN 0 0

D. BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB	4.455	STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEEERTRAG.....	0,00
AB VERLUSTABZUG AUS 1974 - 1978.....	4.455	STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL.....	0,00
GEWERBEEERTRAG	0*	EINHEITLICHER STEUERMESSBETRAG	0,00*
<hr/>		<hr/>	
EINHEITSW. DES GEWERBL. BETRIEBES AUF DEN 1.01.1977	=3.000	GEWERBESTEUER- 300 VH.D. EINH. STEUERMESSBETRAGS-	0,00*
GEWERBEKAPITAL	-3.000*		
<hr/>		<hr/>	

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbebeitrag und Gewerkekaptal für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Nur vom Finanzamt auszufüllen					Eingangsstempel
Fallart	Steuernummer	Unterfallart	Erhebungszeitraum	Vorgang	
11			79		
Unterfallart: 22 = Steuerfestsetzung 23 = Meßbetragsfestsetzung, Zerlegung und Steuerfestsetzung 24 = Meßbetrags- und Steuerfestsetzung		Vorgang: 1 = Festsetzung ohne Vorauszahlungen 3 = Nur Vorauszahlungen 4 = Kombination von 1 + 3			
<input type="checkbox"/> Geändert/Aufgehoben <input type="checkbox"/> Endgültig festgesetzt <input type="checkbox"/> Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben <input type="checkbox"/> Für endgültig erklärt am Bl.					

A. Allgemeine Angaben	
1	Unternehmen/Firma <i>GOSSNER MISSION</i>
2	Anschrift der Geschäftsleitung/der Firma Telefon
3	Empfangsbevollmächtigter (Vorname, Zuname, Anschrift) ¹⁾ Telefon
4	<input type="checkbox"/> Handelsregister- <input type="checkbox"/> Genossenschaftsregister-Eintragung Amtsgericht
5	Unternehmer/gesetzlicher Vertreter (Vorname, Zuname, Anschrift) ²⁾
6	Art des Gewerbebetriebs/Gegenstand des Unternehmens
7	Betriebstätten ³⁾ bestanden 1979 in mehreren Gemeinden: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Betriebstätte(n) ³⁾ erstreckte(n) sich 1979 über mehrere Gemeinden: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
8	Die einzige Betriebstätte ³⁾ wurde im Laufe des Kalenderjahrs 1979 in eine andere Gemeinde verlegt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, am von nach
9	Bei Betrieb des Unternehmens im Kj. 1979 nur als Reisegewerbe: Wohnsitzgemeinde(n), Dauer des Wohnsitzes in der/den Gemeinde(n)
10	Betrieb des Unternehmens im Kj. 1979 ausschließlich oder überwiegend als Hausgewerbetreibender (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Betrieb von Schiffen im Sinne des § 34 c Abs. 4 EStG im Kj. 1979 <input type="checkbox"/> ausschließlich <input type="checkbox"/> teilweise (ergänzende Angaben auf besonderem Blatt)
11	Selbständige Unternehmen, die neben dem in Zeile 1 bezeichneten betrieben wurden (Firma, Art, Anschrift) – ggf. auf besonderem Blatt –

12	Dauer der Gewerbebesteuerungspflicht, falls nicht vom 1. 1. bis 31. 12. 1979 vom bis zum 1979	99 41	Nur vom Finanzamt auszufüllen
----	---	-------	-------------------------------

B. Gewerbebeitrag		DM	DM
13	1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des <input type="checkbox"/> Einkommensteuergesetzes ⁴⁾ – <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuergesetzes ⁵⁾ ermittelt worden ist	300 <i>16.274</i>	300 Negative Beträge in Rot ggf. ..0"
14	2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind:		
14	a) die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) ⁶⁾ lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D	301	301
15	b) die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen ⁷⁾	302	302
16	c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter ⁷⁾ lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D	303	303
17	d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind ⁸⁾	304	304
18	e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. ⁹⁾ ¹⁰⁾	305	305
19	f) die Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften ¹¹⁾ ¹²⁾ (bitte weder in Rot noch mit Minuszeichen eintragen)	306	306
20	g) der negative Teil des Gewerbebeitrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt ¹²⁾ (bitte weder in Rot noch mit Minuszeichen eintragen)	307	307
21	h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Berücksichtigungsfähiger Teil der Vierteljahresbeiträge der Vermögensabgabe)	308	308

- 3. Kürzungen**
- 22 a) Kürzung für Grundbesitz bei Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 GewStG¹²⁾ (entfällt, wenn nur Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG - Zeile 31 - zulässig ist)
- 23 b) Anteile am Gewinn von in- oder ausländischen Personengesellschaften^{11) 12)}
- 24 c) Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, wenn die Beteiligungen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals betragen (§ 9 Nr. 2 a GewStG)¹²⁾
- 25 d) Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt¹²⁾
- 26 e) die nach § 8 Nr. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters (Pächters) hinzugerechneten Miet- oder Pachtzinsen¹²⁾
- 27 f) kapitalertragsteuerepflichtige Zinsen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG (einschließlich Kapitalertragsteuer, aber abzüglich der mit diesen Zinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben)¹²⁾
- 28 g) Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG unter den besonderen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 GewStG¹²⁾
- 28 a h) Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag (§ 9 Nr. 8 GewStG)
- 29 i) Nur bei Körperschaften:
die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewerbeertrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben¹²⁾
- 4. Nur bei Körperschaften:**
- 30 Hinzurechnung der Spenden (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 9 Nr. 3 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1979 abzugsfähig sind
- 5. Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 5 GewStG**
- 31 a) Einheitswert des am 1.1.1979 bzw. am Tag des Beginns der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1979 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten Grundbesitzes: DM; anzusetzen mit - 100 v. H. - 140 v. H. -¹³⁾
(Der Kürzungsbetrag - 1,2 v. H. des Einheitswerts - wird vom Finanzamt berechnet)
- 32 b) Nur bei natürlichen Personen und Personengesellschaften:
Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke¹⁴⁾
- 32 a **6. Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)** - ggf. „0“-
(ggf. nach Umrechnung auf einen Jahresbetrag - § 10 Abs. 3 GewStG -)
- 33 **7. Gewerbeverlust** (§ 10 a GewStG) aus den Erhebungszeiträumen 1974 =
(bitte weder in Rot noch mit Minuszeichen eintragen) 1975 =
1976 =
1977 =
1978 =

DM	Nur vom Finanzamt auszufüllen
320	320
321	321
322	322
323	323
324	324
325	325
327	327
328	328
326	326
340	340
341	341
342	342
350	350
370	370
371	371
372	372
373	373
374	374
400	400
ggf. „0“ festgestellt auf den Tag, Monat, Jahr	
401	401
410	410
411	411
420	420
421	421
422	422
423	423
427	427
424	424
440	440

- C. Gewerbekapital**
- 34 1. Der Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1979¹⁵⁾ bzw. der Hilfswert bei Beginn der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1979 beträgt
2. Hinzuzurechnen sind
- 35 a) die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteilen entsprechen (vgl. Zeilen 14 bis 16), sowie Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe mit dem Betrag, mit dem sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind^{6) 15)}
- 36 b) die Werte (Teilwerte) der Betriebsanlagegüter, ausgenommen Grundbesitz, die im Eigentum eines Mitunternehmers oder eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert (Zeile 34) enthalten sind¹⁶⁾
3. Zu kürzen ist die Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen um die folgenden Beträge
- 37 a) Summe der Einheitswerte (100 bzw. 140 v. H.), mit denen die inländischen Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerbl. Betriebs enthalten sind¹⁶⁾
- 38 b) Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an in- oder ausländischen Personengesellschaften^{11) 15) 17) 18)}
- 39 c) Werte (Teilwerte) der Beteiligung an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften oder an Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, wenn die Beteiligungen mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals betragen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 a GewStG)^{15) 17)}
- 40 d) die nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte)^{15) 17)}
- 41 e) Werte (Teilwerte) von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG unter den besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 4 GewStG¹⁷⁾
- 42 f) Teil des Gewerbekapitals, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt^{15) 17) 18)}
- 42 a **4. Gewerbekapital der Organgesellschaft(en)** - ggf. „0“-

Zeile
43
44

D. Ergänzende Angaben zum Gewerbeertrag

a) Einzelangaben zu den Zinsen für Dauerschulden (Abschnitt B Nr. 2 Buchst. a)

Name und genaue Anschrift des Gläubigers	Höhe der Schuld	Zinsfuß	Zinsbetrag
	DM	v. H.	DM
Summe (zu übertragen nach Zeile 14)			

b) Einzelangaben zu den Gewinnanteilen der stillen Gesellschafter (Abschnitt B Nr. 2 Buchst. c)

Name und genaue Anschrift des stillen Gesellschafters	Höhe der Beteiligung	Gewinnanteil
	DM	DM
Summe (zu übertragen nach Zeile 16)		

E.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung und in den beigegeführten Anlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Rufnummer)

Dipl.-Kfm. Wolfram Klüber
Rechtsanwalt · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Alfred Buchner · Steuerberater
Königsmarktstraße 11
1000 Berlin 33 (Grunewald)
Telefon 8 25 60 46 - 48

Ort, Datum
1147, / den 3.3.87 1980
Goßner Mission
(Unterschrift)

Die Gewerbesteuererklärung muß von dem Steuerpflichtigen oder von einer in § 34 AO genannten Person eigenhändig unterschrieben sein.

Hinweis nach § 9 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der Landesdatenschutzgesetze: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff der Abgabenordnung verlangt.

F. Art der Festsetzung / Kennzeichnung des Bescheids

(Schlüsselzahlen siehe Arbeitsanleitung)

100	<input type="checkbox"/>				
202	<input type="checkbox"/>				
203	<input type="checkbox"/>				
133	<input type="checkbox"/>				
351	<input type="checkbox"/>				
134	<input type="checkbox"/>				
451	<input type="checkbox"/>				
205	<input type="checkbox"/>				
206	<input type="checkbox"/>				
210	<input type="checkbox"/>				
360	<input type="checkbox"/>				
108	<input type="checkbox"/>				
140	<input type="checkbox"/>				
141	<input type="checkbox"/>				
110	<input type="checkbox"/>				

G. Ergänzende Angaben

- Zur Dauer der Steuerpflicht
- Zum Gewerbeertrag
 - a) Nur in Änderungsfällen: Bisheriger Gewerbeertrag (keine Eintragung in Abschnitt B) - ggf. „0“
 - b) Gewerbeertrag mit ermäßigter Steuermeßzahl bei Schiffahrtsbetrieben (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 GewStG) - ggf. „0“
- Zum Gewerkekapital
 - a) Nur in Änderungsfällen: Bisheriges Gewerkekapital (keine Eintragung in Abschnitt C) - ggf. „0“
 - b) Gewerkekapital mit ermäßigter Steuermeßzahl bei Schiffahrtsbetrieben (§ 13 Abs. 3 GewStG) - ggf. „0“
- Für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebender Zeitraum (nur erforderlich in den in der Arbeitsanleitung bezeichneten Fällen) (Monat, Jahr)
- Zu den Steuermeßzahlen:
 - a) Körperschaft, soweit nicht zu c) oder d) gehörig (§ 11 Abs. 2 GewStG) - ja = 1 -
 - b) Hausgewerbetreibender (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG) - ja = 2 -
 - c) Kreditgenossenschaft oder Zentralkasse im Sinne des § 11 Abs. 4 GewStG - ja = 3 -
 - d) öffentliche oder staatlich beauftragte Sparkasse - ja = 4 -
- Kürzung nach § 11 Abs. 2 AStG - ggf. „0“
- Maschinell keine Anschrift ausdrucken - ja = 1 -

H. Verspätungszuschlag nach § 152 AO

in v. H.
in DM

J. Besondere Eingaben für das maschinelle Erhebungsverfahren

- Bei zu erwartender Sollminderung: Einzutragen ist - sofern verwirkte Säumniszuschläge gem. § 227 Abs. 1 AO in Fällen einer Sollminderung erlassen werden - der zurückliegende Zeitpunkt, ab dem Säumniszuschläge nach dem geminderten Soll zu berechnen sind.

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN

STEUERNUMMER 26/5225
BITTE BEI RUECKFRAGEN ANGEBEN

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
1000 BERLIN 61
01.27.111755.0147-026
HERRN/FRAU/FIRMA
GOSSNERSCHE
MISSIONSGESELLSCHAFT
HANDJERYSTR. 19-20

1000 BERLIN 41

EINBEHALTEN
28. SEP 1981
Erledigt

BESCHIED FUER 1978 UEBER
DEN GEWERBESTEUERMESSBETRAG
UND DIE GEWERBESTEUER

1000 BERLIN 61
SCHOENEBERGER STR. 2-4

, DEN 24.09.1981

FERNSPR. 26321

ZAHLUNGEN AN FINANZKASSE
FUER KOERPERSCHAFTEN
PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 0710003609

*****504.290.373

GEWST 1978

A. FESTSETZUNG

1. DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG WIRD FESTGESETZT AUF 0,00 DM.

2. FESTGESETZT WIRD IN DM
GEWERBE-
STEUER
0,00

B. ABRECHNUNG

(STICHTAG: 17.09.1981)
AN DIE FINANZKASSE ENTRICHTET 0,00
UNTERSCHIEDSBETRAG 0,00

C. BESTEUERUNGSGRUNDLAGEN

GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB	-8.952	STUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG	0,00
GEWERBEERTRAG	-8.952*	STUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL	0,00
		EINHEITLICHER STUERMESSBETRAG	0,00*
EINHEITSW. DES GEWERBL. BETRIEBES AUF DEN 1.01.1977	-3.000		
GEWERBEKAPITAL	-3.000*	GEWERBESTEUER- 300 VH.D. EINH. STUERMESSBETRAGS-	0,00*

K. Erläuterungen

Table with 12 columns: Kz, Nr., ggf. Betrag, Kz, Nr., ggf. Betrag, Kz, Nr., ggf. Betrag, Kz, Nr., ggf. Betrag. Values: 801, 801, 801, 801.

L. Vorauszahlungen

1. Keine Festsetzung von Vorauszahlungen. Der Bescheid soll enthalten:

- a) den Bescheid vom XX. XX. 19XX
b) den Steuerbescheid für 19XX
c) die fortgesetzte Gültigkeit der bisherigen Vz

Einzutragen:

Tag, Monat, Jahr (2-stellig)
Jahr (2-stellig)
1.

250

2. Festsetzung von Vorauszahlungen im Steuerbescheid

- a) Folgt keine Eintragung, werden die in diesem Eingabebogen aufgeführten Besteuerungsgrundlagen unverändert zugrunde gelegt.
b) Die Vorauszahlungen sind anzupassen (§ 19 Abs. 3 GewStG) nach
a) Gewerbeertrag - ggf. „0“ - 251
b) Gewerbekapital - ggf. „0“ - 252

M. Variable Angaben

Table with 4 columns: Kz, Wert, Kz, Wert.

N. Zerlegung

- a) Zerlegung - ja = 1 - 235
b) Anzahl der zerlegungsberechtigten Gemeinden 230

99 16

c) Variable Angaben

Table with 4 columns: Kz, Wert, Kz, Wert.

O. Verfügung

1. Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag, ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt.

2. Der auf eine Sollminderung entfallende Säumniszuschlag wird von dem bei Kennzahl 110 eingetragenen Zeitpunkt ab nach § 227 AO erlassen. Stichwortartige Begründung:

- 3. Bildung der Kontrollzahl, weiter zur Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale
4. a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen
b) Zerlegungsmittelungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den hebberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen zu übersenden
c) Vordruck GewSt 13a der IHK Berlin übersenden
5. Steuerbescheid - und Zerlegungsbescheid - ggf. mit Anlagen - zur Post
6. Vermerk in Ü-Kartei
7.
8. Zweitschrift des Bescheids - und Berechnungsbg. über Zerl. - dieser VfG. beifügen. Erl.
9. Z. d. A.

Berlin, den 197

I. A. Nz des Zeichnungsberechtigten

Verfügung

1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl v. gefertigt worden.

2. Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei:

- a) den allgemeinen Merkmalen;
b) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden.

Table with 4 columns: Kz, Wert, Kz, Wert.

3. Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.

4. Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale.

Ab am Nz

5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.

6. Z. d. A. Berlin, den 197

I. A. Nz des Zeichnungsberechtigten

Arbeitsbegleitzettel Nr.

Kontrollzahl

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1978

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Table with 4 columns: St.-Nr., UFA, EHZ, Vorg. Values: 11, 78.

- 24 = Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags und Festsetzung der sich daraus ergebenden Gewerbesteuer;
23 = Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags in Zerlegungsfällen, Durchführung der Zerlegung, Festsetzung der anteiligen Gewerbesteuer;
22 = Festsetzung der Gewerbesteuer aufgrund eines zugewiesenen Maßbetragsanteils;

Geändert Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben Für endgültig erklärt Endgültig festgesetzt am Bl.

A. Allgemeine Aufgaben

1. Goßnersche Missionsgesellschaft (Firma bzw. Name des Unternehmens) in 1000 Berlin 41, Handjerystr. 19/20 (Anschrift der Geschäftsleitung / Firma), Fernsprecher:

2. Empfangsbevollmächtigter (Name und Anschrift), Fernsprecher:

3. Der Gewerbebetrieb ist - nicht - im Handelsregister - im Genossenschaftsregister - beim Amtsgericht eingetragen.

4. Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind (Vorname) (Zuname) in (genaue Anschrift)

5. Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens:
6. Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs 1978 Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt?
7. Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahrs 1978 in eine andere Gemeinde verlegt?

8. Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1978 nur als Reisegewerbe betrieben worden?
9. 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1978 gewohnt?
2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben?

11. Sind Sie im Kalenderjahr 1978 ausschließlich oder überwiegend als Hausgewerbetreibender im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG tätig gewesen?

11a. Das Unternehmen hatte im Kalenderjahr 1978 den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 EStG bezeichneten Art (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 und § 13 Abs. 3 GewStG) ausschließlich - teilweise zum Gegenstand. Wenn teilweise, bitte Angaben auf besonderer Anlage.

12. Hat die Gewerbesteuerpflicht während des ganzen Kalenderjahrs 1978 bestanden? Wenn nein: Nur vom bis

B. Gewerbeertrag

13. 1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes - Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist

2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind:

14. a) die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D.

15. b) die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen

16. c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D

17. d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind

18. e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw.

19. f) die Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften (bitte weder in Rot noch mit Minuszeichen eintragen)

20. g) der negative Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (bitte weder in Rot noch mit Minuszeichen eintragen)

21. h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Berücksichtigungsfähiger Teil der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe)

Table with 2 columns: DM, DM. Values: 300 2.447, 300 Negative Beträge in Rot ggf. 0, 301 301, 302 302, 303 303, 304 304, 305 305, 306 306, 307 307, 308 308.

Steuernummer
26/4873
Bitte bei Rückfragen angeben

1000 BERLIN 61
SCHOENEBERGER STR. 2-4
FERNSPR. 26321

24.07.1979

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
1000 BERLIN 61
27.110758.0102-026

BUCHHANDLUNG DER
GOSSNERSCHEN MISSION
HANDJERYSTR. 19-20

1000 BERLIN 41

*****541.090.899

PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 0710003609

Eingegangen

25. JULI 1979

GEWERBESTEUERMESSBESCHIED UND GEWERBESTEUERBESCHIED 1977

GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB.....	27.440/
AB VERLUSTABZUG AUS 1972 - 1976.....	9.566
GEWERBEERTRAG, ABGERUNDET AUF VOLLE 100 DM	17.800*
EINHEITSW. DES GEWERBL. BETRIEBES AUF DEN 1.01.1977	-3.000/
GEWERBEKAPITAL	-3.000*
STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG.....	890,00/
STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL.....	0,00/
EINHEITLICHER STEUERMESSBETRAG	890,00*
GEWERBESTEUER- 300 VH.D. EINH. STEUERMESSBETRAGS-	2.670,00*

D. VORAUSZAHLUNGEN AUF DIE GEWERBESTEUER

DER EINHEITLICHE STEUERMESSBETRAG WIRD GEMAESS § 19 GEWSTG FESTGESETZT AUF.....	0,00 DM.
ALS VORAUSZAHLUNGEN WERDEN FESTGESETZT	
FUER 1979 ZUM 15.8. UND 15.11.1979 JE.....	0 DM,
FUER 1980 UND FOLGENDE JAHRE AB 15.02.1980.....	0 DM.

A. Festsetzung

DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG 1977 WIRD FESTGESETZT AUF.....	890,00 DM
DIE GEWERBESTEUER 1977 WIRD FESTGESETZT AUF....	2.670,00 DM

Bitte beachten Sie die Rückseite, I

B. Abrechnung nach dem Stichtag vom 17.07.1979

(Etwaige Zahlungen nach dem Stichtag der Abrechng. sind nicht berücksichtigt)

	Abrechnung für (siehe Abschnitt A)			
	Steuerschuld		Versp.-Zuschlag(-schläge)	
	DM	Pf	DM	Pf
Festgesetzt sind	2.670	00	✓	
Anzurechnende Steuerabzugs-Beträge			✓	
Verbleibende Steuerschuld	2.670	00	✓	
An die Finanzkasse entrichtet (z.B. Vorauszahlungen)	2.922	00	✓	
Unterschiedsbetrag	-252	00		

Mithin sind zuwenig entrichtet		
Darauf wurden aus Guthaben angerechnet		
Abschlußzahlung (vgl. Rückseite, III)		
Bitte entrichten Sie die Abschlußzahlung:		
sofort (weil rückständig) in Höhe von		
spätestens am in Höhe von		
Bitte entrichten Sie außerdem sofort die aufgrund der Rückstände verwirkten Säumniszuschläge von		
Mithin sind zuviel entrichtet	252	00
Davon wurden zur Tilgung von Forderungen verwendet	0	00
Restguthaben (vgl. Rückseite, II)	252	00

*Eingang auf dem Konto Buchhandel des BMW (Gosner Buchhandlung) am 2.8.79
v. BMW erhalten am 29.11.79 dr.*

Verwendung von zuviel entrichteten Beträgen
Aufrechnung (vgl. Rückseite, II) und demgemäß Umbuchung:

Abgabeart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von	auf		
von	auf		
von	auf		
von	auf		

Auf demnächst fällige Beträge haben wir umgebucht:

Abgabeart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von	auf		
von	auf		
von	auf		
von	auf		

In diesem Vordruck sind die Rechtsbehelfsbelehrungen für mehrere Arten von Bescheiden zusammengefaßt. Ein sparsamer und rationeller Einsatz der automatischen Datenverarbeitung verbietet es, für jede Art von Steuerfestsetzung ein besonderes Formular in die Maschine einzulegen. Für Sie wesentlich sind die Nr. 1 (Allgemeines) sowie die Erläuterungen unter den Nrn. 2 bis 5 nur, soweit sie sich auf den umseitigen Bescheid beziehen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebenen Entscheidungen mit dem Rechtsbehelf des **Einspruchs** (Nrn. 2, 3 und 4), der **Beschwerde** (Nr. 5) bzw. dem **Widerspruch** (Nr. 2.3) anfechten.
 - 1.2. **Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, daß die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.**
 - 1.3. Die Rechtsbehelfe sind wie folgt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären:
 - Einspruch bzw. Beschwerde bei dem umseitig bezeichneten Finanzamt.
 - Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und gegen die Festsetzung der Kirchensteuervorauszahlungen können Sie Widerspruch einlegen. Die Rechtsbehelfe sind wegen der evangelischen Kirchensteuer schriftlich beim Konsistorium der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), Bachstr. 1-2, 1000 Berlin 21, einzureichen oder zur Niederschrift beim Konsistorium im Dienstgebäude Goethestr. 85/87, 1000 Berlin 12, zu erklären.
 - Wegen der katholischen Kirchensteuer sind die Rechtsbehelfe beim Bischöflichen Ordinariat Berlin-Kirchensteuerstelle, Kolonnenstr. 38, 1000 Berlin 62, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 - 1.4. Die Frist für die Einlegung der Rechtsbehelfe beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungs-urkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
2. **Die einzelnen Steuerarten**
 - 2.1. **Lohnsteuer**
Gegen den Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie die Entscheidungen über die Arbeitnehmer-Sparzulage ist der **Einspruch** gegeben.
 - 2.2. **Einkommensteuer**
Gegen
 - die Festsetzung der Einkommensteuer, der Ergänzungsabgabe und des Stabilitätzuschlags,
 - die Festsetzung der Rückforderung und Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage,
 - die besonders festgestellten Beträge
 ist der **Einspruch** gegeben.
 - 2.3. **Kirchensteuer**
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer und der Kirchensteuervorauszahlungen ist der **Widerspruch** gegeben. Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Kirchensteuerberechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend festgesetzt sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so führt das von Amts wegen zu einer entsprechenden Änderung der festgesetzten Kirchensteuer.
 - 2.4. **Umsatzsteuer**
Gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
 - 2.5. **Vermögensteuer**
Gegen die Festsetzung der Vermögensteuer ist der **Einspruch** gegeben.
 - 2.6. **Körperschaftsteuer**
Gegen die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
 - 2.7. **Gewerbsteuer**
 - 2.7.1. Gegen
 - die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages
 - die Festsetzung der Gewerbesteuer
 ist der **Einspruch** gegeben.
Hinweis:
Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten und diese bereits im Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, den Feststellungsbescheid oder den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind. Änderungen des Gewinns in diesen Bescheiden sowie Änderungen des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Änderung des Gewerbesteuermaßbetrages von Amtswegen zur Folge.
 - 2.7.2. Gegen die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages ist der **Einspruch** gegeben.
 - 2.8. **Grundsteuer**
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
3. **Feststellungsbescheide**
 - 3.1. Gegen Feststellungsbescheide (z. B. über einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften, Einheitswertbescheide) ist der **Einspruch** gegeben.
 - 3.2. Bei Gesellschaften (Gemeinschaften) richtet sich der Feststellungsbescheid gegen alle Beteiligten. Haben die Gesellschafter (Gemeinschaftler) dem Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten nicht benannt, so ist das Finanzamt berechtigt, den Bescheid nur einem der Beteiligten mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter (Gemeinschaftler) zugehen zu lassen.
Folgende Personen sind zur Einlegung des Einspruchs berechtigt:
Bei der Feststellung von Einkünften und Einheitswerten
 - soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt: jeder Beteiligte oder Mitberechtigter.
 Bei der Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts eines gewerblichen Betriebs oder der wirtschaftlichen Untereinheit eines gewerblichen Betriebs:
 - grundsätzlich: nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler;
 - soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser auf die einzelnen Beteiligten verteilt wird: jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
 - soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht (z. B. Sondervergütungen, persönliche Betriebsausgaben oder Wirtschaftsgüter im Eigentum eines Gesellschafters): der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

4. **Gegen**
 - die Festsetzung von Vorauszahlungen,
 - die Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung
 ist der **Einspruch** gegeben.
5. **Gegen**
 - die Festsetzung von Verspätungszuschlägen,
 - die Anforderung von Säumniszuschlägen,
 - die Aufrechnung
 ist die **Beschwerde** gegeben.
6. **Hinweis:**
Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z. B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheides (Folgebescheid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. B. aufgrund eines eingelegten Rechtsbehelfs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

II. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung in Abschn. B ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderung, mit denen aufgerechnet wurde, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus Abschn. B. Ein nach Abschn. B verbleibendes „Restguthaben“ wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang des Steuerbescheides Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.

III. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung, durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können. Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie dem Finanzamt fällige Beträge von insgesamt weniger als 5,- DM schulden, entrichten Sie diese bitte erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse, spätestens jedoch am 31. August.

Allgemeine Hinweise

Der Einkommensteuerbescheid/Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden. Bitte bewahren Sie den Bescheid deshalb auf.
Kassenstunden: Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr. Am letzten Arbeitstag des Monats ist die Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen. Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Abkürzungsverzeichnis

AbschG	Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	GrStG	Grundsteuergesetz
AufwAG	Aufwertungsausgleichsgesetz	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BewDV	Bewertungs-Durchführungsverordnung	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BewG	Bewertungsgesetz	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BHG	Berlinhilfegesetz	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt	UStDB	Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen zum UStG 1951
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UStG 1951	Umsatzsteuergesetz 1951
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer)
EStG	Einkommensteuergesetz	VStDV	Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	VStG	Vermögenssteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	VStR	Vermögenssteuer-Richtlinien
GewStG	Gewerbsteuergesetz		



		Volle DM
Zeile		37
25	nach § 82 a EStDV erhöhte Absetzungen für Anlagen und Einrichtungen bei Wohngebäuden vorgenommen	38
26	nach § 82 b EStDV größerer Erhaltungsaufwand bei Wohngebäuden auf 1977 verteilt	78
27	nach § 82 g EStDV erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes vorgenommen	79
28	nach § 82 h EStDV bestimmter Erhaltungsaufwand im Sinne des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes auf 1977 verteilt	46
29	nach § 1 Entwicklungsländer - Steuergesetz eine steuerfreie Rücklage gebildet	52
30	nach § 1 Auslandsinvestitionsgesetz eine steuerfreie Rücklage (bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in Gesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten im Ausland) gebildet	53
31	nach § 3 Auslandsinvestitionsgesetz eine steuerfreie Rücklage für Verluste von ausländischen Tochtergesellschaften gebildet	54
32	nach § 4 Auslandsinvestitionsgesetz stille Reserven auf Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften übertragen	56
33	nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz Sonderabschreibungen vorgenommen	49
34	nach § 6 a EStG der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen zugeführt	58
	an Pensionen insgesamt gezahlt	57
36	Rückstellung am Schluß des Wirtschaftsjahrs insgesamt	59
37	nach § 4 c EStG Zuwendungen an Pensionskassen gezahlt	10
38	Kassenvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs	11
39	nach § 4 d EStG Zuwendungen an Unterstützungskassen gezahlt	13
40	aus der Unterstützungskasse insgesamt gezahlte Renten und Beihilfen	12
41	Kassenvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs	14
42	nach § 6 b EStG begünstigte Gewinne übertragen	15
43	nach § 6 c EStG begünstigte Gewinne übertragen	50
44	nach § 74 EStDV der Rücklage für Preissteigerung zugeführt	26
45	Rücklage am Schluß des Wirtschaftsjahrs insgesamt	47
46	nach dem Gesetz zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken eine Rücklage gebildet	
47	Herstellungskosten für Landarbeiterwohnungen (nach Abzug verlorener Baukostenzuschüsse)	44
48	abgezogen bei den Einkünften aus <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung	
49	Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG (Geschenke, Bewirtungsaufwendungen usw., jedoch ausgenommen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebstätte und für Familienheimfahrten)	29
50	nach § 4 Abs. 6 EStG getrennt aufgezeichnet insgesamt	39
51	davon als Betriebsausgaben abgesetzt	
		Variable Angaben
		Kz Wert

Anlage St

Name und Vorname/Gesellschaft/Gemeinschaft

**Gossnersche Missions-
gesellschaft**

Steuernummer

26/4873

- zur Einkommensteuererklärung
- zur Körperschaftsteuererklärung
- zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung

Diese Anlage ist Bestandteil der Steuererklärung und zusammen mit den übrigen Erklärungsvordrucken abzugeben. Die Angaben sind zur Ergänzung der Besteuerungsunterlagen für Zwecke der Statistik 1977 nach dem Gesetz über Steuerstatistiken erforderlich (§ 150 Abs. 5 AO).

Beziehen Sie Einkünfte als Mitunternehmer oder Beteiligter, so sind die Angaben auf dieser Anlage insoweit von der Gesellschaft zusammen mit der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte zu machen. Wird der Gewinn gesondert festgestellt, so sind die Angaben insoweit zusammen mit der Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns zu machen.

Abkürzungen: a. F. = alter Fassung; AfA = Absetzung für Abnutzung; AO = Abgabenordnung; EStG = Einkommensteuergesetz; EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung; BerlinFG = Berlinförderungsgesetz

Zelle	Nur vom Finanzamt auszufüllen	99	35	89	
1					
2		Sonderschlüssel		51	
3		Gewerbekennziffer		22	
4		Gewinn als Einzelunternehmer überwiegt nicht innerhalb der Einkünfte aus Gewerbebetrieb		48	Ja -
5	Bei der Ermittlung der Einkünfte und des Einkommens 1977 (bei Gewerbetreibenden ggf. Gewinne der Wirtschaftsjahre 1976/77, bei Land- und Forstwirten ggf. Wirtschaftsjahre 1977/78) wurden				Volle DM
6	Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG vorgenommen: bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG				16
7	bei Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG				17
8	erhöhte Absetzungen für Wohngebäude vorgenommen: nach §§ 7 b, 54 EStG insgesamt				18
9	für Mehrfamilienhäuser in Berlin (West) nach §§ 14a, 15 BerlinFG a. F., § 14a Abs. 1 und 4 BerlinFG 1977				82
10	für Ein- und Zweifamilienhäuser in Berlin (West) nach §§ 14a, 15 BerlinFG a. F., § 15 Abs. 1 und 2 BerlinFG 1977				83
11	erhöhte Absetzungen für Anlagegüter in Berlin (West) nach § 14 BerlinFG vorgenommen				81
12	neben der AfA nach § 7 EStG abgezogen:				20
13	nach § 7 e EStG (Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser, landw. Betriebsgebäude)				27
14	nach § 7 f EStG/§ 75 EStDV (Bewertungsfreiheit für private Krankenhäuser)				32
15	nach § 7 d Abs. 1 und 4 EStG/ § 79 Abs. 1/§§ 82,82 e EStDV (Begünstigung von Umweltschutzanlagen)				33
16	nach § 7 d Abs. 7 EStG/§ 79 Abs. 3 EStDV (Begünstigung von Zuschüssen für Umweltschutzanlagen)				28
17	nach § 76 EStDV (Begünstigung von Investitionen durch Land- und Forstwirte)				30
18	nach § 77 EStDV (Begünstigung von Investitionen durch Land- und Forstwirte)				31
19	nach § 78 EStDV (Begünstigung von Investitionen durch Land- und Forstwirte)				35
20	nach § 81 EStDV (Bewertungsfreiheit für Bergbauinvestitionen)				41
21	nach § 82 d EStDV (Bewertungsfreiheit für Forschungs- und Entwicklungsanlagen)				43
22	nach § 82 f EStDV (Bewertungsfreiheit für Seeschiffe und Luftfahrzeuge)				34
23	nach § 80 EStDV ein Bewertungsabschlag für bestimmte Wirtschaftsgüter ausländischer Herkunft vorgenommen				61
24	nach § 14 b BerlinFG erhöhte Absetzungen für Modernisierungsmaßnahmen bei Mehrfamilienhäusern in Berlin (West) vorgenommen				

Bitte dem Finanzamt eine Ausfertigung dieser Anlage einreichen

Steuernummer
26/4873
Bitte bei Rückfragen angeben

FERNSPR. 26321

EINGEGANGEN
21. APR. 1978

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
1000 BERLIN 61

27.110527.0021-026

BUCHHANDLUNG DER
GOSSNERSCHEN MISSION

PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTD 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTD 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTD 071000360

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

*****548.334.216

GEWERBESTEUERMESSBESCHEID UND GEWERBESTEUERBESCHEID 1976

A. Festsetzung

DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG 1976
WIRD FESTGESETZT AUF..... 44,00 DM
DIE GEWERBESTEUER 1976 WIRD FESTGESETZT AUF.... 132,00 DM

Bitte beachten Sie die Rückseite, I

Zahlungsaufforderung u. B. Abrechnung nach dem Stichtag vom 13.04.1978 (Etwaige Zahlungen nach dem Stichtag der Abrechng. sind nicht berücksichtigt)	Abrechnung für (siehe Abschnitt A)			
	Steuerschuld		Versp.-Zuschlag(-schläge)	
	DM	Pf	DM	Pf
Festgesetzt sind	132	00		
Anzurechnende Steuerabzugs-Beträge				
Verbleibende Steuerschuld	132	00		
An die Finanzkasse entrichtet (z.B. Vorauszahlungen)	112	00		
Unterschiedsbetrag	20	00		
Mithin sind zuwenig entrichtet	20	00		
Darauf wurden aus Guthaben angerechnet	0	00		
Abschlußzahlung (vgl. Rückseite, III)	20	00		
Bitte entrichten Sie die Abschlußzahlung: sofort (weil rückständig) in Höhe von spätestens am 23.05.1978 in Höhe von	20	00		
Bitte entrichten Sie außerdem sofort die aufgrund der Rückstände verwirkten Säumniszuschläge von				
Mithin sind zuviel entrichtet				
Davon wurden zur Tilgung von Forderungen verwendet Restguthaben (vgl. Rückseite, II)				

Verwendung von zuviel entrichteten Beträgen

Aufrechnung (vgl. Rückseite, II) und demgemäß Umbuchung:

Abgabeart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
Auf demnächst fällige Beträge haben wir umgebucht:			
Abgabeart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		

GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB.....	-9.566
GEWERBEERTRAG	-9.566*
EINHEITSW. DES GEWERBL. BETRIEBES AUF DEN 1.01.1976	22.000
GEWERBEKAPITAL	22.000*
STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG.....	0,00
STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL.....	44,00
EINHEITLICHER STEUERMESSBETRAG	44,00*
GEWERBESTEUER- 300 VH.D. EINH. STEUERMESSBETRAGS-	132,00*

D. V O R A U S Z A H L U N G E N A U F D I E G E W E R B E S T E U E R

DER EINHEITLICHE STEUERMESSBETRAG WIRD GEMAESS
§ 19 GENSTG FESTGESETZT AUF..... 0,00 DM.
DIESER FESTSETZUNG LIEGEN EIN GEWERBEERTRAG VON -9.500 DM
UND EIN GEWERBEKAPITAL VON 22.000 DM ZUGRUNDE.
ALS VORAUSZAHLUNGEN WERDEN FESTGESETZT
FUER 1978 ZUM 15.2., 15.5., 15.8. U. 15.11.1978.. 0 DM,
FUER 1979 UND FOLGENDE JAHRE AB 15.02.1979..... 0 DM.

DIE VORAUSZAHLUNG ZUM 15.02.1978 WURDE RUECKWIRKEND HERABGESETZT.
BEI DER FESTSETZUNG DER VORAUSZAHLUNGEN WURDEN DIE
STEUERMESSBETRAEGE NACH §§ 11, 13 GENSTG IN DER AB
1978 GELTENDEN FASSUNG ERRECHNET.

In diesem Vordruck sind die Rechtsbehelfsbelehrungen für mehrere Arten von Bescheiden zusammengefaßt. Ein sparsamer und rationeller Einsatz der automatischen Datenverarbeitung verbietet es, für jede Art von Steuerfestsetzung ein besonderes Formular in die Maschine einzulegen. Für Sie wesentlich sind die Nr. 1 (Allgemeines) sowie die Erläuterungen unter den Nrn. 2 bis 5 nur, soweit sie sich auf den umseitigen Bescheid beziehen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeines

- 1.1. Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebenen Entscheidungen mit dem Rechtsbehelf des **Einspruchs** (Nrn. 2, 3 und 4), der **Beschwerde** (Nr. 5) bzw. dem **Widerspruch** (Nr. 2.3) anfechten.
- 1.2. **Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, daß die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.**
- 1.3. Die Rechtsbehelfe sind wie folgt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären:
Einspruch bzw. Beschwerde bei dem umseitig bezeichneten Finanzamt.
Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und gegen die Festsetzung der Kirchensteuervorauszahlungen können Sie Widerspruch einlegen. Die Rechtsbehelfe sind wegen der evangelischen Kirchensteuer schriftlich beim Konsistorium der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), Bachstr. 1-2, 1000 Berlin 21, einzureichen oder zur Niederschrift beim Konsistorium im Dienstgebäude Goethestr. 85/87, 1000 Berlin 12, zu erklären.
Wegen der katholischen Kirchensteuer sind die Rechtsbehelfe beim Bischöflichen Ordinariat Berlin-Kirchensteuerstelle, Kolonnenstr. 38, 1000 Berlin 62, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- 1.4. Die Frist für die Einlegung der Rechtsbehelfe beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungs-urkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

2. Die einzelnen Steuerarten

- 2.1. **Lohnsteuer**
Gegen den Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie die Entscheidungen über die Arbeitnehmer-Sparzulage ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.2. **Einkommensteuer**
Gegen
– die Festsetzung der Einkommensteuer, der Ergänzungsabgabe und des Stabilitätzuschlags,
– die Festsetzung der Rückforderung und Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage,
– die besonders festgestellten Beträge
ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.3. **Kirchensteuer**
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer und der Kirchensteuervorauszahlungen ist der **Widerspruch** gegeben. Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Kirchensteuerberechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend festgesetzt sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so führt das von Amts wegen zu einer entsprechenden Änderung der festgesetzten Kirchensteuer.
- 2.4. **Umsatzsteuer**
Gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.5. **Vermögensteuer**
Gegen die Festsetzung der Vermögensteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.6. **Körperschaftsteuer**
Gegen die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.7. **Gewerbesteuer**
- 2.7.1. **Gegen**
– die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages
– die Festsetzung der Gewerbesteuer
ist der **Einspruch** gegeben.

Hinweis:
Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten und diese bereits im Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, den Feststellungsbescheid oder den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind. Änderungen des Gewinns in diesen Bescheiden sowie Änderungen des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Änderung des Gewerbesteuermeßbetrages von Amtswegen zur Folge.

- 2.7.2. Gegen die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages ist der **Einspruch** gegeben.

2.8. Grundsteuer

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer ist der **Einspruch** gegeben.

3. Feststellungsbescheide

- 3.1. Gegen Feststellungsbescheide (z. B. über einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften, Einheitswertbescheide) ist der **Einspruch** gegeben.
- 3.2. Bei Gesellschaften (Gemeinschaften) richtet sich der Feststellungsbescheid gegen alle Beteiligten. Haben die Gesellschafter (Gemeinschaftler) dem Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten nicht benannt, so ist das Finanzamt berechtigt, den Bescheid nur einem der Beteiligten mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter (Gemeinschaftler) zugehen zu lassen.
Folgende Personen sind zur Einlegung des Einspruchs berechtigt:
Bei der Feststellung von Einkünften und Einheitswerten
– soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt:
jeder Beteiligte oder Mitberechtigter.
Bei der Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts eines gewerblichen Betriebs oder der wirtschaftlichen Untereinheit eines gewerblichen Betriebs:
– grundsätzlich:
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler;
– soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser auf die einzelnen Beteiligten verteilt wird:
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
– soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht (z. B. Sondervergütungen, persönliche Betriebsausgaben oder Wirtschaftsgüter im Eigentum eines Gesellschafters):
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

4. **Gegen**
– die Festsetzung von Vorauszahlungen,
– die Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung
ist der **Einspruch** gegeben.

5. **Gegen**
– die Festsetzung von Verspätungszuschlägen,
– die Anforderung von Säumniszuschlägen,
– die Aufrechnung
ist die **Beschwerde** gegeben.

6. Hinweis:

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z. B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheides (Folgebescheid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. B. aufgrund eines eingelegten Rechtsbehelfs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

II. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung in Abschn. B ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderung, mit denen aufgerechnet wurde, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus Abschn. B. Ein nach Abschn. B verbleibendes „Restguthaben“ wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang des Steuerbescheides Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.

III. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung, durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuer-Nummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können. Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie dem Finanzamt fällige Beträge von insgesamt weniger als 5,- DM schulden, entrichten Sie diese bitte erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse, spätestens jedoch am 31. August.

Allgemeine Hinweise

Der Einkommensteuerbescheid/Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden. Bitte bewahren Sie den Bescheid deshalb auf.
Kassenstunden: Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr. Am letzten Arbeitstag des Monats ist die Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen. Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Abkürzungsverzeichnis

AbsichG	Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	GewStR	Gewerbesteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	GrStG	Grundsteuergesetz
AufwAG	Aufwertungsausgleichsgesetz	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BewDV	Bewertungs-Durchführungsverordnung	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BewG	Bewertungsgesetz	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BHG	Berlinhilfegesetz	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt	UStDB	Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen zum UStG 1951
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UStG 1951	Umsatzsteuergesetz 1951
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer)
ESTG	Einkommensteuergesetz	VStDV	Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien	VStG	Vermögensteuergesetz
GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung	VStR	Vermögenssteuer-Richtlinien
GewStG	Gewerbesteuergesetz		



Steuernummer
26/4873

Bitte bei Rückfragen angeben

FERNSPR. 26321

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
1000 BERLIN 61

27.112795.2648-026

BUCHHANDLUNG DER
GOSSNERSCHEN MISSION

PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 071000360

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

*****137.956.984

GEWERBESTEUERMESSBESCHIED UND GEWERBESTEUERBESCHIED
FUER ZWECHE DER VORAUSZAHLUNGEN

GEWERBEERTRAG 19.200*
GEWERBEKAPITAL 7.000*
ABZUEGLICH FREIBETRAG NACH § 13 ABS. 1 GEWSTG 7.000
VERBLEIBENDER BETRAG 0*

STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG..... 960,00
STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL..... 0,00
EINHEITLICHER STEUERMESSBETRAG 960,00*

GEWERBESTEUER- 300 VH.D. EINH. STEUERMESSBETRAGS- 2.880,00*

D. VORAUSZAHLUNGEN AUF DIE GEWERBESTEUER AB 1979

ALS VORAUSZAHLUNGEN WERDEN FESTGESETZT UND SIND ZU ENTRICHTEN
FUER 1979 UND FOLGENDE JAHRE
JEWEILS AM 15.2., 15.5., 15.8. UND 15.11. JE..... 720 DM.

A. Festsetzung

DER EINHEITLICHE GEWERBESTEUERMESSBETRAG
FUER VORAUSZAHLUNGEN WIRD FESTGESETZT AUF.... 960,00 DM

ALS VORAUSZAHLUNGEN AUF DIE GEWERBESTEUER
WERDEN FESTGESETZT UND SIND ZU ENTRICHTEN
FUER 1978 AM 15.2., 15.5., 15.8. U. 15.11.1978 JE 720 DM.

Bitte beachten Sie die Rückseite, I

ZAHLUNGS AUFFORDERUNG U.

B. Abrechnung nach dem Stichtag vom 18.01.1978

(Etwaige Zahlungen nach dem Stichtag der Abrechng. sind nicht berücksichtigt)

Festgesetzt sind FUER 1. VJ 1978.....

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

An die Finanzkasse entrichtet (z.B. Vorauszahlungen)

Unterschiedsbetrag

Abrechnung für (siehe Abschnitt A)

Steuerschuld Versp.-Zuschlag(-schläge)

DM Pf DM Pf

720 00

0 00

720 00

Mithin sind zuwenig entrichtet

Darauf wurden aus Guthaben angerechnet

REST-XXXXX

Abschlußzahlung (vgl. Rückseite, III)

720 00

0 00

720 00

Bitte entrichten Sie die Abschlußzahlung:

sofort (weil rückständig) in Höhe von

spätestens am 15.02.1978 in Höhe von

720 00

Bitte entrichten Sie außerdem sofort die aufgrund der Rückstän-

de verwirkten Säumniszuschläge von

Mithin sind zuviel entrichtet

Davon wurden zur Tilgung von Forderungen verwendet

Restguthaben (vgl. Rückseite, II)

Verwendung von zuviel entrichteten Beträgen

Aufrechnung (vgl. Rückseite, II) und demgemäß Umbuchung:

Abgabeart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		

Auf demnächst fällige Beträge haben wir umgebucht:

Abgabeart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		
von -----	auf -----		

In diesem Vordruck sind die Rechtsbehelfsbelehrungen für mehrere Arten von Bescheiden zusammengefaßt. Ein sparsamer und rationeller Einsatz der automatischen Datenverarbeitung verbietet es, für jede Art von Steuerfestsetzung ein besonderes Formular in die Maschine einzulegen. Für Sie wesentlich sind die Nr. 1 (Allgemeines) sowie die Erläuterungen unter den Nrn. 2 bis 5 nur, soweit sie sich auf den umseitigen Bescheid beziehen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeines

- 1.1. Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebenen Entscheidungen mit dem Rechtsbehelf des **Einspruchs** (Nrn. 2, 3 und 4), der **Beschwerde** (Nr. 5) bzw. dem **Widerspruch** (Nr. 2.3) anfechten.
- 1.2. **Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, daß die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.**
- 1.3. Die Rechtsbehelfe sind wie folgt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären:
Einspruch bzw. Beschwerde bei dem umseitig bezeichneten Finanzamt.
Gegen die Kirchensteuerfestsetzung und gegen die Festsetzung der Kirchensteuervorauszahlungen können Sie **Widerspruch** einlegen. Die Rechtsbehelfe sind wegen der evangelischen Kirchensteuer schriftlich beim Konsistorium der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), Bachstr. 1-2, 1000 Berlin 21, einzureichen oder zur Niederschrift beim Konsistorium im Dienstgebäude Goethestr. 85/87, 1000 Berlin 12, zu erklären.
Wegen der katholischen Kirchensteuer sind die Rechtsbehelfe beim Bischöflichen Ordinariat Berlin-Kirchensteuerstelle, Kolonnenstr. 38, 1000 Berlin 62, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
- 1.4. Die Frist für die Einlegung der Rechtsbehelfe beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungs-urkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

2. Die einzelnen Steuerarten

- 2.1. **Lohnsteuer**
Gegen den Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie die Entscheidungen über die Arbeitnehmer-Sparzulage ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.2. **Einkommensteuer**
Gegen
– die Festsetzung der Einkommensteuer, der Ergänzungsabgabe und des Stabilitätzuschlags,
– die Festsetzung der Rückforderung und Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage,
– die besonders festgestellten Beträge
ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.3. **Kirchensteuer**
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer und der Kirchensteuervorauszahlungen ist der **Widerspruch** gegeben. Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Kirchensteuerberechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend festgesetzt sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so führt das von Amts wegen zu einer entsprechenden Änderung der festgesetzten Kirchensteuer.
- 2.4. **Umsatzsteuer**
Gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.5. **Vermögensteuer**
Gegen die Festsetzung der Vermögensteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.6. **Körperschaftsteuer**
Gegen die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist der **Einspruch** gegeben.
- 2.7. **Gewerbsteuer**
- 2.7.1. **Gegen**
– die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages
– die Festsetzung der Gewerbesteuer
ist der **Einspruch** gegeben.

Hinweis:
Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe der zu zahlenden Steuern aus dem Gewerbebetrieb richten und diese bereits im Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, den Feststellungsbescheid oder den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind. Änderungen des Gewinns in diesen Bescheiden sowie Änderungen des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Änderung des Gewerbesteuermaßbetrages von Amtswegen zur Folge.

- 2.7.2. Gegen die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages ist der **Einspruch** gegeben.

2.8. Grundsteuer

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer ist der **Einspruch** gegeben.

3. Feststellungsbescheide

- 3.1. Gegen Feststellungsbescheide (z. B. über einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften, Einheitswertbescheide) ist der **Einspruch** gegeben.
- 3.2. Bei Gesellschaften (Gemeinschaften) richtet sich der Feststellungsbescheid gegen alle Beteiligten. Haben die Gesellschafter (Gemeinschaftler) dem Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten nicht benannt, so ist das Finanzamt berechtigt, den Bescheid nur einem der Beteiligten mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter (Gemeinschaftler) zugehen zu lassen.
Folgende Personen sind zur Einlegung des Einspruchs berechtigt:
Bei der Feststellung von Einkünften und Einheitswerten
– soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt:
jeder Beteiligte oder Mitberechtigter.
Bei der Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts eines gewerblichen Betriebs oder der wirtschaftlichen Untereinheit eines gewerblichen Betriebs:
– grundsätzlich:
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler;
– soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser auf die einzelnen Beteiligten verteilt wird:
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
– soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht (z. B. Sondervergütungen, persönliche Betriebsausgaben oder Wirtschaftsgüter im Eigentum eines Gesellschafters):
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

4. **Gegen**
– die Festsetzung von Vorauszahlungen,
– die Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung
ist der **Einspruch** gegeben.
5. **Gegen**
– die Festsetzung von Verspätungszuschlägen,
– die Anforderung von Säumniszuschlägen,
– die Aufrechnung
ist die **Beschwerde** gegeben.
6. **Hinweis:**
Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z. B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheides (Folgebescheid) angegriffen werden.
Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. B. aufgrund eines eingelegten Rechtsbehelfs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

II. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung in Abschn. B ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderung, mit denen aufgerechnet wurde, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus Abschn. B. Ein nach Abschn. B verbleibendes „Restguthaben“ wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang des Steuerbescheides Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.

III. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung, durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können. Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie dem Finanzamt fällige Beträge von insgesamt weniger als 5,- DM schulden, entrichten Sie diese bitte erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse, spätestens jedoch am 31. August.

Allgemeine Hinweise

Der Einkommensteuerbescheid/Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden. Bitte bewahren Sie den Bescheid deshalb auf.
Kassenstunden: Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr. Am letzten Arbeitstag des Monats ist die Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen. Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Abkürzungsverzeichnis

AbsichG	Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	GrStG	Grundsteuergesetz
AufwAG	Aufwertungsausgleichsgesetz	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BewDV	Bewertungs-Durchführungsverordnung	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BewG	Bewertungsgesetz	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BHG	Berlinhilfegesetz	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt	UStDB	Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen zum UStG 1951
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UStG 1951	Umsatzsteuergesetz 1951
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer)
EStG	Einkommensteuergesetz	VStDV	Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	VStG	Vermögensteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	VStR	Vermögenssteuer-Richtlinien
GewStG	Gewerbsteuergesetz		



01376

FERNSPR. 26321

Eingang 27.9.77

Steuernummer - bitte stets angeben

37 26/4873

BUCHHANDLUNG DER
GOSSNERSCHEN MISSION
HANDJERYSTR. 19-20

1000 BERLIN 41

PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 071000360

Kassenstunden: Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr
Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr

Am letzten Arbeitstag des Monats bleibt die Finanzkasse
für den Publikumsverkehr geschlossen.

Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts:
Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Sehr geehrter Steuerzahler!

Bitte bei allen Einzahlungen die Steuer-
nummer und den Verwendungszweck
genau bezeichnen.

WIR HABEN HEUTE FOLGENDE UMBUCHUNGEN VORGENOMMEN

Steuern und andere Abgaben	Zeitabschnitt	Betrag
VON VERMOEGENSTEUER Kto. 435	1975	190,00
AUF GEWERBESTEUER " 430	1975	
VON VERMOEGENSTEUER " 435	1976	190,00
AUF GEWERBESTEUER " 430	1975	

um-gebucht am 28.9.77
Post Bank Kasse dr.

Diese Mitteilung soll Ihnen die Abstimmung mit Ihrer Buchführung ermöglichen.

380,00

bitte wenden

Sollten Sie mit den Buchungen auf der Vorderseite nicht einverstanden sein, wird gebeten, die untenstehende »Erklärung« auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieser Mitteilung an das Finanzamt zurückzusenden oder telefonisch bei der Finanzkasse eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Erklärung

Ich bin mit der/den Buchung(en) nicht einverstanden und bitte -

*) wie bereits mit Schreiben vom _____ beantragt zu buchen.

*) wie folgt zu buchen.

Steuerart	Zeitraum	Betrag	Steuerart	Zeitraum	Betrag

Für Rückfragen:
Meine Telefon-Nr.

(Unterschrift und Firmenstempel)

*) Das Gewünschte bitte ankreuzen.

Finanzamt FUER KOERPERSCHAFTEN
 1000 BERLIN 61
 ALEXANDRINENSTRASSE 128
 FERNSPR. 25811
 Steuer Nummer 26/4873
 Bitte bei Rückfragen angeben
 Eingang 9.8.77
 8.08.1977
 PSCHA BERLIN WEST
 BLZ 10010010 KTO 1599-108
 BERLINER BANK AG
 BLZ 10020000 KTO 0500115300
 SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
 BLZ 10050000 KTO 071000360
 1000 BERLIN 41
 HANDJERYSTR. 19-20
 *****2.016.105.140
GEWERBESTEUERMESSBESCHIED UND GEWERBESTEUERBESCHIED 1975
 C. B E S T E U E R U N G S G R U N D L A G E N
 GEWINN AUS GEWERBEBETRIEB..... 19.239/
 GEWERBEERTRAG, ABGERUNDET AUF VOLLE 100 DM 19.200*
 EINHEITSM. DES GEWERBL. BETRIEBES AUF DEN 1.01.1975 7.000/
 GEWERBEKAPITAL 7.000*
 STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEERTRAG..... 960,00
 STEUERMESSBETRAG NACH DEM GEWERBEKAPITAL..... 14,00
 EINHEITLICHER STEUERMESSBETRAG 974,00*
 GEWERBESTEUER- 300 VH.D. EINH. STEUERMESSBETRAGS- 2.922,00*

FINANZAMT FUER KOERPERSCHAFTEN
 1000 BERLIN 61
 27.110391.0082-026
 BUCHHANDLUNG DER
 GOSSNERSCHEN MISSION
 1000 BERLIN 41
 HANDJERYSTR. 19-20
 *****2.016.105.140
GEWERBESTEUERMESSBESCHIED UND GEWERBESTEUERBESCHIED 1975
 D. V O R A U S Z A H L U N G E N A U F D I E G E W E R B E S T E U E R
 DER EINHEITLICHE STEUERMESSBETRAG WIRD 974,00 DM
 GEMAESS § 19 GEWSTG FESTGESETZT AUF 19.200 DM
 DIESER FESTSETZUNG LIEGEN EIN GEWERBEERTRAG VON 7.000 DM ZUGRUNDE.
 ALS VORAUSZAHLUNGEN WERDEN FESTGESETZT UND SIND ZU ENTRICHTEN
 FUER 1977 AM 15.11.1977..... * 2.838 DM,
 FUER 1978 UND FOLGENDE JAHRE
 JEWEILS AM 15.2., 15.5., 15.8. UND 15.11. JE..... 730 DM.
 WIR WEISEN DARAUF HIN, DASS AM 15.08.1977 EINE VORAUSZAHLUNG IN
 HOEHE VON 28 DM FAELLIG IST. *Buch 46.8877*
 * not. 18.8.77 *dr.*
 2911. 2799
 300
 2910

A. Festsetzung
Bitte beachten Sie die Rückseite, I

ZAHLUNGS AUFFORDERUNG U. B. Abrechnung nach dem Stichtag vom 1.08.1977 (Etwasige Zahlungen nach dem Stichtag der Abrech. sind nicht berücksichtigt)	Abrechnung für (siehe Abschnitt A)		
	Steuerschuld DM	Pf	
Festgesetzt sind	2.922 00		
Anzurechnende Steuerabzugs-Beträge	2.922 00		
Verbleibende Steuerschuld	132 00		
Unterschiedsbetrag	2.790 00		
An die Finanzkasse entrichtet (z.B. Vorauszahlungen)	2.790 00		
Daruf wurden aus Guthaben angerechnet	0 00		
Abschlusszahlung (vgl. Rückseite, III)	2.790 00		
Mithin sind zuwenig entrichtet			
Daruf wurden aus Guthaben angerechnet			
Bitte entrichten Sie die Abschlusszahlung: sofort (weil rückständig)			
spätestens am 12.09.1977			
Bitte entrichten Sie außerdem sofort die aufgrund der Rückstände de verwirkten Säumniszuschläge von			
Mithin sind zuviel entrichtet			
Davon wurden zur Tilgung von Forderungen verwendet			
Restguthaben (vgl. Rückseite, II)			
Verwendung von zuviel entrichteten Beträgen Aufrechnung (vgl. Rückseite, II) und demgemäß Umbuchung:			
Abgabearbeit	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von _____ auf _____			
von _____ auf _____			
von _____ auf _____			
von _____ auf _____			
Auf demnächst fällige Beträge haben wir umgebucht:			
Abgabearbeit	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von _____ auf _____			
von _____ auf _____			
von _____ auf _____			
von _____ auf _____			

In diesem Vordruck sind die Rechtsbehelfsbelehrungen für mehrere Arten von Bescheiden zusammengefaßt. Eifrsparsamer und rationeller Einsatz der automatischen Datenverarbeitung verbietet es, für jede Art von Steuerfestsetzung ein besonderes Formular in die Maschine einzulegen. Für Sie wesentlich sind die Nr. 1 (Allgemeines) sowie die Erläuterungen unter den Nrn. 2 bis 5 nur, soweit sie sich auf den umseitigen Bescheid beziehen.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Allgemeines

- 1.1. Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebenen Entscheidungen mit dem Rechtsbehelf des **Einspruchs** (Nrn. 2, 3 und 4), der **Beschwerde** (Nr. 5) bzw. dem **Widerspruch** (Nr. 2.3) anfechten.
- 1.2. **Auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, daß die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.**

1.3. Die Rechtsbehelfe sind wie folgt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären: Einspruch bzw. Beschwerde bei dem umseitig bezeichneten Finanzamt.

Widerspruch wegen der ev. Kirchensteuer beim Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin Brandenburg (Berlin West), Bachstr. 1-2, 1000 Berlin 21, wegen der kath. Kirchensteuer bei der Kirchensteuerstelle des Bischöflichen Ordinariats Berlin, Kolonnenstr. 28, 1000 Berlin 62.

1.4. Die Frist für die Einlegung der Rechtsbehelfe beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

1.5. Soweit das Finanzamt einem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Feststellungsbescheid oder einem Steuermaßbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Feststellungsbescheid oder der Steuermaßbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid oder den Steuermaßbescheid erhoben werden.

2. Die einzelnen Steuerarten

2.1. **Lohnsteuer**
Gegen den Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie die Entscheidungen über die Arbeitnehmer-Sparzulage ist der **Einspruch** gegeben.

2.2. **Einkommensteuer**
Gegen
- die Festsetzung der Einkommensteuer, der Ergänzungsabgabe und des Stabilitätzuschlags,
- die Festsetzung der Rückforderung und Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage,
- die besonders festgestellten Beträge
ist der **Einspruch** gegeben.

2.3. **Kirchensteuer**
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer und der Kirchensteuervorauszahlungen ist der **Widerspruch** gegeben. Die Kirchensteuerfestsetzung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Kirchensteuerberechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend festgesetzt sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden. Wird die Einkommensteuerfestsetzung geändert, so führt das von Amts wegen zu einer entsprechenden Änderung der festgesetzten Kirchensteuer.

2.4. **Umsatzsteuer**
Gegen die Festsetzung der Umsatzsteuer ist der **Einspruch** gegeben.

2.5. **Vermögensteuer**
Gegen die Festsetzung der Vermögensteuer ist der **Einspruch** gegeben.

2.6. **Körperschaftsteuer**
Gegen die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist der **Einspruch** gegeben.

2.7. **Gewerbsteuer**
2.7.1. Gegen
- die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages
- die Festsetzung der Gewerbesteuer
ist der **Einspruch** gegeben.

Hinweis:
Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten und diese bereits im Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, den Feststellungsbescheid oder den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind. Änderungen des Gewinns in diesen Bescheiden sowie Änderungen des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Änderung des Gewerbesteuermaßbetrages von Amtswegen zur Folge.

2.7.2. Gegen die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages ist der **Einspruch** gegeben.

2.8. **Grundsteuer**
Gegen die Festsetzung der Grundsteuer ist der **Einspruch** gegeben.

3. Feststellungsbescheide

3.1. Gegen Feststellungsbescheide (z. B. über einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften, Einheitswertbescheide) ist der **Einspruch** gegeben.

3.2. Bei Gesellschaften (Gemeinschaften) richtet sich der Feststellungsbescheid gegen alle Beteiligten. Haben die Gesellschafter (Gemeinschaftler) dem Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten nicht benannt, so ist das Finanzamt berechtigt, den Bescheid nur einem der Beteiligten mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter (Gemeinschaftler) zugehen zu lassen.

Folgende Personen sind zur Einlegung des Einspruchs berechtigt:
Bei der Feststellung von Einkünften und Einheitswerten
- soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt:
jeder Beteiligte oder Mitberechtigte.

Bei der Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder des Einheitswerts eines gewerblichen Betriebs oder der wirtschaftlichen Untereinheit eines gewerblichen Betriebs:

- grundsätzlich:
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler;
- soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser auf die einzelnen Beteiligten verteilt:
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
- soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht (z. B. Sondervergütungen, persönliche Betriebsausgaben oder Wirtschaftsgüter im Eigentum eines Gesellschafters):
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

4. Gegen
- die Festsetzung von Vorauszahlungen,
- die Ablehnung eines Antrags auf Veranlagung
ist der **Einspruch** gegeben.
5. Gegen
- die Festsetzung von Verspätungszuschlägen,
- die Anforderung von Säumniszuschlägen,
- die Aufrechnung
ist die **Beschwerde** gegeben.

II. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung in Abschn. B ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderung, mit denen aufgerechnet wurde, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus Abschn. B. Ein nach Abschn. B verbleibendes „Restguthaben“ wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang des Steuerbescheides Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, so setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.

III. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung, durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuer-Nummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können. Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird. Sofern der von Ihnen noch zu entrichtende Betrag geringer als 5,- DM ist, brauchen Sie ihn erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse entrichten.

Allgemeine Hinweise

Der Einkommensteuerbescheid/Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden. Bitte bewahren Sie den Bescheid deshalb auf.

Kassenstunden: Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr. Am letzten Arbeitstag des Monats ist die Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen. Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

Abkürzungsverzeichnis

AbsichG	Gesetz über Maßnahmen zur außenwirtschaftlichen Absicherung gemäß § 4 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	GewStR	Gewerbsteuer-Richtlinien
AO	Abgabenordnung	GrStG	Grundsteuergesetz
AufwAG	Aufwertungsausgleichsgesetz	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BewDV	Bewertungs-Durchführungsverordnung	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BewG	Bewertungsgesetz	LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BHG	Berlinhilfegesetz	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt	UStDB	Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen zum UStG 1951
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	UStG 1951	Umsatzsteuergesetz 1951
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer)
EStG	Einkommensteuergesetz	VStDV	Vermögensteuer-Durchführungsverordnung
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	VStG	Vermögensteuergesetz
GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung	VStR	Vermögenssteuer-Richtlinien
GewStG	Gewerbsteuergesetz		



Steuernummer
 Anlage zum Steuerbescheid*) 1976
Gewerbsteuermeßbescheid*)

1. Erläuterungen zur Steuerfestsetzung*) — zur Festsetzung des Gewerbsteuermeßbetrags*)

2. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wurde berücksichtigt, daß

M. Verfügung

- Festsetzung:
 - Der einheitliche Gewerbsteuermeßbetrag.
 - ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil.
 - die für Berlin zu erhebende Gewerbsteuer.
 - ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbsteuermeßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen,
 - bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbsteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen,
 die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt. Der auf eine Sollminderung entfallende Saumniszuschlag wird von dem bei Kennzahl 110 eingetragenen Zeitpunkt ab nach § 227 AO erlassen.
- Für Erläuterungen zu den Festsetzungen ist eine Anlage zu fertigen. Gefertigt (Nz. / Datum)
- Zuleitung zur Bildung der Kontrollzahl, Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am (Nz. / Datum)
- a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen. Gefertigt (Nz. / Datum)
 b) Zerlegungsmittelungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den hebeberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Finanzämter zu übersenden. Zur Post am Nz.
- Ausfertigung des Steuerbescheids — und des Zerlegungsbescheids — ggf. mit Anlagen absenden (Anlagen beigelegt). Zur Post am Nz.
- Vermerke:
 - in Ü-Kartei. Eingetragen (Nz. / Datum)
 - in Anschreibelliste (Vordruck A 75 oder A 75 a). Eingetragen (Nz. / Datum)
- Ein etwa überzahlter Betrag ist zu erstatten an den Steuerpflichtigen auf Kto.-Nr. bei
- Erl. (Nz. / Datum)
- Erl. (Nz. / Datum)
- Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids — und der maschinell gefertigte Berechnungsbg. über die Zerlegung — sind dieser VfG. beizufügen.
- Z. d. A. Berlin, den 197.....
 Nz. des Zeichnungsberechtigten

Verfügung

- Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. gefertigt worden.
- Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei:
 - den allgemeinen Merkmalen:
 - den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen)

--	--	--	--	--	--

 für eine erneute Eingabe zu verwenden.
- Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.
- Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am Nz.
- Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.
- Z. d. A. Berlin, den 197.....
 Arbeitsbegleitzettel Nr.
 Kontrollzahl
 Nz. des Zeichnungsberechtigten

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbebeitrag und Gewerkekaptial für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Nur vom Finanzamt auszufüllen

St.-Nr.	UFA	EHZ	Vorg.
11		76	

Geändert Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben Für endgültig erklärt Endgültig festgesetzt am Bl.

A. Allgemeine Angaben

Goßnerische Missionsgesellschaft
 (Firma bzw. Name des Unternehmens)
 in 1 Berlin 41, Handjarystraße 19-20, Fernsprecher: 8513064
 (Anschrift der Geschäftsleitung / Firma)

2. Zustellungsvertreter Fernsprecher:
 (Name und Anschrift)

3. Der Gewerbebetrieb ist — nicht — im Handelsregister — im Genossenschaftsregister — beim Amtsgericht eingetragen.

4. Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind ²⁾
 (Vorname) (Zuname) in (genaue Anschrift)

5. **Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens:**

6. Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs 1976 Betriebstätten ³⁾ in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? * Nein — * Ja.

7. Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahrs 1976 in eine andere Gemeinde verlegt? * Nein — * Ja, am von nach

8. Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1976 nur als Reisegewerbe betrieben worden? * Nein — * Ja. Wenn ja:

9. 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1976 gewohnt?
 vom bis (Gemeinde) vom bis (Gemeinde)

10. 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben?
 (Firma) (Art des Gewerbebetriebs) (Ort, Straße und Hausnummer)

11. Sind Sie im Kalenderjahr 1976 ausschließlich oder überwiegend als Hausgewerbebetreiber im Sinne des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? * Nein — * Ja.

11 a. Das Unternehmen hatte im Kalenderjahr 1976 den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 11 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 GewStG) * ausschließlich — * teilweise zum Gegenstand. Wenn teilweise, bitte Angaben auf besonderer Anlage.

12. Hat die Gewerbsteuerpflicht während des ganzen Kalenderjahrs 1976 bestanden? * Nein — * Ja.
 Wenn nein: Nur vom bis

B. Gewerbebeitrag

Zelle	Nur vom Finanzamt auszufüllen	
	DM	DM
13	300/ 7.966	300
14	301	301
15	302	302
16	303	303
17	304	304
18	305	305
19	306	306
20	307	307
21	308	308

13. 1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des *)⁴⁾ Einkommensteuergesetzes — *)⁵⁾ Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist.

2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind:

- die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden)⁶⁾ lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D
- die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen ⁷⁾
- die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter ⁸⁾ lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D
- die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind⁹⁾
- die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw.)¹⁰⁾
- die Anteile am Verlust von Personengesellschaften ¹¹⁾ ¹²⁾
- der negative Teil des Gewerbebeitrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt¹³⁾
- Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Berücksichtigungsfähiger Teil der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe)

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1974 bzw. Hilfswert bei Beginn der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1974

Hinzugerechnet sind:

- 1. die Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG ...
2. die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt um:

- 1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG)
2. die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerkekaptal gehören
3. die Werte (Teilwerte) der zum Gewerkekaptal gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften oder Kreditanstalten
4. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerkekaptal eines anderen hinzugerechneten Werte (Teilwerte)
5. die Werte (Teilwerte) einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG
6. den Teil des Gewerkekaptals, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt

Verbleibender Betrag

Gewerkekaptal der Organgesellschaften

Gewerkekaptal, abgerundet

Steuermeßbetrag nach dem Gewerkekaptal nach - § 13 Abs. 2 GewStG (2 v. T.) - § 13 Abs. 3 GewStG

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 32 oder 33)

Einheitlicher Steuermeßbetrag (Summe der Beträge Zeile 47 oder 48 und 49), auf volle DM abgerundet

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung gem. § 168 Abs. 2 AO

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Meßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbesteuer

300 v. H. des - Betrags aus Zeile 50 - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Meßbetragsanteils von DM

Gewerbesteuerschuld (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag

Zusammen (Zeilen 53 und 54)

Fußnoten: *) Gegebenenfalls einschließlich der nach § 10 Abs. 2 ASiG anzusetzenden Hinzurechnungsbeträge und abzüglich der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ASiG gesondert von der Gewerbesteuer auszunehmenden Gewinnanteile.

*) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist.

*) Wird der Steuermeßbetrag nach § 11 Abs. 6 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust bzw. der der Erstattung nach § 11 Abs. 2 ASiG zugrunde zu liegende Hinzurechnungsbetrag aus Vorjahren im umgekehrten Verhältnis der Zwölfteilung des Steuermeßbetrags zu erhöhen.

*) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.

*) Bei der Ermittlung des Gewerkekaptals der Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, und bei der Deutschen Genossenschaftskasse sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit 50 v. H. angesetzt, soweit die Beträge im Einheitswert (§ 121 b BewG) enthalten sind.

*) Bei der Ermittlung des Gewerkekaptals der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit 85 v. H. angesetzt, soweit die Beträge im Einheitswert (§ 109 a BewG) enthalten sind.

*) Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.

*) Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt 3 Org.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, ASiG = Außensteuergesetz, BewG = Bewertungsgesetz, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuer-Gesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Table with columns DM and Zeile, containing numerical values for tax assessment steps.

Table with columns DM and Zeile, containing numerical values for tax assessment steps.

Finanzamt für Körperschaften

1 Berlin 61, den 15. DEZ. 1975 197

Steuer-Nr. 26, 4873

Sprechzeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr. Kassenstunden: Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr, Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Table with columns Kontonummer, Geldinstitut, Bankleitzahl, listing account information for various banks.

Gossner Missionsgesellschaft 1 Berlin 41 Handjerystr. 15/20

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbesteuerbescheid 1974 (Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1974

Der einheitliche Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im Geltungsbereich des Gewerbesteuer-Gesetzes betrieben wird - auf Grund des Gewerbesteuer-Gesetzes

auf 38,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 51)

B. Abrechnung der Gewerbesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis zum 31. Dezember 1974 -*)

für die Zeit vom 1974 bis zum 1974*)

- 1. Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 55)
2. Sie haben darauf bereits gezahlt
3. Es sind demnach a) zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D) b) zuwenig entrichtet
4. Bitte zahlen Sie von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) als Abschlußzahlung a) sofort (die rückständigen Vorauszahlungen) dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag b) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 197 (Rest der Abschlußzahlung)

Table with columns DM, Pf, Zeile, containing tax calculation details and a diagonal stamp 'Abrechnung s. Anlage'.

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Table with columns Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten, Darauf sind bereits gezahlt, Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet, Es sind demgemäß noch zu zahlen, listing payment dates and amounts.

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

- 1. DM auf
2. DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen. Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags

Die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Im übrigen wird die Steuerfreiheit gem. § 3 Ziff. 6 Satz 1 GewStG gewährt.

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichen):

1. nach dem einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrag für 1974 (Abschnitt K Zeile 50) bemessen worden,
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 19.....) in bisheriger Höhe zu entrichten,
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerbekapital von DM zugrunde.

Begründung:

G. Hebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt in Berlin für 1974 300 v. H. der Steuermaßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 4 Abschn. L) Einspruch einlegen. Gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschn. A; Seite 4 Abschn. K Zeile 51) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie Beschwerde einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten sollen und diese bereits im Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, Gewinnfeststellungsbescheid bzw. den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.

Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Einkommensteuerbescheid, im Gewinnfeststellungsbescheid oder im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewerbesteuermaßbetrags und Gewerbesteuerbescheids von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes, § 212 b Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals und des einheitlichen Steuermaßbetrags

- Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG) 68
- Hinzugerechnet sind, soweit gewinnmindernd berücksichtigt:
1. die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)
 2. die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)
 3. die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Ziff. 3 GewStG)
 4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind (§ 8 Ziff. 4 GewStG)
 5. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagegüter (§ 8 Ziff. 7 GewStG)
 6. die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziff. 8 GewStG)
 7. der Teil des negativen Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG)
 8. die Vierteljahresbeträge (oder Vorauszahlungen) der Vermögensabgabe und die Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe (§ 212 LAG)
- Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen

Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3, Ziff. 2 bis 4, 6 und 7 GewStG, soweit im Gewinn (Zeile 1) enthalten:

1. bei Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz usw. entfällt (§ 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3 GewStG)
2. die Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§ 9 Ziff. 2 GewStG)
3. die Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften oder Kreditanstalten des öffentlichen Rechts (§ 9 Ziff. 2 a GewStG)
4. der Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG)
5. die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzugerechneten Miet- und Pachtzinsen (§ 9 Ziff. 4 GewStG)
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, die dem Kapitalertragsteuerabzug mit 30 v. H. unterlegen haben (§ 9 Ziff. 6 GewStG)
7. Gewinne aus Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG unter den besonderen Voraussetzungen des § 9 Ziff. 7 GewStG
8. die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewerbeertrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben

Verbleibender Betrag

Ggf. Umrechnung auf ein Jahr, für 1974: ^{12/.....} (Umrechnung unterbleibt, wenn sich in Zeile 19 ein negativer Betrag ergibt)

Hinzugerechnet sind die Spenden bei Körperschaften (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1974 abzugsfähig sind (§ 8 Ziff. 9 GewStG)

Summe

Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5 GewStG:

- a) 1,2 v. H. des Einheitswerts des am 1. 1. 1974 bzw. am Tag des Beginns der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1974 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten Grundbesitzes von DM
- b) Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke bei natürlichen Personen und Personengesellschaften

Verbleibender Betrag

Gewerbeertrag der Organgesellschaften *)

Summe bzw. verbleibender Betrag

Gewerbeverlust aus EZ	Noch berücksichtigungsfähig	Für 1974 werden abgezogen	Verbleiben
1969	21.395 DM	68 DM	—
1970	404,65 DM	—	DM
1971	15.938,48 DM	—	DM
1972	3.258 DM	—	DM
1973	—	—	DM

Summe 68 DM; ggf. ^{12/.....}

Verbleibender Betrag

Kürzung nach § 11 Abs. 2 AStG; ggf. mit ^{12/.....} anzusetzen *)

Gewerbeertrag

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 - Abs. 2 Ziff. 1 - Abs. 2 Ziff. 2 - Abs. 3 - Abs. 4 (übernommen aus der Anlage) - Abs. 5 - § 36 Abs. 3 - GewStG

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum ^{12/.....} (§ 11 Abs. 5 GewStG)

Fußnoten siehe Seite 4.

DM	Zeile
68	1
	2
	3
	4
	5
	6
	7
	8
	9
	10
	11
	12
	13
	14
	15
	16
	17
	18
	19
	20
+	21
	22
	23
	24
	25
	26
	27
	28
	29
	30
0,00	31
	32
	33



Two days ago

at 10:00

A. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten der Finanzkasse s. Vorderseite), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sofern der von Ihnen noch zu entrichtende Betrag geringer als 1,- DM ist, brauchen Sie ihn erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse zu entrichten.

B. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung auf der Vorderseite ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderungen, mit denen aufgerechnet wird, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus der Vorderseite. Fallen darunter auch Forderungen, die nicht dem Schuldner Ihres Erstattungsanspruchs zustehen, so sind sie durch Abtretung auf ihn übergegangen.

Ein nach der umstehenden Aufrechnung und Verwendung verbliebenes Restguthaben wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang dieser Abrechnung Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.



Zinsenbestimmter

<u>Dat.</u>	<u>Text</u>	<u>Beitrag</u>	<u>Dat.</u>	<u>Text</u>	<u>Beitrag</u>
18.1.72	H. ungenannt fahrlos vom 18.1.72	1187.- 1)	27.12.71	Verkauf 63 ✓	1187.- 1)
			13.2.72	Verkauf 64 ✓	2.284.-
27.3.72	H. fahrlos der Kasse vom 10.4.72 ✓	1.688.- 2)	23.2.72	Verkauf 65 ✓	1.858.-
			23.2.72	Verkauf 66 ✓	422.- 2)
			23.2.72	Verkauf 67 ✓	422.- 2)
			23.2.72	Verkauf 68 ✓	422.- 2)
			23.2.72	Verkauf 69 ✓	422.- 2)

1973 Zahlungen durch
Bausparbank
für 1970-1973
gebildet als Kapital
im 1973 1.680.-

1974 Zahlungen durch
Bausparbank
für 1974
gebildet als Kapital
im 1974 408.-

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1973 bzw. Hilfswert bei Beginn der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1973

Hinzugerechnet sind:

- 1. die Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG ...
2. die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen *)

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt um:

- 1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG) *)
2. die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG) *)
3. die Werte (Teilwerte) der zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG) *)
4. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG) *)
5. Wert (Teilwert) einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG unter den besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Ziff. 4 GewStG
6. den Teil des Gewerbekapitals, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG) *)

Verbleibender Betrag

Gewerbekapital der Organgesellschaften 7)

Gewerbekapital, abgerundet

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum 2) /12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 31 oder 32)

Einheitlicher Steuermaßbetrag (Summe der Beträge Zeile 46 oder 47 und 48), auf volle DM abgerundet

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung gem. § 168 Abs. 2 AO (v. H. des Betrags aus Zeile 49)

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Maßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbesteuer

270 v. H. des - Betrags aus Zeile 49*) - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Maßbetragsanteils von DM*) -

Gewerbesteuerschuld (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag (Übertrag von Zeile 50)

Zusammen (Zeilen 52 und 53)

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Fußnoten:

- 1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist.
2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat.
3) Wird der Steuermaßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust bzw. der der Erstattung nach § 11 Abs. 2 AStG zugrundezulegende Hinzurechnungsbetrag aus Vorjahren im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermaßbetrags zu erhöhen.
4) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Staatsbanken sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der dem Verhältnis des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zum Gesamtvermögen entspricht.
5) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit 70 v. H. angesetzt, wenn die Beträge im Einheitswert enthalten sind.
6) Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.
7) Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt 3 Org.

Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuergesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Table with columns DM and Zeile. Contains handwritten values: 22.000, 44, 0, 44, 118,80, 118,-.

Finanzamt für Körperschaften

1 Berlin 61, den 15. APR. 1975 Alexandrinenstraße 128

Steuer-Nr. 26, 4873

Sprechzeiten: Montags, dienstags und freitags von 8 bis 14 Uhr. Kassenstunden: Montags bis donnerstags von 8 bis 14 Uhr, freitags von 8 bis 13 Uhr. Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Table with columns: 2 58 11 Durchwahl 2581, Konten der Finanzkasse, Kontonummer, Geldinstitut, Bankleitzahl.

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbsteuerbescheid 1973 (Gewerbsteuermaßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

Gossnerische Missionsgesellschaft 1 Berlin 41 Handjerystr. 19-20

A. Einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1973

Der einheitliche Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

auf 44 DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 50)

B. Abrechnung der Gewerbesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1973 -*)

für die Zeit vom 1973 bis zum 1973*)

- 1. Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 54)
2. Sie haben darauf bereits gezahlt
3. Es sind demnach a) zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D) b) zuwenig entrichtet
4. Bitte zahlen Sie von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) als Abschlußzahlung a) sofort (die rückständigen Vorauszahlungen) dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag b) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 197 (Rest der Abschlußzahlung)

Table with columns DM, Pf, Zeile. Contains handwritten values: 118, 4, 5, 6, 7.

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Table with columns: Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten: 1. Auf die Gewerbesteuer 1974, 2. Auf die Gewerbesteuer 1975, 3. Auf die Gewerbesteuer 1976 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids.

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

- 1. DM auf
2. DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

FERNSPR. 25811

Steuernummer bitte stets angeben

26/4873

BUCHHANDLUNG DER
GOSSNERSCHEN MISSION

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 07110000

Kassenstunden Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr,
Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Am letzten Arbeitstag eines jeden Monats bleibt die
Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen.
Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts:
Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

ABRECHNUNG

ZUR GEWERBESTEUER

Abrechnungszeitraum: 1973

Stichtag der Abrechnung: 8.04.75

Festgesetzt sind, ggf. nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen
An die Finanzkasse entrichtet (z. B. Vorauszahlungen)

Unterschiedsbetrag

	Abrechnung für	
	Steuerschuld DM	Versp.-Zuschlag(schläge) DM
	118,00	
	414,00	
	-296,00	
Mithin sind zuwenig entrichtet _____ Darauf wurden aus Guthaben angerechnet _____ Restzahlung (vgl. Rückseite Abschnitt A)		
Bitte entrichten Sie diesen Betrag: sofort (weil rückständig) in Höhe von _____ spätestens am _____ in Höhe von _____ Bitte entrichten Sie außerdem sofort die aufgrund der Rückstände verwirkten Säumniszuschläge von _____		
Mithin sind zuviel entrichtet _____ Davon wurden zur Tilgung von Forderungen verwendet (s. unten) Restguthaben (vgl. Rückseite Abschnitt B)	296,00 296,00 0,00	

Verwendung von zuviel entrichteten Beträgen:

Aufrechnung (vgl. Rückseite) und demgemäß Umbuchung:

Abgabenart	Art der Forderungen		Zeitraum	Betrag
von GEW. ST	auf	VERMOEGENSTEUER	2. VJ. 72	28,00
von GEW. ST	auf	VERMOEGENSTEUER	1. VJ. 73	192,50
von GEW. ST	auf	VERMOEGENSTEUER	2. VJ. 73	27,50
von GEW. ST	auf	VERMOEGENSTEUER	1. VJ. 74	48,00

Auf demnächst fällige Beträge wurden umgebucht:

Abgabenart	Art der Forderungen		Zeitraum	Betrag
von	auf			

A. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten der Finanzkasse s. Vorderseite), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sofern der von Ihnen noch zu entrichtende Betrag geringer als 1,- DM ist, brauchen Sie ihn erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse zu entrichten.

B. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung auf der Vorderseite ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderungen, mit denen aufgerechnet wird, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus der Vorderseite. Fallen darunter auch Forderungen, die nicht dem Schuldner Ihres Erstattungsanspruchs zustehen, so sind sie durch Abtretung auf ihn übergegangen.

Ein nach der umstehenden Aufrechnung und Verwendung verbliebenes Restguthaben wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang dieser Abrechnung Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.



Steuernummer

Anlage zum Steuerbescheid*) 19
Gewerbsteuermaßbescheid*)

1. Erläuterungen zur Steuerfestsetzung*) — zur Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags*)

Blank lines for providing explanations and details regarding the tax assessment.

2. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wurde berücksichtigt, daß

Blank lines for providing details on the consideration of advance payments.

M. Verfügung

- 1. Festsetzung: a) Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag, b) ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, c) die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, d) ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, e) bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt.
- 2. Für Erläuterungen zu den Festsetzungen ist eine Anlage zu fertigen. Gefertigt (Nz. / Datum)
- 3. Zuleitung zur Bildung der Kontrollzahl, Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale Ab am (Nz. / Datum)
- 4. a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen Gefertigt (Nz. / Datum)
- b) Zerlegungsmittelungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den hebberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Finanzämter zu übersenden Zur Post am Nz.
- 1/5. Ausfertigung des Steuerbescheids — und des Zerlegungsbescheids — ggf. mit Anlagen absenden (Anlagen beigefügt) Zur Post am Nz.
- 1/5. Ausfertigungen des Steuerbescheids — und der Zerlegungsbescheid — ggf. mit Anlagen der Finanzkasse Zur Finanzkasse am (Nz. / Datum)
- a) zur Sollstellung (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids)
- b) zur Absendung — ggf. nach Einsetzen des Absendetags — ba) der Ausfertigung des Steuerbescheids (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung) Zur Post am Nz.
- bb) des Zerlegungsbescheids
- 6. Vermerke: a) in U-Kartei Eingetragen (Nz. / Datum)
- b) in Anschreibelliste (Vordruck A 75 oder A 75 a) Eingetragen (Nz. / Datum)
- 7. Ein etwa überzahlter Betrag ist zu erstatten an den Steuerpflichtigen auf Kto.-Nr. bei Erl. (Nz. / Datum)
- 8. Erl. (Nz. / Datum)
- 9. Erl. (Nz. / Datum)
- 10. Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids — und der maschinell gefertigte Berechnungsbg. über die Zerlegung — sind dieser Vf. beizufügen.
- 11. Z. d. A. Berlin, den 197.....

Verfügung

- 1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. gefertigt worden.
- 2. Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei: a) den allgemeinen Merkmalen: b) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden.
- 3. Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.
- 4. Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am Nz.
- 5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.
- 6. Z. d. A. Berlin, den 197.....

Arbeitsbegleitzettel Nr.

Kontrollzahl

Nz. des Zeichnungsberechtigten

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organisationsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerkekaptial für jede Organisationsgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Header information section including Rechtsform (Erhebungszeitraum 73, St.-Art 2), Geändert/Für endgültig erkl./Endgültig veranlagt, keine maschinelle Anschrift (ja=1) 108, Zerlegung - ja = 1 - 235, Gewerkekennziffer 700, Systematik-Nr./Zusatzschl. 100.

A. Allgemeine Angaben: Goßnersche Missionsgesellschaft, Berlin 41, Handjerystraße 19/20, Fernsprecher 851 30 61. Includes questions about Handelsregister, sole representative, and business details.

B. Gewerbeertrag table with columns for DM, Tag, Mon., and Er-löschen. Row 13 shows 300 173,25. Includes detailed instructions for calculating profit and deductions.



Gossnerische Missionsgesellschaft
Postfach 41

Finanzamt für Körper-
schaften, T. Nr. 26/4873

1973

A. Buchhaltung St. anliegender Gewinn u. Verlust Rech.

Rohertrag 66.174.37
Sonstige Erträge 36.16

66.238.53

Aufwendungen

Gehälter u. soz. Abgaben 53.917.21

Zuwerbestener 1.680.-

Alle übrigen 15.569.71

41.166.92

Jahresverlust / 4.933.39

B Mittagstisch Einnahmen 11.202.20
Ausgaben 7.901.04

+ 3.301.16

C Telefonkosten Einnahmen 13.400.58
Ausgaben 22.049.49

+ 1.351.09

D Haus Hermannstr.
Einnahmen 6.588.-
Ausgaben 6.868.07

/ 280.07

E Haus Gundersallee
Einnahmen 13.239.18
Ausgaben 12.214.35

+ 1.024.83

Jahresüberschuss

+ 463.62

F. Zuwerbestener

Zuwerbestenerwert auf den 1. Januar 1973

22.010.-

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1972 bzw. Hilfswert bei Beginn der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1972

Hinzugerechnet sind:

- 1. die Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG ...
2. die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen *)

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt um:

- 1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG) *)
2. die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG) *)
3. die Werte (Teilwerte) der zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG) *)
4. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG) *)
5. Wert (Teilwert) einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG unter den besonderen Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Ziff. 4 GewStG
6. den Teil des Gewerbekapitals, der auf Betriebsstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG) *)

Verbleibender Betrag

Gewerbekapital der Organgesellschaften *)

Gewerbekapital, abgerundet

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum *) /12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 31 oder 32)

Einheitlicher Steuermaßbetrag (Summe der Beträge Zeile 46 oder 47 und 48), auf volle DM abgerundet

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung gem. § 168 Abs. 2 AO (..... v. H. des Betrags aus Zeile 49)

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Maßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbebesteuer

270 v. H. des - Betrags aus Zeile 49*) - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Maßbetragsanteils von DM*) -

Gewerbesteuerschuld (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag (Übertrag von Zeile 50)

Zusammen (Zeilen 52 und 53)

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Fußnoten:

- 1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist.
2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat.
3) Wird der Steuermaßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwöftelung des Steuermaßbetrags zu erhöhen.
4) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Staatsbanken sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der dem Verhältnis des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zum Gesamtvermögen entspricht.
5) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit 70 v. H. angesetzt, wenn die Beträge im Einheitswert enthalten sind.
6) Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.
7) Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt 3 Org.

Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbebesteuergesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Table with columns DM and Zeile. Contains handwritten values: 22.000, 22.440, 0, 44.

Table with column DM. Contains handwritten values: 44, 0, 44.

Table with columns DM and Zeile. Contains handwritten values: 118,80, 118.

für Körperschaften

Finanzamt

1 Berlin 61, den 15. APR. 1975 197

Steuer-Nr.

26, 4843

Sprechzeiten: Montags, dienstags und freitags von 8 bis 14 Uhr.
Kassenstunden: Montags bis donnerstags von 8 bis 14 Uhr, freitags von 8 bis 13 Uhr.
Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Fernsprecher: 25 81 351
Konten der Finanzkasse:
Kontonummer Geldinstitut Bankleitzahl
PSchA Bln W
Berliner Bank AG 560 115 300
Depositenkasse Nr.
Spk Berlin West 71/360
Zweigstelle Nr.

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gossner Missionsgesellschaft
1 Berlin 41
Hannoverstr. 19-20

Gewerbsteuerbescheid 1972

(Gewerbsteuermaßbescheid und Gewerbebesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbebesteuermaßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1972

Der einheitliche Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbebesteuergesetzes (GewStG)

auf 44,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 50)

B. Abrechnung der Gewerbebesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1972 -*)

für die Zeit vom 1972 bis zum 1972*)

1. Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 54)

2. Sie haben darauf bereits gezahlt

3. Es sind demnach

a) zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)

b) zuwenig entrichtet

4. Bitte zahlen Sie von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) als Abschlußzahlung

a) sofort (die rückständigen Vorauszahlungen)

dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag

b) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 1972 (Rest der Abschlußzahlung)

Table with columns DM, Pf, Zeile. Contains handwritten value 118 in DM column.

Abrechnung s. Anlage

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten: Darauf sind bereits gezahlt, Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet, Es sind demgemäß noch zu zahlen

1. Auf die Gewerbebesteuer 1973

am 15. August 1973 DM DM DM DM

am 15. November 1973 DM DM DM DM

2. Auf die Gewerbebesteuer 1974

am 15. Februar 1974 DM DM DM DM

am 15. Mai 1974 DM DM DM DM

am 15. August 1974 DM DM DM DM

am 15. November 1974 DM DM DM DM

3. Auf die Gewerbebesteuer 1975 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1975 usw. je DM.

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. DM auf

2. DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags

Die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

.....

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichen):

1. nach dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag für 1972 (Abschnitt K Zeile 49) bemessen worden.
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 19.....) in bisheriger Höhe zu entrichten,
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerbekapital von DM zugrunde.

Begründung:

G. Hebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt in Berlin für 1972 und 1973 270 v. H. der Steuermeßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst **unbar durch Überweisung** (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch **Zahlkarte** oder durch Übersendung eines **Verrechnungsschecks** an die Finanzkasse. **Vergessen Sie nicht**, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die **Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben**. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als **Tag der Zahlung** gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 4 Abschn. L) **Einspruch** einlegen. Gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschn. A; Seite 4 Abschn. K Zeile 50) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie **Beschwerde** einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim auf Seite 1 bezeichneten **Finanzamt** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten sollen und diese bereits im Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, Gewinnfeststellungsbescheid bzw. den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.

Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Einkommensteuerbescheid, im Gewinnfeststellungsbescheid oder im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewerbesteuermeßbetrags und Gewerbesteuerbescheids von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes, § 212 b Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals und des einheitlichen Steuermeßbetrags

	DM	Zeile		
Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)	2645	1		
Hinzugerechnet sind, soweit gewinnmindernd berücksichtigt:				
1. die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)		2		
2. die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)		3		
3. die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Ziff. 3 GewStG)		4		
4. die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind (§ 8 Ziff. 4 GewStG)		5		
5. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagegüter (§ 8 Ziff. 7 GewStG)		6		
6. die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziff. 8 GewStG)		7		
7. der Teil des negativen Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG)		8		
8. die Vierteljahresbeträge (oder Vorauszahlungen) der Vermögensabgabe und die Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe (§ 212 LAG)		9		
Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen		10		
Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3, Ziff. 2 bis 4 und 6 GewStG, soweit im Gewinn (Zeile 1) enthalten:	DM			
1. bei Grundstücksunternehmen im Sinne des § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz usw. entfällt (§ 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3 GewStG)		11		
2. die Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§ 9 Ziff. 2 GewStG)		12		
3. die Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 9 Ziff. 2 a GewStG)		13		
4. der Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG)		14		
5. die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzugerechneten Miet- und Pachtzinsen (§ 9 Ziff. 4 GewStG)		15		
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, die dem Kapitalertragsteuerabzug mit 30 v. H. unterliegen haben (§ 9 Ziff. 6 GewStG)		16		
7. Gewinne aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG unter den besonderen Voraussetzungen des § 9 Ziff. 7 GewStG		17		
8. die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewerbeertrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben		18		
Verbleibender Betrag		19		
Ggf. Umrechnung auf ein Jahr, für 1972: ¹² /..... ¹ . (Umrechnung unterbleibt, wenn sich in Zeile 19 ein negativer Betrag ergibt.)		20		
Hinzugerechnet sind die Spenden bei Körperschaften (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1972 abzugsfähig sind (§ 8 Ziff. 9 GewStG)	+	21		
Summe		22		
Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 und Ziff. 5 GewStG:	DM			
a) 3 v. H. des Einheitswerts des am 1. 1. 1972 bzw. am Tag des Beginns der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1972 zum Betriebsvermögen gehörenden oder betrieblich genutzten Grundbesitzes von DM		23		
b) Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke bei Personenunternehmen		24		
Verbleibender Betrag		25		
Gewerbeertrag der Organgesellschaften ¹⁾		26		
Summe bzw. verbleibender Betrag		27		
Gewerbeverlust aus EZ	Noch berücksichtigungsfähig	Für 1972 werden abgezogen	Verbleiben	
1967	DM	DM		
1968	DM	DM	DM	
1969	DM	DM	DM	
1970	DM	DM	DM	
1971	DM	DM	DM	
Summe	DM;	ggf. ¹² /..... ³⁾		28
Gewerbeertrag				29
Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 GewStG):	DM, abgerundet			30
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 - Abs. 2 Ziff. 1 - Abs. 2 Ziff. 2 - Abs. 3 - Abs. 4 - GewStG				31
Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum ²⁾/12 (§ 11 Abs. 5 GewStG)				32

Fußnoten siehe Seite 4.

FERNSPR. 25811

Steuernummer bitte stets angeben

26/4873

BUCHHANDLUNG DER
GOSSNERSCHEN MISSION

1000 BERLIN 41
HANDJERYSTR. 19-20

PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 0700000000

Kassenstunden Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr,
Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Am letzten Arbeitstag eines jeden Monats bleibt die
Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen.
Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts:
Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

ABRECHNUNG

ZUR GEWERBESTEUER

Abrechnungszeitraum: 1972

Stichtag der Abrechnung: 8.04.75

Festgesetzt sind, ggf. nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen
An die Finanzkasse entrichtet (z. B. Vorauszahlungen)

Unterschiedsbetrag

	Abrechnung für	
	Steuerschuld DM	Versp.-Zuschlag(schläge) DM
	118,00	
	420,00	
Unterschiedsbetrag	-302,00	
Mithin sind zuwenig entrichtet _____ Darauf wurden aus Guthaben angerechnet _____ Restzahlung (vgl. Rückseite Abschnitt A)		
Bitte entrichten Sie diesen Betrag: sofort (weil rückständig) in Höhe von _____ spätestens am _____ in Höhe von _____ Bitte entrichten Sie außerdem sofort die aufgrund der Rückstände verwirkten Säumniszuschläge von _____		
Mithin sind zuviel entrichtet _____ Davon wurden zur Tilgung von Forderungen verwendet (s. unten) Restguthaben (vgl. Rückseite Abschnitt B)	302,00 302,00 0,00	

Verwendung von zuviel entrichteten Beträgen:

Aufrechnung (vgl. Rückseite) und demgemäß Umbuchung:

Abgabenart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von GEW. ST	auf VERMOEGENSTEUER	3. VJ. 74	175,50
von GEW. ST	auf VERMOEGENSTEUER	4. VJ. 74	126,50
von	auf		
von	auf		

Auf demnächst fällige Beträge wurden umgebucht:

Abgabenart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von	auf		

A. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten der Finanzkasse s. Vorderseite), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sofern der von Ihnen noch zu entrichtende Betrag geringer als 1,- DM ist, brauchen Sie ihn erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse zu entrichten.

B. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung auf der Vorderseite ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderungen, mit denen aufgerechnet wird, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus der Vorderseite. Fallen darunter auch Forderungen, die nicht dem Schuldner Ihres Erstattungsanspruchs zustehen, so sind sie durch Abtretung auf ihn übergegangen.

Ein nach der umstehenden Aufrechnung und Verwendung verbliebenes Restguthaben wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang dieser Abrechnung Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.



Steuernummer

Anlage zum Steuerbescheid*) 19 Gewerbsteuermeßbescheid*)

1. Erläuterungen zur Steuerfestsetzung*) — zur Festsetzung des Gewerbsteuermeßbetrags*)

Blank lines for providing explanations and details regarding the tax assessment.

2. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wurde berücksichtigt, daß

M. Verfügung

- 1. Festsetzung: a) Der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag, b) ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, c) die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, d) ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermeßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, e) bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt. 2. Für Erläuterungen zu den Festsetzungen ist eine Anlage zu fertigen. 3. Zuleitung zur Bildung der Kontrollzahl, Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale 4. a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen b) Zerlegungsmittelungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den heheberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Finanzämter zu übersenden 1/5. Ausfertigung des Steuerbescheids — und des Zerlegungsbescheids — ggf. mit Anlagen absenden (Anlagen beigefügt) 11/5. Ausfertigungen des Steuerbescheids — und der Zerlegungsbescheid — ggf. mit Anlagen der Finanzkasse a) zur Sollstellung (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids) b) zur Absendung — ggf. nach Einsetzen des Absendetags — ba) der Ausfertigung des Steuerbescheids (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung) bb) des Zerlegungsbescheids 6. Vermerke: a) in U-Kartei b) in Anschreibelliste (Vordruck A 75 oder A 75 a) 7. Ein etwa überzahlter Betrag ist zu erstatten an den Steuerpflichtigen auf Kto.-Nr. bei 8. 9. 10. Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids — und der maschinell gefertigte Berechnungsbg. über die Zerlegung — sind dieser Vfz. beizufügen. 11. Z. d. A.

Gefertigt (Nz. / Datum) Ab am (Nz. / Datum) Gefertigt (Nz. / Datum) Zur Post am Nz. Zur Post am Nz. Zur Finanzkasse am (Nz. / Datum) Zur Post am Nz. Eingetragen (Nz. / Datum) Eingetragen (Nz. / Datum) Erl. (Nz. / Datum) Erl. (Nz. / Datum)

Verfügung

- 1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. gefertigt worden. 2. Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei: a) den allgemeinen Merkmalen: b) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden. 3. Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben. 4. Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am Nz. 5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung. 6. Z. d. A.

Berlin, den 197.....

Nz. des Zeichnungsberechtigten

Arbeitsbegleitzettel Nr.

Kontrollzahl

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerkekaptal für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Nur vom Finanzamt auszufüllen. Rechtsform Erhebungszeitraum St.-Art Geändert/Für endgültig erkl./ Endgültig veranlagt am Bl. Art der Steuerfestsetzung nach § Gewerkekaptal Systematik-Nr./Zusatzschl.

A. Allgemeine Angaben

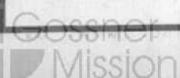
- Goßnersche Missionsgesellschaft Berlin 41, Handjerystraße 19/20 Fernsprecher: 851 30 61 in (Anschriß der Geschäftsleitung / Firma) 2. Zustellungsvertreter 1) (Name und Anschrift) 3. Die Firma ist — nicht — im Handelsregister beim Amtsgericht entfällt eingetragen. 4. Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind 2) entfällt (Vorname) (Zuname) in (genaue Anschrift) 5. Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens: entfällt 6. Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs 1972 Betriebstätten*) in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? * Nein — * Ja. 7. Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahrs 1972 in eine andere Gemeinde verlegt? * Nein — * Ja, am von nach 8. Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1972 nur als Reisegewerbe betrieben worden? * Nein — * Ja. Wenn ja: 9. 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1972 gewohnt? (Gemeinde) vom bis (Gemeinde) vom bis 10. 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben? (Firma) (Art des Gewerbebetriebs) (Ort, Straße und Hausnummer) 11. Sind Sie im Kalenderjahr 1972 ausschließlich oder überwiegend als Hausgewerbetreibender im Sinne des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? * Nein — * Ja. 12. Hat die Gewerbesteuerpflicht während des ganzen Kalenderjahrs 1972 bestanden? * Nein — * Ja.

B. Gewerbeertrag

- 13. 1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des (* *) Einkommensteuergesetzes — (* *) Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist 300 0 -- 2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind: 14. a) die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) *) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 301 301 b) die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen *) 302 302 c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter *) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 303 303 d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind *) 304 304 e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. *) 19) 305 305 f) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften *) 12) 306 306 g) Teil des negativen Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt *) (bitte weder in rot noch mit Minuszeichen eintragen) 307 307 h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Berücksichtigungsfähiger Teil der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe) 308 308

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Table with columns: DM, Tag, Mon., Beginn, Erlöschen. Rows 202-308.



Gospnerische Missionsgesellschaft
Berlin 41

Finanzamt für Körper-
schaften, St. L. 26/4873

1872

A. Reuehandlung St. anliegender Gewinne u. Verlust Reuehandlung
Reueortrag 5932111
Sonstige Erträge 29232
5961343

Aufwendungen

Gehälter u. soz. Abgaben 37847.94

Auführung an die Gospner Mission 3.000.-

Abschreibungen 771.44

Alle übrigen 13.821.99

5444167

Jahresüberschuss

+ 217176

B. Mittagstisch Einnahmen 14.162.50
hierin MWSt 1.403.51

Ausgaben 12.759.01
15.285.48

1. 2526.47

C. Haus Hermannstr. 11. Einnahmen 7.686.-
Ausgaben 8.165.95

1. 479.95

D. Haus Bundesallee Einnahmen 9.900.93
Ausgaben 8.697.86

+ 1.203.07

Jahresüberschuss

368.41

E. Gewerbesteuer

Einkunfts wert auf den 1. Januar 1872

22.000.-

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1971 bzw. Hilfswert bei Beginn der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1971

Hinzugerechnet sind:

- 1. die Verbindlichkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG ...
2. die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen *)

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt um:

- 1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG) *)
2. die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG) *)
3. die Werte (Teilwerte) der zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG) *)
4. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG) *)
5. den Teil des Gewerbekapitals, der auf Betriebsstätten im Ausland und solche im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 GewStG entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG) *)
6. den auf Grund der Ermächtigung in § 9 a VStG zugelassenen Freibetrag (§ 12 a GewStG)

Verbleibender Betrag

Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken sind hinzugerechnet - abgesetzt - (§ 24 GewStDV)

Summe bzw. verbleibender Betrag

Gewerbekapital der Organgesellschaften *)

Gewerbekapital, abgerundet

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum *) /12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 31 oder 32)

Einheitlicher Steuermaßbetrag (Summe der Beträge Zeile 48 oder 49 und 50), auf volle DM abgerundet

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung gem. § 168 Abs. 2 AO (..... v. H. des Betrags aus Zeile 51)

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Maßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbesteuer

270 v. H. des - Betrags aus Zeile 51*) - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Maßbetragsanteils von DM*)

Gewerbesteuerschuld (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag (Übertrag von Zeile 52)

Zusammen (Zeilen 54 und 55)

Table with columns DM and Zeile. Contains handwritten values: 13.000, 26.-, 0.-, 26.-, 70.-

Table with column DM. Contains handwritten value: 13.000

Table with columns DM and Zeile. Contains handwritten value: 70,20

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Fußnoten:

- 1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist.
2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat.
3) Wird der Steuermaßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermaßbetrags zu erhöhen.
4) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Staatsbanken sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der dem Verhältnis des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zum Gesamtvermögen entspricht.
5) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit 70 v. H. angesetzt, wenn die Beträge im Einheitswert enthalten sind.
6) Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.
7) Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt3 Org.
Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuergesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



für Körperschaften

Finanzamt

1 Berlin G1, den 15. APR. 1975 197

Steuer-Nr.

26, 4873

Sprechzeiten:

Montags, dienstags und freitags von 8 bis 14 Uhr.

Kassenstunden:

Montags bis donnerstags von 8 bis 14 Uhr, freitags von 8 bis 13 Uhr.

Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Fernsprecher: 25 81 351

Konten der Finanzkasse:

Kontonummer Geldinstitut 1595-108 Bankleitzahl PSchA Bln W Berliner Bank AG Spk Berlin West Zweigstelle Nr. 71/360

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbsteuerbescheid 1971

(Gewerbsteuermaßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

Gossner Missionsgesellschaft

1 Berlin 41

Kandjinst. 19-20

A. Einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1971

Der einheitliche Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

auf 26,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 52)

B. Abrechnung der Gewerbesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 -*)

für die Zeit vom 1971 bis zum 1971*)

1. Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 56)

2. Sie haben darauf bereits gezahlt

3. Es sind demnach

a) zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)

b) zuwenig entrichtet

4. Bitte zahlen Sie von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) als Abschlußzahlung

a) sofort (die rückständigen Vorauszahlungen) dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag

b) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 1971 (Rest der Abschlußzahlung)

Table with columns DM, Pf, Zeile. Contains handwritten value: 70,-

Abrechnung s. Anlage

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:

1. Auf die Gewerbesteuer 1972

am 15. August 1972 DM DM DM DM

am 15. November 1972 DM DM DM DM

2. Auf die Gewerbesteuer 1973

am 15. Februar 1973 DM DM DM DM

am 15. Mai 1973 DM DM DM DM

am 15. August 1973 DM DM DM DM

am 15. November 1973 DM DM DM DM

3. Auf die Gewerbesteuer 1974 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1974 usw. je DM.

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. DM auf

2. DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

A. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten der Finanzkasse s. Vorderseite), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sofern der von Ihnen noch zu entrichtende Betrag geringer als 1,- DM ist, brauchen Sie ihn erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse zu entrichten.

B. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung auf der Vorderseite ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderungen, mit denen aufgerechnet wird, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus der Vorderseite. Fallen darunter auch Forderungen, die nicht dem Schuldner Ihres Erstattungsanspruchs zustehen, so sind sie durch Abtretung auf ihn übergegangen.

Ein nach der umstehenden Aufrechnung und Verwendung verbliebenes Restguthaben wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang dieser Abrechnung Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.



Steuernummer

Anlage zum Steuerbescheid*) 19
Gewerbsteuerbescheid*)

1. Erläuterungen zur Steuerfestsetzung*) - zur Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags*)

2. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wurde berücksichtigt, daß

M. Verfügung

- Festsetzung:
 - Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag,
 - ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil,
 - die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer,
 - ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen,
 - bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen,
 die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt.
- Für Erläuterungen zu den Festsetzungen ist eine Anlage zu fertigen. Gefertigt (Nz. / Datum)
- Zuleitung zur Bildung der Kontrollzahl, Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am (Nz. / Datum)
- a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen. Gefertigt (Nz. / Datum)
 - Zerlegungsmittelungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den hebberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Finanzämter zu übersenden.
- Ausfertigung des Steuerbescheids — und des Zerlegungsbescheids — ggf. mit Anlagen absenden (Anlagen beigefügt). Zur Post am Nz.
- Ausfertigungen des Steuerbescheids — und der Zerlegungsbescheid — ggf. mit Anlagen der Finanzkasse. Zur Post am Nz.
 - zur Sollstellung (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids)
 - zur Absendung — ggf. nach Einsetzen des Absendetags —
 - der Ausfertigung des Steuerbescheids (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung)
 - des Zerlegungsbescheids
- Vermerke:
 - in V-Liste. Eingetragen (Nz. / Datum)
 - in Anschreibelliste (Vordruck A 75 oder A 75 a). Eingetragen (Nz. / Datum)
- Ein etwa überzahlter Betrag ist zu erstatten an den Steuerpflichtigen auf Kto.-Nr. bei
- Erl. (Nz. / Datum)
- Erl. (Nz. / Datum)
- Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids — und der maschinell gefertigte Berechnungsbg. über die Zerlegung — sind dieser Vfz. beizufügen.
- Z. d. A.

Berlin, den 197.....

Nz. des Zeichnungsberechtigten

Verfügung

- Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. gefertigt worden.
- Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei:
 - den allgemeinen Merkmalen:
 - den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden.
- Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.
- Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am Nz.
- Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.
- Z. d. A.

Berlin, den 197.....

Nz. des Zeichnungsberechtigten

Arbeitsbegleitzettel Nr. Kontrollzahl

- Nur vom Finanzamt auszufüllen -

Rechtsform	Erhebungszeitraum	St.-Art.
	71	2

Geändert/Für endgültig erkl./ Endgültig veranlagt
am Bl.

keine maschinelle Anschrift (ja=1) 108
Schlüssel für masch. Bearbeitung 235

Art der Steuerfestsetzung nach § 100

Gewerbekennziffer Systematik-Nr./Zusatzschl. 700

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerkekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A, B, C“ gesondert zu erklären.

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1971

- A. Allgemeine Angaben**
- Goßnersche Missionsgesellschaft** (Firma bzw. Name des Unternehmens) in **Berlin 41, Handherystraße 19/20** (Anschrift der Geschäftsleitung / Firma), Fernsprecher: 851 30 61
 - Zustellungsvertreter *) (Name und Anschrift), Fernsprecher:
 - Die Firma ist — nicht — im Handelsregister beim Amtsgericht **entfällt** eingetragen.
 - Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind *) **entfällt** in in (Vorname) (Zuname) (genaue Anschrift)
 - Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens: **entfällt**
 - Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs 1971 **Betriebstätten** *) in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? Nein * — Ja *
 - Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahrs 1971 in eine andere Gemeinde verlegt? Nein * — Ja *, am von nach (Gemeinde) (Gemeinde)
 - Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1971 nur als **Reisegewerbe** betrieben worden? Nein * — Ja *. Wenn ja: 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1971 gewohnt? vom bis vom bis (Gemeinde) (Gemeinde)
 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben? (Firma) (Art des Gewerbebetriebs) (Ort, Straße und Hausnummer)
 - 10a Sind Sie im Kalenderjahr 1971 ausschließlich oder überwiegend als **Hausgewerbebetreibender** i. S. des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? Nein * — Ja *.
 - 11 Hat die **Gewerbsteuerpflicht** während des ganzen Kalenderjahrs 1971 bestanden? Nein * — Ja *. Wenn nein: nur vom bis

B. Gewerbeertrag

- Der **Gewinn aus Gewerbebetrieb**, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes *) *) — Körperschaftsteuergesetzes *) *) ermittelt worden ist **300/ 3.658,98**
- Hinzuzurechnen** sind die folgenden Beträge, soweit sie **gewinnmindernd berücksichtigt** worden sind:
 - die **Zinsen für Schulden**, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (**Dauerschulden**) *) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D
 - die **Renten und dauernden Lasten**, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen *)
 - die **Gewinnanteile der stillen Gesellschafter** *) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D
 - die **Gewinnanteile**, die an **persönlich haftende Gesellschafter** einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind *)
 - die Hälfte der **Miet- oder Pachtzinsen** und sonstigen Vergütungen für die Benutzung **fremder Betriebsanlagegüter** (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. *) 19)
 - die **Anteile am Verlust von Personengesellschaften** *) 12)
 - Teil des **negativen Gewerbeertrags**, der auf **ausländische Betriebstätten** entfällt *)
 - Lastenausgleichsabgaben** (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Berücksichtigungsfähiger Teil der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe)

Nur vom Finanzamt auszufüllen	
DM	Tag Mon. Beginn Erlöschen
202	
203	
300	
301	
302	
303	
304	
305	
306	
307	
308	

1971

A. Buchhaltung lt. anliegender Gewinn- u. Verlust Rech.

Uberschlag	57.976.05
Sonstige Erträge	18.-
	<u>57.994.05</u>

Aufwendungen

Gehälter u. soz. Abgaben	25.228.68	
Abschreibung an die Gossner Mission	3.000.-	
Auszahlung von Forderungen	1.588.34	
Zuwendsteuer	1.875.-	
Körperschaftsteuer	2.391.-	
Vermögenssteuer	4.888.50	
Umsatzsteuer	1.840.15	
Able übrigen	12.083.04	54.894.71
		<u>3.099.34</u>

Jahresüberschuss +

<u>B. Mittagsstink</u> Einnahmen	10.040.50	
hierin MWSt.	995.-	
	<u>9.045.50</u>	
Ausgaben	19.468.17	10.422.67
<u>C. Telefonkosten</u> Einnahmen	10.974.31	
Ausgaben	17.589.46	6.615.15
	<u>Verlust</u>	<u>13.938.48</u>

D. Zuwendsteuer

Zuwendwert auf den 1. Januar 1969	<u>23.011.-</u>
-----------------------------------	-----------------

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags

Die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichen):

- 1. nach dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag für 1970 (Abschnitt K Zeile 51) bemessen worden.
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 19) in bisheriger Höhe zu entrichten,
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerbekapital von DM zugrunde.

Begründung:

G. Hebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt in Berlin für 1970 und 1971 270 v. H. der Steuermeßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 4 Abschn. L) Einspruch einlegen. Gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschn. A; Seite 4 Abschn. K Zeile 52) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie Beschwerde einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten sollen und diese bereits im Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid, Gewinnfeststellungsbescheid bzw. den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.

Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Einkommensteuerbescheid, im Gewinnfeststellungsbescheid oder im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewerbesteuermeßbetrags und Gewerbesteuerbescheids von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes, § 212 b Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals und des einheitlichen Steuermeßbetrags

Table with 32 rows for tax calculation. Columns include descriptions of income and deductions, and monetary values in DM. Row 1 shows 'Gewinn aus Gewerbebetrieb' with a value of 1321. Row 28 shows a total 'Gewerbeertrag' of 1321. Row 29 shows 'Davon steuerpflichtig' as 05.00. Row 30 shows 'Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag' as 01. Row 31 shows 'Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht' as 1. Row 32 shows 'Fußnoten siehe Seite 4.'



FERNSPR. 25811

Steuernummer bitte stets angeben

26/4873

BUCHHANDLUNG DER
GOSSNERSCHEN MISSION

1000 B E R L I N 41
HANDJERYSTR. 19-20

PSCHA BERLIN WEST
BLZ 10010010 KTO 1599-108
BERLINER BANK AG
BLZ 10020000 KTO 0500115300
SPARKASSE D. STADT BERLIN WEST
BLZ 10050000 KTO 07100000

Kassenstunden Montag bis Mittwoch von 8 bis 14 Uhr,
Donnerstag und Freitag von 8 bis 13 Uhr.
Am letzten Arbeitstag eines jeden Monats bleibt die
Finanzkasse für den Publikumsverkehr geschlossen.
Sprechzeiten bei allen anderen Dienststellen des Finanzamts:
Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

ABRECHNUNG

ZUR GEWERBESTEUER

Abrechnungszeitraum: 1970

Stichtag der Abrechnung: 6.05.75

Festgesetzt sind, ggf. nach Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen
An die Finanzkasse entrichtet (z. B. Vorauszahlungen)

Unterschiedsbetrag

Mithin sind zuwenig entrichtet _____
Darauf wurden aus Guthaben angerechnet _____
Restzahlung (vgl. Rückseite Abschnitt A)

Bitte entrichten Sie diesen Betrag:
sofort (weil rückständig) in Höhe von _____
spätestens am _____ in Höhe von _____

Bitte entrichten Sie außerdem **sofort**
die aufgrund der Rückstände verwirkten Säumniszuschläge von _____

Mithin sind zuviel entrichtet _____
Davon wurden zur Tilgung von Forderungen verwendet (s. unten)
Restguthaben (vgl. Rückseite Abschnitt B)

Abrechnung für	
Steuerschuld DM	Versp.-Zuschlag(schläge) DM
0,00	
422,00	.
-422,00	
422,00	
422,00	
0,00	

Verwendung von zuviel entrichteten Beträgen:

Aufrechnung (vgl. Rückseite) und demgemäß Umbuchung:

Abgabenart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von GEW.ST	auf VERMOEGENSTEUER	4. VJ. 74	66,00
von GEW.ST	auf UMSATZSTEUER	1970	356,00
von	auf		
von	auf		

Auf demnächst fällige Beträge wurden umgebucht:

Abgabenart	Art der Forderungen	Zeitraum	Betrag
von	auf		

A. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten der Finanzkasse s. Vorderseite), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt, bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sofern der von Ihnen noch zu entrichtende Betrag geringer als 1,- DM ist, brauchen Sie ihn erst zusammen mit Ihrer nächsten Zahlung an die Finanzkasse zu entrichten.

B. Aufrechnung und Verwendung von Guthaben

Soweit Ihnen nach der Abrechnung auf der Vorderseite ein Anspruch auf Erstattung eines zuviel entrichteten Betrages zusteht und Rückstände vorhanden sind, wird aufgerechnet. Die Art der Forderungen, mit denen aufgerechnet wird, und der Umfang der damit bewirkten Tilgung ergeben sich ebenfalls aus der Vorderseite. Fallen darunter auch Forderungen, die nicht dem Schuldner Ihres Erstattungsanspruchs zustehen, so sind sie durch Abtretung auf ihn übergegangen.

Ein nach der umstehenden Aufrechnung und Verwendung verbliebenes Restguthaben wird Ihnen zurückgezahlt. Wenn ausnahmsweise ein als Restguthaben ausgewiesener Betrag nicht oder nur zum Teil ausgezahlt werden sollte, erhalten Sie eine besondere Mitteilung über die anderweitige Verwendung. Restguthaben von weniger als 1,- DM werden nur auf besonderen Antrag erstattet. Wenn Sie bis zum Empfang dieser Abrechnung Zahlungen auf Forderungen geleistet haben, zu deren Tilgung zuviel entrichtete Beträge verwendet wurden, setzen Sie sich bitte wegen dieser Überzahlung mit der Finanzkasse in Verbindung.



Steuernummer

Anlage zum Gewerbsteuerermessbescheid 19

Erläuterungen zur Festsetzung des einh. Steuermaßbetrages. — Die Festsetzung weicht von der Erklärung in folg. Punkten ab:

Blank lines for providing explanations regarding the tax assessment.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wurde berücksichtigt, daß

Blank lines for providing details on the consideration of advance payments.

N. Verfügung

- 1. Festsetzung: a) Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag, b) ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, c) die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, d) ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, e) bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt. 2. Für Erläuterungen zu den Festsetzungen ist eine Anlage zu fertigen. 3. Zuleitung zur Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. 4. a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen b) Zerlegungsmittelungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den hebberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Finanzämter zu übersenden 1/5. Ausfertigung des Steuerbescheids — und des Zerlegungsbescheids — ggf. mit Anlagen absenden (Anlagen beigefügt) 11/5. Ausfertigungen des Steuerbescheids — und der Zerlegungsbescheid — ggf. mit Anlagen der Finanzkasse a) zur Sollstellung (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids) b) zur Absendung — ggf. nach Einsetzen des Absendetags — ba) der Ausfertigung des Steuerbescheids (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung) bb) des Zerlegungsbescheids 6. Vermerke: a) in V-Liste b) in Anschreibelliste (Vordruck A 75 oder A 75 a) 7. Ein etwa überzahlter Betrag ist zu erstatten an den Steuerpflichtigen auf Kto.-Nr. bei 8. 9. 10. Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids — und der maschinell gefertigte Berechnungsbg. über die Zerlegung — sind dieser Vfz. beizufügen. 11. Z. d. A.

Form for recording dates and status of document processing steps (Gefertigt, Ab am, Zur Post am, Zur Finanzkasse am, Zur Post am, Eingetragen, Erl.).

Verfügung

- 1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung sind die folgenden Hinweise gefertigt worden (Hinw.-Mittl. v. a) Die maschinelle Bearbeitung des Falles ist nicht möglich; der Fall ist manuell zu erledigen. b) Der vorstehende Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei: aa) den allgemeinen Merkmalen: bb) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden. 3. Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben. 4. Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. 5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung. 6. Z. d. A.

Form for recording the date of the decision and the numbers of the work certificate and control number.

Form for recording measurement method, date, and other administrative details.

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organisationsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerkekaptital für jede Organisationsform unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A, B, C“ gesondert zu erklären.

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1970

Form A: Allgemeine Angaben. Includes fields for company name (Goßnersche Missionsgesellschaft), address (Berlin 41, Handjarstraße 18/20), and various tax-related questions.

Form B: Gewerbeertrag. Includes a table for recording tax items (Zinsen für Schulden, Renten und dauernden Lasten, etc.) and a summary table for tax liability.



Gossnerische Missionsgesellschaft
Berlin 41

Finanzanhang für Körperschaften St. Nr. 26/4873

1970

A. Buchhaltung lt. anliegender Gewinn- u. Verlust Rech.

Rohortrag			Hb. 214,18
Einzahlungen			
Einkälter u. soz. Abgaben	13.439,82		
Alle übrigen	<u>12.880,75</u>		<u>3.632,05</u>
Jahresüberschuss		+	9.893,61

B. Gossnerische Missionsgesellschaft

Mittags Tisch, Zinnarbeiten	9.747,54		
Abgaben	<u>18.325,56</u>	1.	8.578,02
Telefonkosten	12.670,61		
Einnahmen	<u>15.069,95</u>	1.	2.399,14
Abgaben			
Uberschuss aus dem Verkauf eines Wagens		+	<u>648,90</u>
Verlust		1.	<u><u>434,65</u></u>

C. Inventar

Einheitswert auf den 1. Januar 1969

23.000,-

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1969 bzw. Hilfswert bei Beginn der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1969

- Hinzugerechnet sind:**
- die Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG - einschließlich der Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe -, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind^{1) 2)}
 - die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen⁴⁾

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

- Gekürzt um:**
- die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG)^{4) 5)}
 - die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG)^{4) 5)}
 - die Werte (Teilwerte) der zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG)^{4) 5)}
 - die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG)^{4) 5)}
 - den Teil des Gewerbekapitals, der auf Betriebstätten im Ausland und solche im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 GewStG entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG)^{4) 5)}. (Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.)
 - den auf Grund der Ermächtigung in § 9 a VStG zugelassenen Freibetrag (§ 12 a GewStG)

Verbleibender Betrag

Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken sind - hinzugerechnet - abgesetzt (§ 24 GewStDV)

Summe bzw. verbleibender Betrag

Gewerbekapital der Organgesellschaften⁶⁾

Gewerbekapital abgerundet

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum²⁾/12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 30 oder 31)

Einheitlicher Steuermeßbetrag (Summe der Beträge Zeilen 48 oder 49 und 50), auf volle DM abgerundet

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung (..... v. H. des Betrags aus Zeile 51)

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Meßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbebesteuer

270 v. H. des - Betrags aus Zeile 51*) - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Meßbetragsanteils von DM*)

Gewerbesteuerschuld (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag (Übertrag von Zeile 52)

Zusammen (Zeilen 54 und 55)

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

- Fußnoten:**
- Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 - Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 - Wird der Steuermeßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermeßbetrags zu erhöhen.
 - Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Staatsbanken sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der dem Verhältnis des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zum Gesamtvermögen entspricht.
 - Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit 70 v. H. angesetzt, wenn die Beträge im Einheitswert enthalten sind.
 - Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt 3 Org.
- Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbebesteuergesetz, GewStDV = Gewerbebesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



DM	Zelle
47.000,-	32
	33
	34
	35
	36
	37
	38
	39
	40
	41
	42
	43
	44
	45
	46
77.000	47
154,-	48
0,-	49
154,-	50
	51
7,-	52

DM	Zelle
415,80	53
415,-	54
7,-	55
422,-	56

Finanzamt für Körperschaften

Steuer-Nr. 26, 4873

Georg Frenkel 730, 1 Berlin 42, den 23. FEB 1970
Bismarckstraße 48-52

Sprechzeiten:
Montags, dienstags und freitags von 8 bis 14 Uhr.

Kassenstunden:
Montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr.
Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Fernsprecher: 34 04 71 Hausanschl.: 34 06 464

Konten der Finanzkasse:

- Postscheckkonto: Berlin West 15 99
- Berliner Bank AG, Depositenkasse 1, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 81, Konto Nr. 1/115
- Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 71, 1 Berlin 10, Berliner Straße 107, Konto Nr. 71/360

FA für Körperschaften, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 48-52

Gossnerische Missionengesellschaft
1 Berlin 41
Handjungsstr. 19-20

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Eingegangen
24. FEB 1970
Erledigt:

Gewerbsteuerbescheid 1969

(Gewerbsteuermeßbescheid und Gewerbebesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbebesteuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1969

Der einheitliche Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbebesteuergesetzes (GewStG)

auf 154,- DM festgesetzt worden.
(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von 7,- DM festgesetzt worden.
(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 52)

B. Abrechnung der Gewerbebesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 -*)

- Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 56)
- Sie haben darauf bereits gezahlt
- Es sind demnach
 - zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)
 - zuwenig entrichtet
- Von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) sind als **Abschlußzahlung** zu entrichten
 - sofort (die rückständigen Vorauszahlungen)
 - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 26. MRZ 1970 (Rest der Abschlußzahlung)

DM	Pf	Zelle
422	-	1
-	-	2
		3
422	-	4
		5
		6
422	-	7

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:

	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden als überzahlt (Abschnitt E) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. Auf die Gewerbebesteuer 1970 am 15. November 1970	DM	DM	DM
2. Auf die Gewerbebesteuer 1971 am 15. Februar 1971	DM	DM	DM
am 15. Mai 1971	DM	DM	DM
am 15. August 1971	DM	DM	DM
am 15. November 1971	DM	DM	DM
3. Auf die Gewerbebesteuer 1972 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1972 usw. je 105,- DM.			

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

- DM auf
- DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags

Die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Die Besteuerungsgrundlagen werden gem. § 217 AO geschätzt, da keine Besondere Aufforderung keine Erklärung abgeben wurde die Besteuerung betrifft den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Buchhandlung). Im Übrigen wird Steuerfreibetrag gem. § 3 Ziff. 6 GewStG gewährt.

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichen):

- 1. nach dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag für 1969 (Abschnitt K Zeile 51) bemessen worden,
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 10.) in bisheriger Höhe zu entrichten,
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerbekapital von DM zugrunde.

Begründung:

G. Hebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt in Berlin für 1969 und 1970 270 v. H. der Steuermeßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 4 Abschn. L) Einspruch einlegen. Gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschn. A; Seite 4 Abschn. K Zeile 52) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie Beschwerde einlegen.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten sollen und diese bereits im Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.

Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewerbesteuermeßbetrags und Gewerbesteuerbescheids von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes, § 212 b Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals und des einheitlichen Steuermeßbetrags

- Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG)
Hinzugerechnet sind, soweit gewinnmindernd berücksichtigt:
1. die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)
2. die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)
3. die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Ziff. 3 GewStG)
4. die Gewinnanteile die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind (§ 8 Ziff. 4 GewStG)
5. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagegüter (§ 8 Ziff. 7 GewStG)
6. die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziff. 8 GewStG)
7. die Vierteljahresbeträge (oder Vorauszahlungen) der Vermögensabgabe und die Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe (§ 212 LAG)

Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3, Ziff. 2 bis 4 und 6 GewStG, soweit im Gewinn (Zeile 1) enthalten:

- 1. bei Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz usw. entfällt (§ 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3 GewStG)
2. die Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§ 9 Ziff. 2 GewStG)
3. die Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 9 Ziff. 2 a GewStG)
4. der Teil des Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG). (Negative Beträge sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet.)
5. die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzugerechneten Miet- und Pachtzinsen (§ 9 Ziff. 4 GewStG)
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, die dem Kapitalertragsteuerabzug mit 30 v. H. unterlegen haben (§ 9 Ziff. 6 GewStG)
7. die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewerbeertrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben

- Verbleibender Betrag
Gewerbeertrag der Organgesellschaften mit Ergebnisabführung
Summe bzw. verbleibender Betrag
Ggf. Umrechnung auf ein Jahr, für 1969: 12/.....3). (Umrechnung unterbleibt, wenn sich in Zeile 19 ein negativer Betrag ergibt.)
Hinzugerechnet sind die Spenden (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1969 abzugsfähig sind (§ 8 Ziff. 9 GewStG)
Summe
Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG: 3 v. H. des Einheitswerts des am 1. 1. 1969 bzw. am Tag des Beginns der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahrs 1969 zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes von DM
Verbleibender Betrag
Gewerbeertrag der Organgesellschaften ohne Ergebnisabführung
Summe bzw. verbleibender Betrag

Table with 4 columns: Gewerbeverlust aus EZ, Noch berücksichtigungsfähig, Für 1969 werden abgezogen, Verbleiben. Rows for years 1964-1968 and a Summe row.

- Summe DM; ggf. 12/.....3)
Gewerbeertrag
Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 GewStG) DM, abgerundet
Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 - Abs. 2 Ziff. 2 - Abs. 4 - GewStG
Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum 12/.....12 (§ 11 Abs. 5 GewStG)

Main calculation table with columns DM and Zeile. Rows 1-31 corresponding to the items in the adjacent list.

Fußnoten siehe Seite 4.

Steuernummer

Anlage zum Steuerbescheid*) 19 Gewerbsteuerbescheid*)

1. Erläuterungen zur Steuerfestsetzung*) — zur Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags*)

Blank lines for providing explanations and details regarding the tax assessment and the trade tax measure.

2. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen wurde berücksichtigt, daß

Blank lines for providing details on the consideration of advance payments.

M. Verfügung

- 1. Festsetzung: a) Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag, b) ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, c) die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, d) ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, e) bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt. 2. Für Erläuterungen zu den Festsetzungen ist eine Anlage zu fertigen. 3. Zuleitung zur Bildung der Kontrollzahl, Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. 4. a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen b) Zerlegungsmittelungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den heheberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Finanzämter zu übersenden 1/5. Ausfertigung des Steuerbescheids — und des Zerlegungsbescheids — ggf. mit Anlagen absenden (Anlagen beigefügt) 11/5. Ausfertigungen des Steuerbescheids — und der Zerlegungsbescheid — ggf. mit Anlagen der Finanzkasse a) zur Sollstellung (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids) b) zur Absendung — ggf. nach Einsetzen des Absendetags — ba) der Ausfertigung des Steuerbescheids (Vermerk auf der Durchschrift der Ausfertigung) bb) des Zerlegungsbescheids 6. Vermerke: a) in U-Kartei b) in Anschreibelliste (Vordruck A 75 oder A 75 a) 7. Ein etwa überzahlter Betrag ist zu erstatten an den Steuerpflichtigen auf Kto.-Nr. ... bei ... 8. ... Erl. ... (Nz. / Datum) 9. ... Erl. ... (Nz. / Datum) 10. Durchschrift der Ausfertigung des Steuerbescheids — und der maschinell gefertigte Berechnungsbg. über die Zerlegung — sind dieser VfG. beizufügen. 11. Z. d. A. Berlin, den ... 197... Nz. des Zeichnungsberechtigten

Verfügung

- 1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. ... gefertigt worden. 2. Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei: a) den allgemeinen Merkmalen: b) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden. 3. Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben. 4. Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am ... Nz. ... 5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung. 6. Z. d. A. Berlin, den ... 197... Nz. des Zeichnungsberechtigten

Arbeitsbegleitzettel Nr.

Kontrollzahl

Nz. des Zeichnungsberechtigten

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Header information section including: Rechtsform, Erhebungszeitraum (72), St.-Art (2), keine maschinelle Anschrift (ja=1) 108, Zerlegung — ja = 1 — 235, Gewerkekennziffer Systematik-Nr./Zusatzschl. 700, Geändert/Für endgültig erkl./ Endgültig veranlagt, am ... Bl. ..., Art der Steuerfestsetzung nach § 100

- A. Allgemeine Angaben 1. Goßnersche Missionsgesellschaft (Firma bzw. Name des Unternehmens) in Berlin 41, Handjerystraßen 19/20, Fernsprecher: 851 30 61 2. Zustellungsvertreter) entfällt (Name und Anschrift) Fernsprecher: 3. Die Firma ist — nicht — im Handelsregister beim Amtsgericht eingetragen. 4. Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind *) entfällt (Vorname) (Zuname) in (genaue Anschrift) 5. Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens: entfällt 6. Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs 1972 Betriebstätten*) in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? * Nein — * Ja. 7. Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahrs 1972 in eine andere Gemeinde verlegt? * Nein — * Ja, am ... von ... nach ... 8. Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1972 nur als Reisegewerbe betrieben worden? * Nein — * Ja. Wenn ja: 9. 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1972 gewohnt? (Gemeinde) vom ... bis ... (Gemeinde) vom ... bis ... 10. 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben? (Firma) (Art des Gewerbebetriebs) (Ort, Straße und Hausnummer) 11. Sind Sie im Kalenderjahr 1972 ausschließlich oder überwiegend als Hausgewerbetreibender im Sinne des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? * Nein — * Ja. 12. Hat die Gewerbesteuerpflicht während des ganzen Kalenderjahrs 1972 bestanden? * Nein — * Ja. Wenn nein: Nur vom ... bis ...

B. Gewerbeertrag 1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 GewStG ermittelt worden ist: / . 23.734,42 2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind: a) die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder die nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden)* lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 301 301 b) die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen *) 302 302 c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter *) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 303 303 d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind *) 304 304 e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. *) 10) 305 305 f) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften 11) 12) (bitte weder in rot noch mit Minuszeichen eintragen) 306 306 g) Teil des negativen Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt 12) (bitte weder in rot noch mit Minuszeichen eintragen) 307 307 h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Berücksichtigungsfähiger Teil der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe) 308 308

vddb-Verlag, 1 Berlin 52, Best.-Nr. 8639



Gospnerische Missionsgesellschaft
Juni 41

Finanzamt für Körper-
schaften. St. Nr. 26/4873

1969

A. Buchhaltung lt. anliegender Gewinn- u. Verlust Rechnung

Roh ertrag 23.590,96

Sonstige Erträge 69,05

23.660,00

Aufwendungen

Schalter u. soz. Abgaben 22.138,16

Abreibungen 179,-

Alle übrigen 15.923,63

38.240,79

Jahresverlust 14.580,79

B. Gospnerische Missionsgesellschaft

Mittags Tisch, Einnahmen 8.684,90
Ausgaben 16.698,88 1. 8.013,98

Telefonkosten, Einnahmen 12.738,74
Ausgaben 15.078,89 1. 2.339,65

Sonstige Erträge, Kundendifferenzen + 1.200,-

Verlust 1. 23.734,42

C. Gewerbesteuern

Einheitswert auf den 1. Januar 1969 23.000,-

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1966 44.000,- 32

Hinzugerechnet sind:

1. die Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten entfallen - einschließlich der Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe -, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind⁴⁾ 33
2. die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen⁴⁾ 34

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen 35

Gekürzt um:

1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG⁴⁾) 36
2. die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG⁴⁾) 37
3. die Werte (Teilwerte) der zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG⁴⁾) 38
4. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG⁴⁾) 39
5. den Teil des Gewerbekapitals, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG), (Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.)⁴⁾ 40
6. den auf Grund der Ermächtigung in § 9 a VStG zugelassenen Freibetrag (§ 12 a GewStG) 41

Verbleibender Betrag 42

Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken sind - hinzugerechnet - abgesetzt - (§ 24 GewStDV) 43

Summe bzw. verbleibender Betrag 44

Gewerbekapital der Organgesellschaften⁵⁾ 45

Gewerbekapital abgerundet 46

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.) 47

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum²⁾/12 (§ 13 Abs. 4 GewStG) 48

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 30 oder 31) 49

Einheitlicher Steuermaßbetrag (Summe der Beträge Zeilen 48 oder 49 und 50), auf volle DM abgerundet 154,- 51

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung (.....5 v. H. des Betrags aus Zeile 51) 7,- 52

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Maßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbesteuer

270 v. H. des - Betrags aus Zeile 51*) - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Maßbetragsanteils von DM*) 415,80 53

Gewerbesteuerschuld (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten) 415,- 54

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag (Übertrag von Zeile 52) 7,- 55

Zusammen (Zeilen 54 und 55) 422,- 56

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Fußnoten:

- 1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
- 2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
- 3) Wird der Steuermaßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermaßbetrags zu erhöhen.
- 4) Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Staatsbanken sowie der öffentlichen und der staatlich beaufsichtigten Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der dem Verhältnis des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zum Gesamtvermögen entspricht.
- 5) Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt 3 Org. Zeile 21 bzw. 33

Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuergesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Finanzamt für Körperschaften

Steuer-Nr. 26, 4873

Gaarg Fränkel 28.2.72
130 Datum 1 Berlin 12, den

Bismarckstraße 48-52

23. FEB. 1972

Sprechzeiten:
Montags, dienstags und freitags von 8 bis 14 Uhr.

Kassenstunden:
Montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr.
Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Fernsprecher: 34 04 71 Hausanschl.: 3406 464

Konten der Finanzkasse:

1. Postscheckkonto: Berlin West 15 99
2. Berliner Bank AG, Depositenkasse 1, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 81, Konto Nr. 1/115
3. Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 71, 1 Berlin 10, Berliner Straße 107, Konto Nr. 71/360

FA für Körperschaften, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 48-52

Gossner Missionsgesellschaft

1 Berlin 41

Handlungsst. 19-20

Eingegangen

24. FEB. 1968

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbesteuerbescheid 1968
(Gewerbesteuermaßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1968

Der einheitliche Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

auf 154,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

7,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 52)

B. Abrechnung der Gewerbesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1968 -*)

vom 1968 bis zum 1968*)

1. Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 56) 422,- 1
2. Sie haben darauf bereits gezahlt 2
3. Es sind demnach
 - a) zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D) 422,- 3
 - b) zuwenig entrichtet 4
4. Von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) sind als Abschlußzahlung zu entrichten
 - a) sofort (die rückständigen Vorauszahlungen) 5
 - b) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 26. MRZ. 1972 19 (Rest der Abschlußzahlung) 422,- 6

DM	Pf	Zeile
422,-	-	1
-	-	2
422,-	-	3
-	-	4
422,-	-	7

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. Auf die Gewerbesteuer 1969			
am 15. November 1969	DM	DM	DM
2. Auf die Gewerbesteuer 1970			
am 15. Februar 1970	DM	DM	DM
am 15. Mai 1970	DM	DM	DM
am 15. August 1970	DM	DM	DM
am 15. November 1970	DM	DM	DM
3. Auf die Gewerbesteuer 1971 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1971 usw. je			DM.

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. DM auf
2. DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet



Die Festsetzung des einheitlichen Steuerermessbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Steuerermessbetrags

Die Einkunftsart ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Einkünfte aus anderen Einkünften zu qualifizieren. Die Einkunftsart ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Einkünfte aus anderen Einkünften zu qualifizieren. Die Einkunftsart ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Einkünfte aus anderen Einkünften zu qualifizieren.

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

1. nach dem einheitlichen Steuerermessbetrags für 1968 (Abschnitt K Zelle 51) bemessen worden,
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 19.) in bisheriger Höhe zu entrichten, DM
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerkekapital von DM zugrunde.

geändert wird.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital beträgt in Berlin für 1968 und 1969 270 v. H. der Steuerermessbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Überweisung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefallenen Monat der Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verhängt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Überweisung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsbehelfsbehaltung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Steuerermessbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 4 Abschn. I) Einspruch einlegen. Gegen die Festsetzung des Säumniszuschlags (Seite 4 Abschn. K Zelle 52) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie Beschwerde einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch ein-geschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Ver-waltungszustellungsgesetzes).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten und diese bereits im Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.

Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Steuerermessbetrags und Gewerbesteuer-bescheds von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes, § 212 b Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerkekapitals und des einheitlichen Steuerermessbetrags

Hinzurechnet sind, soweit gewinnmindernd berücksichtigt:

1. die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)
2. die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)
3. die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Ziff. 3 GewStG)
4. die Gewinnanteile die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tan-teme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind (§ 8 Ziff. 4 GewStG)
5. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagen (§ 8 Ziff. 7 GewStG)
6. die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziff. 8 GewStG)
7. die Vierteljahresbeträge (oder Vorauszahlungen) der Vermögensabgabe und die Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe (§ 212 LAG)

Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen

Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3, Ziff. 2 bis 4 und 6 GewStG, soweit im Gewinn (Zelle 1) enthalten:

1. bei Grundstücksunternehmen i. S. des § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz usw. entfällt (§ 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3 GewStG)
2. die Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§ 9 Ziff. 2 GewStG)
3. die Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbetreibenden inländischen Kapital-gesellschaften (§ 9 Ziff. 2 a GewStG)
4. der Teil des Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG). (Negative Beträge sind dem Gewinn aus Gewerbe-betrieb hinzuzurechnen.)
5. die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzuzurechnenden Miet- und Pachtzinsen (§ 9 Ziff. 4 GewStG)
6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG bezeichneten festverzins-lichen Wertpapieren, die dem Kapitalertragssteuerverzug mit 30 v. H. unter-legen haben (§ 9 Ziff. 6 GewStG)
7. die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewerbeertrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemin-dert haben

Verbleibender Betrag

Gewerbeertrag der Organengesellschaften mit Ergebnisabführung

Summe bzw. verbleibender Betrag

Ggf. Umrechnung auf ein Jahr, für 1968: $\frac{12}{\dots}$. (Umrechnung unterbleibt, wenn sich in Zeile 19 oder nach Berücksichtigung der in Zeilen 21 und 23 eingetragenen Beträge ein negativer Betrag ergibt.)

Hinzurechnet sind die Spenden (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1968 abzugsfähig sind (§ 8 Ziff. 9 GewStG)

Summe

Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG: 3 v. H. des Einheitswerts des am 1. 1. 1968 zum Betriebs- vermögen gehörenden Grundbesitzes von DM

Verbleibender Betrag

Gewerbeertrag der Organengesellschaften ohne Ergebnisabführung

Summe bzw. verbleibender Betrag

Gewerbeertrag aus EZ

Noch berücksichtigungsfähig für 1968 werden abgezogen

Verbleiben

1963	DM	DM	DM
1964	DM	DM	DM
1965	DM	DM	DM
1966	DM	DM	DM
1967	DM	DM	DM
Summe	DM	DM	DM

Gewerbeertrag

Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 GewStG) DM, abgerundet

Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag nach § 11 - Abs. 2 Ziff. 2 - Abs. 4 - GewStG

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum $\frac{12}{\dots}$ (§ 11 Abs. 5 GewStG)

Zelle		Übertrag:	DM
18	4. Kürzungen:	DM	
	a) Kürzung für Grundbesitz bei Grundstücksunternehmen i.S. des § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3 GewStG ⁹⁾ (entfällt, wenn nur Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG — Zeile 29 — zulässig ist)		
19	b) Anteile am Gewinn von Personengesellschaften ^{8) 9)}		
20	c) Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG), wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals betrug ⁹⁾		
21	d) Teil des Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt ⁹⁾		
22	e) die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters (Pächters) hinzugerechneten Miet- oder Pachtzinsen ⁹⁾		
23	f) kapitalertragsteuerpflichtige Zinsen i.S. des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG (einschließlich Kapitalertragsteuer, aber abzüglich der mit diesen Zinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben ⁹⁾)		
24	g) die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewerbeertrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben ⁹⁾		
25	5. Verbleibender Betrag		
26	6. Ggf. Umrechnung auf ein Jahr, für 1968: ^{12)/.....} ¹⁰⁾ . (Negative Beträge sind nicht umzurechnen.)		
27	7. Hinzurechnung der Spenden (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1968 abzugsfähig sind		+
28	8. Summe bzw. verbleibender Betrag		
29	9. Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG: 3 v. H. des Einheitswerts des am 1.1.1968 zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes von DM ¹¹⁾		-
30	10. Gewerbeverlust (§ 10 a GewStG) aus 1963: DM, aus 1964: DM, aus 1965: DM, aus 1966: DM, aus 1967: DM; Summe der für 1968 anzurechnenden Gewerbeverluste: DM		-
31	11. Gewerbeertrag		

C. Gewerkekaptal

Zelle		DM
32	1. Der Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1967 beträgt 67 Sind seit der letzten Einheitswertfeststellung bis 31.12.1967 Betriebsgrundstücke veräußert oder erworben worden oder sind auf Betriebsgrundstücke Aufwendungen gemacht worden, die zu einer Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsgrundstücks geführt haben? Nein <input type="checkbox"/> * — Ja <input type="checkbox"/> *	77.000
33	2. Hinzuzurechnen sind a) die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, Renten, dauernden Lasten und Gewinnanteilen entsprechen (vgl. Zeilen 9 bis 11), sowie Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe mit dem Betrag, mit dem sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind ¹²⁾ ¹³⁾	+
34	b) die Teilwerte der Betriebsanlagegüter, ausgenommen Grundbesitz, die im Eigentum eines Dritten stehen, soweit sie nicht im Einheitswert (Zeile 32) enthalten sind ¹²⁾ ¹³⁾	+
35	3. Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen	
36	4. Zu kürzen ist die Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen um die folgenden Beträge: a) Summe der Einheitswerte, mit denen die inländischen Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind ¹²⁾	-
37	b) Teilwerte der Beteiligungen an Personengesellschaften ^{8) 12)} ¹⁴⁾	
38	c) Wert (Teilwert) einer Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG), wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt ¹²⁾ ¹⁴⁾	
39	d) die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerkekaptal eines anderen hinzugerechneten Teilwerte ¹²⁾ ¹⁴⁾	
40	e) Teil des Gewerkekaptals, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt ¹²⁾ ¹⁴⁾ ¹⁵⁾	-
41	5. Gewerkekaptal	

42 Herr ~~Kraus~~ / Firma **DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTS-REVISIONS-GMBH Wirtschaftsprüfungsges.** Bln 33, Hohenzollerndamm
Fernsprecher 826 02 17 hat bei der Anfertigung dieser Steuererklärung und der Anlagen mitgewirkt. 123

43 Wir versichern, daß wir die Angaben in dieser Steuererklärung und in den beigelegten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

Steuererklärungen ohne eigenhändige

Berlin 41, den 21. 11. 1984 74

Unterschrift(en) gelten als nicht abgegeben!¹⁰⁾

Suking
(Unterschrift-en)



1968

A. Buchhaltung K. anteigender Gewinne u. Verlust Rechnung

Rohertrag		17.270.79
Sonstige Erträge		940.19
		<u>18.210.98</u>

Empfahungen		
Gehälter u. soz. Abgaben	20.589.45	
Mieteleistungen	1.650.-	
Umsatzsteuer	89.85	
Alle übrigen	<u>14.509.91</u>	<u>36.839.81</u>
Jahresverlust		18.626.83

B. Gossner Mission

Mittagstisch, Einnahmen	13.121.01	
K Ausgaben	<u>16.306.90</u>	1. 3.185.89
Telefonkosten, Einnahmen	9.618.01	
K Ausgaben	<u>12.738.33</u>	1. 3.120.32
Sonderaufwände		+ 418.68
	Restwert	<u>1. 24.513.76</u>

C. Grundsteuer

Zuweisungs wert auf den Januar 1966	
K. Bescheid vom 27. Dez. 1971	<u>77.000.-</u>

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1966 6

Hinzugerechnet sind:

- die Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten entfallen - einschließlich der Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe -, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind¹⁾
- die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen²⁾

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt um:

- die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG)³⁾
- die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG)⁴⁾
- die Werte (Teilwerte) der zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG)⁴⁾
- die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG)⁴⁾
- den Teil des Einheitswerts, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG). (Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.)⁴⁾
- den auf Grund der Ermächtigung in § 9 a VStG zugelassenen Freibetrag (§ 12 a GewStG)

Verbleibender Betrag

Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken sind - hinzugerechnet - abgesetzt - (§ 24 GewStDV)

Summe bzw. verbleibender Betrag

Gewerbekapital der Organgesellschaften⁵⁾

Gewerbekapital abgerundet

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum²⁾/12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 31)

Einheitlicher Steuermeßbetrag (Summe der Beträge Zeilen 48 oder 49 und 50), auf volle DM abgerundet

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung (.....5..... v. H. des Betrags aus Zeile 51)

DM	Zeile
47 000,-	32
	33
	34
	35
	36
	37
	38
	39
	40
	41
	42
	43
	44
	45
	46
44 000	47
154,-	48
-	49
0,-	50
154,-	51
7,-	52

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Meßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbesteuer

270 v. H. des - Betrags aus Zeile 51*) - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Meßbetragsanteils von DM*)

Gewerbesteuerschuld (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag (Übertrag von Zeile 52)

Zusammen (Zeilen 54 und 55)

DM	Zeile
415,80	53
415,-	54
7,-	55
422,-	56

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Fußnoten:

- Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
- Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
- Wird der Steuermeßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermeßbetrags zu erhöhen.
- Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals der Staatsbanken sowie der öffentlichen und der staatlich beaufsichtigten Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der dem Verhältnis des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zum Gesamtvermögen entspricht.
- Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt 3 Org.

Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuergesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Finanzamt für Körperschaften

Steuer-Nr. 26, 4873

Georg Frenkel 28.3.72
 130 Bismarckstraße 48-52 Berlin 12, den 23. FEB. 1972
 196

Sprechzeiten:
Montags, dienstags und freitags von 8 bis 14 Uhr.

Kassenstunden:
Montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr.
Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Fernsprecher: 340471 Hausansicht: 3406464

Konten der Finanzkasse:

- Postscheckkonto: Berlin West 15 99
- Berliner Bank AG. Depositenkasse 1.
1 Berlin 12, Bismarckstraße 81. Konto Nr. 1/115
- Sparkasse der Stadt Berlin West. Spar- und Girokasse 71.
1 Berlin 10, Berliner Straße 107. Konto Nr. 71/360

FA für Körperschaften, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 48-52

Gossner Mission
 1 Berlin 41
 Handlungsb. 19-20

Eingegangen
 24. FEB. 1972
 Erledigt:

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbesteuerbescheid 1967
 (Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1967

Der einheitliche Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

auf 154,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

7,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 52)

B. Abrechnung der Gewerbesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1967 -*)

vom 1967 bis zum 1967

- Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 56)
- Sie haben darauf bereits gezahlt
- Es sind demnach
 - zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)
 - zuwenig entrichtet
- Von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) sind als Abschlußzahlung zu entrichten
 - sofort (die rückständigen Vorauszahlungen) dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag
 - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 26. MRZ. 1972 196 (Rest der Abschlußzahlung)

DM	Pf	Zeile
422	-	1
-	-	2
		3
422,-	-	4
		5
		6
422,-	-	7

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:

	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. Auf die Gewerbesteuer 1968			
am 15. August 1968	DM	DM	DM
am 15. November 1968	DM	DM	DM
2. Auf die Gewerbesteuer 1969			
am 15. Februar 1969	DM	DM	DM
am 15. Mai 1969	DM	DM	DM
am 15. August 1969	DM	DM	DM
am 15. November 1969	DM	DM	DM
3. Auf die Gewerbesteuer 1970 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1970 usw. je	DM		DM

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

- DM auf
- DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen. Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet
 Gew St 3 C - Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid 1967 für juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und ähnliche Steuerpflichtige - (OFD Bin. - St 242). Mat. 4159. A 3/4. 6000. 6. 68



Die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Die Bruttovermögensgegenstände wurden mit 100% abgeschrieben, die Abschreibung beträgt 20% pro Jahr (Baukosten). Die Abschreibung wurde mit 10% abgeschrieben (Baukosten). Die Abschreibung wurde mit 10% abgeschrieben (Baukosten).

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichen):
 1. nach dem einheitlichen Steuermaßbetrags für 1967 (Abschnitt K Zeile 51) bemessen worden.
 2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 196...) in bisheriger Höhe zu entrichten, DM
 3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Steuermaßbetrag von DM und ein Steuerkapital von DM zugrunde.
 Begründung:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Steuermaßbetrag und dem Steuerkapital beträgt in Berlin für 1967 und 1968 270 v. H. der Steuermaßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.
 Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefallenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirklicht. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen darüber außerdem Kosten.
 Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 4 Abschn. I) Einspruch einlegen. Gegen die Festsetzung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. A; Seite 4 Abschn. K Zeile 52) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie Beschwerde einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).
 Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten sollen und diese bereits im Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.
 Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Steuermaßbetrags und Gewerbesteuerbescheids von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes, § 212 b Abs. 3 der Reichsabgabenordnung).
 Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.
 Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Steuermaßbetrags, des Steuerkapitals und des einheitlichen Steuermaßbetrags

Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG) ...
 Hinzurechnend berücksichtigt:
 1. die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG) ...
 2. die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG) ...
 3. die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Ziff. 3 GewStG) ...
 4. die Gewinnanteile die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tante) für die Geschäftsführung verteilt worden sind (§ 8 Ziff. 4 GewStG) ...
 5. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagengüter (§ 8 Ziff. 7 GewStG) ...
 6. die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziff. 8 GewStG) ...
 7. die Vierteljahresbeträge (oder Vorauszahlungen) der Vermögensabgabe und die Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe (§ 212 LAG) ...
 Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3, Ziff. 2 bis 4 und 6 GewStG, soweit im Gewinn (Zeile 1) enthalten:
 1. bei Wohnungsunternehmen i. S. des § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG der Teil des Gewerbeertrags, der auf den Grundbesitz usw. entfällt (§ 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3 GewStG) ...
 2. die Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§ 9 Ziff. 2 GewStG) ...
 3. die Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbetriebl. inländischen Kapitalgesellschaften (§ 9 Ziff. 2 a GewStG) ...
 4. der Teil des Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG). (Negative Beträge sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzurechnend.) ...
 5. die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzuzurechnenden Miet- und Pachtzinsen (§ 9 Ziff. 4 GewStG) ...
 6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, die dem Kapitalertragssteuernabzug mit 30 v. H. unterliegen haben (§ 9 Ziff. 6 GewStG) ...
 7. die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewerbebeitrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben ...

Verbleibender Betrag ...
 Gewerbebeitrag der Organisationsabführung ...
 Summe bzw. verbleibender Betrag ...
 Ggf. Umrechnung auf ein Jahr, für 1967: $\frac{12}{\dots}$. (Umrechnung unterbleibt, wenn sich in Zeile 19 oder nach Berücksichtigung der in Zeilen 21 und 23 eingetragenen Beträge ein negativer Betrag ergibt.)
 Hinzurechnend sind die Spenden (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1967 abzugsfähig sind (§ 8 Ziff. 9 GewStG) ...
 Summe ...
 Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG: 3 v. H. des Einheitswerts des am 1.1.1967 zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes von DM ...
 Verbleibender Betrag ...
 Gewerbebeitrag der Organisationsabführung ...
 Summe bzw. verbleibender Betrag ...

Gewerbebeitrag aus EZ		Noch berücksichtigungsfähig für 1967 werden abgezogen		Verbleiben	
1962	DM	DM	DM	DM	DM
1963	DM	DM	DM	DM	DM
1964	DM	DM	DM	DM	DM
1965	DM	DM	DM	DM	DM
1966	DM	DM	DM	DM	DM
Summe					
DM; ggf. $\frac{12}{\dots}$		DM			
Gewerbebeitrag					
Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 - 4 - GewStG) DM, abgerundet					
Steuermaßbetrag nach dem Steuermaßbetrag nach § 11 - Abs. 2 Ziff. 2 - Abs. 4 - GewStG					
Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum $\frac{12}{\dots}$ (§ 11 Abs. 5 GewStG)					

Fußnoten siehe Seite 4.

Dieses Formular enthält nur den eigentlichen Erklärungsteil und ist **NUR als MANUSKRIFT oder KOPIE zu verwenden!**
Bitte nicht an das Finanzamt abgeben.

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerkekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A, B, C“ gesondert zu erklären.

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1970

A. Allgemeine Angaben

1 **Goßnersche Missionsgesellschaft**
(Firma bzw. Name des Unternehmens)

in **Berlin 41, Handjerystraße 19/20**
(Anschrift der Geschäftsleitung / Firma) Fernsprecher: **851 30 51**

2 **Zustellungsvertreter** (Name und Anschrift) Fernsprecher: _____

3 Die Firma ist — nicht — im **Handelsregister** beim Amtsgericht **entfällt** eingetragen.

4 Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind **entfällt**
(Vorname) (Zuname) in (genaue Anschrift)

5 **Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens: entfällt**

6 Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres 1970 **Betriebstätten** in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? Ja * — Nein *

7 Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahres 1970 in eine andere Gemeinde verlegt? Nein * — Ja *, am _____ von _____ nach _____

8 Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1970 nur als **Reisegewerbe** betrieben worden? Nein * — Ja *. Wenn ja:

9 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1970 gewohnt?
_____ vom _____ bis _____, _____ vom _____ bis _____
(Gemeinde) (Gemeinde)

10 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben?
_____ (Firma) _____ (Art des Gewerbebetriebes) _____ (Ort, Straße und Hausnummer)

10a Sind Sie im Kalenderjahr 1970 ausschließlich oder überwiegend als **Hausgewerbetreibender** i. S. des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? Ja * — Nein *

11 Hat die **Gewerbsteuerpflicht** während des ganzen Kalenderjahres 1970 bestanden? Ja * — Nein *.
Wenn nein: nur vom _____ bis _____

B. Gewerbeertrag

Zelle	DM	Nur vom Finanzamt auszufüllen
12	Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes <input type="checkbox"/> * 4) — Körperschaftsteuergesetzes <input type="checkbox"/> * 5) ermittelt worden ist Verlust aus .45.816,07	Tag Mon. 202 Beginn
	300	Er 203 löschen
13	2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind:	der Steuerpflicht Negative Beträge in rot
13	a) die Zinsen für Schulden , die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) 6) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 301	ggf. „0“ 300
14	b) die Renten und dauernden Lasten , die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen 7) 302	301
15	c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter 7) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 303	302
16	d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind 8) 304	303
17	e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. 9) 10) 305	304
18	f) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften 11) 12) 306	305
19	g) Teil des negativen Gewerbeertrags , der auf ausländische Betriebstätten entfällt 12) 307	306
20	h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe) 308	307
		308



Gossner Mission
Hessen 41

Finanzamt für Körperschaften
St. Nr. 26/4873

1967

A. ^{Handlung} Buchhaltung lt. anliegender Gen. u. Verlust Rechnung
Umsatz 15.740,49
Einzüge aus der Auflösung von
Rückstellungen für Misstrauensausgaben 5.389,45
21.129,94

Aufwendungen:

Gehälter u. soz. Abgaben 33.140,35
Abschreibungen 1.650,-
Mietkosten 2.069,40
Alle übrigen 21.828,01 58.687,76
Jahresverlust % 37.557,80

B Gossner Mission

Mittagstisch, Einnahmen 8.523,-
Ausgaben 16.046,42 % 4.523,12

Telefonkosten, Einnahmen 11.254,95
Ausgaben 13.568,58 % 2.313,63

Baukaufende + 1.548,50

Verlust % 45.816,07

C. Gewerbesteuer

Einkunftsverwert auf den 1. Januar 1966
lt. Bescheid vom 27. Dez. 1971

77.000,-

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1966 32
 Hinzugerechnet sind:
 1. die Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten entfallen - einschließlich der Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe -, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind¹⁾ 33
 2. die Werte (Teilwerte) der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen²⁾ 34

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen 35

Gekürzt um:
 1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG)³⁾ 36
 2. die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerkekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG)⁴⁾ 37
 3. die Werte (Teilwerte) der zum Gewerkekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG)⁴⁾ 38
 4. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerkekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG)⁴⁾ 39
 5. den Teil des Einheitswerts, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG). (Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.)⁴⁾ 40
 6. den auf Grund der Ermächtigung in § 9 a VStG zugelassenen Freibetrag (§ 12 a GewStG) 41

Verbleibender Betrag 42
 Gewerkekapital der Organgesellschaften⁵⁾ 43
 Gewerkekapital 44
 abgerundet 45

Steuermeßbetrag nach dem Gewerkekapital (2 v. T.) 46
 Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum²⁾/12 (§ 13 Abs. 4 GewStG) 47

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 30 oder 31) 48

Einheitlicher Steuermeßbetrag (Summe der Beträge Zeilen 46 oder 47 und 48), auf volle DM abgerundet 49

Zuschlag wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung (..... 5 v. H. des Betrags aus Zeile 49) 50

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Meßbetrag DM

L. Festsetzung der Gewerbebesteuer

270 v. H. des - Betrags aus Zeile 49⁶⁾ - lt. Zerlegungsberechnung auf Berlin entfallenden Meßbetragsanteils von DM⁷⁾ 51
 Gewerbebesteuerschuld: (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten) 52
 Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung festgesetzter Zuschlag (Übertrag von Zeile 50) 53
 Zusammen (Zeilen 52 und 53) 54

⁶⁾ Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Fußnoten:
 1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 3) Wird der Steuermeßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermeßbetrags zu erhöhen.
 4) Bei der Ermittlung des Gewerkekapitals der Staatsbanken sowie der öffentlichen und der staatlich beaufsichtigten Sparkassen sind die Hinzurechnungen und Kürzungen nur mit dem Teilbetrag angesetzt, der dem Verhältnis des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs zum Gesamtvermögen entspricht.
 5) Übernommen aus dem (den) Einlagebogen GewSt 3 Org Zeile 21 bzw. 33.
 6) **Abkürzungen:** AO = Reichsabgabenordnung, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbebesteuergesetz, GewStDV = Gewerbebesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Finanzamt für Körperschaften

Steuer-Nr. 26 / 4873

1 Berlin 12, den
 Bismarckstraße 48-52

23. FEB 1972

Sprechzeiten:
 Montags, dienstags und freitags von 8 bis 14 Uhr.
Kassenstunden:
 Montags bis freitags von 8 bis 14 Uhr.
 Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

Fernsprecher: 310471 Hausanschl.: 3406464
Konten der Finanzkasse:
 1. Postscheckkonto: Berlin West 15 99
 2. Berliner Bank AG, Depositenkasse 1, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 81, Konto Nr. 1/115
 3. Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 71, 1 Berlin 10, Berliner Straße 107, Konto Nr. 71/360

FA für Körperschaften, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 48-52

Gossnerische Missionsgesellschaft

1 Berlin 41

Handpost 19-20

Eingegangen
 24. FEB 1972
 Erledigt:

- Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbsteuerbescheid 1966
 (Gewerbsteuermeßbescheid und Gewerbebesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbebesteuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1966

Der einheitliche Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbebesteuergesetzes (GewStG)

auf 154,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitte E und K)

Wegen - verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

4,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeile 50)

B. Abrechnung der Gewerbebesteuer und Zahlungsaufforderung

für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1966 -*)

vom 1966 bis zum 1966

- Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. L Zeile 54)
- Sie haben darauf bereits gezahlt
- Es sind demnach
 - zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)
 - zuwenig entrichtet

DM	Pf	Zeile
422	-	1
-	-	2
		3
422,-		4
		5
		6
422,-		7

- Von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) sind als **Abschlußzahlung** zu entrichten
 - sofort (die rückständigen Vorauszahlungen)
 - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 26. MRZ 1972 196 (Rest der Abschlußzahlung)

C. Vorauszahlungen (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. Auf die Gewerbebesteuer 1967			
am 15. August 1967	DM	DM	DM
am 15. November 1967	DM	DM	DM
2. Auf die Gewerbebesteuer 1968			
am 15. Februar 1968	DM	DM	DM
am 15. Mai 1968	DM	DM	DM
am 15. August 1968	DM	DM	DM
am 15. November 1968	DM	DM	DM
3. Auf die Gewerbebesteuer 1969 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1969 usw. je DM.			

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

- DM auf
- DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

^{*)} Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

Die Festsetzung des einheitlichen Gewinnergebnisses des einheitlichen Gewinnergebnisses weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:
 1. Die Gewinnergebnisse werden gemäß der Besteuerung mit der Besteuerung der Einkünfte (Bilanzierung) im Einklang gesetzt.
 2. Die Gewinnergebnisse werden gemäß der Besteuerung mit der Besteuerung der Einkünfte (Bilanzierung) im Einklang gesetzt.
 3. Die Gewinnergebnisse werden gemäß der Besteuerung mit der Besteuerung der Einkünfte (Bilanzierung) im Einklang gesetzt.

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewinnergebnisses

1. nach dem einheitlichen Gewinnergebnisvertrag für 1966 (Abschnitt K Zeile 49) bemessen worden,
 2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 1966) in bisheriger Höhe zu entrichten,
 3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Restbetrag liegt ein Gewinnertrag von DM und ein Gewerkekaptial von DM zugrunde.
 Begründung:

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewinnertrag und dem Gewerkekaptial beträgt in Berlin für 1966 und 1967 270 v. H. der Steueremebeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.
H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
 Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Überweisung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geltend werden können.
 Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags vorwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.
 Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Überweisung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

G. Hebesatz

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewinnergebnisses (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 4 Abschn. L) Einspruch einlegen. Gegen die Festsetzung des Säumniszuschlags (Seite 4 Abschn. K Zeile 50) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie Beschwerde einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim auf Seite 1 bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Rechtsababordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zustellung durch den Verwaltungszustellungsgesetz).
 Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewinnergebnisses von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes).
 Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.
 Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angetroffenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten sollen und diese bereits im Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.
 Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewinnergebnisses von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes).
 Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.
 Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angetroffenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Gewinnergebnisses, des Gewerkekaptials und des einheitlichen Steueremebetrags

Hinzugerechnet sind, soweit gewinnmindernd berücksichtigt:
 1. die Zinsen für Dauerschulden (§ 8 Ziff. 1 GewStG)
 2. die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Ziff. 2 GewStG)
 3. die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Ziff. 3 GewStG)
 4. die Gewinnanteile die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tante) für die Geschäftsführung verteilt worden sind (§ 8 Ziff. 4 GewStG)
 5. die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen für fremde Betriebsanlagengüter (§ 8 Ziff. 7 GewStG)
 6. die Anteile am Verlust von Personengesellschaften (§ 8 Ziff. 8 GewStG)
 7. die Vierteljahresbeträge (oder Vorauszahlungen) der Vermögensabgabe und die Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und die Hypothekengewinnabgabe (§ 212 LAAG)
 Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen

Kürzungen nach § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3, Ziff. 2 bis 4 und 6 GewStG, soweit im Gewinn (Zeile 1) enthalten:
 1. bei Wohnungsunternehmen i. S. des § 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG der Teil des Gewinnertrags, der auf den Grundbesitz usw. entfällt (§ 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3 GewStG)
 2. die Anteile am Gewinn von Personengesellschaften (§ 9 Ziff. 2 GewStG)
 3. die Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbetreibenden inländischen Kapitalgesellschaften (§ 9 Ziff. 2a GewStG)
 4. der Teil des Gewinnertrags, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 9 Ziff. 3 GewStG). (Negative Beträge sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzuzurechnen.
 5. die nach § 8 Ziff. 7 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb eines anderen hinzuzurechnenden Miet- und Pachtzinsen (§ 9 Ziff. 4 GewStG)
 6. die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, die dem Kapitalertragssteuerausgleich mit 30 v. H. unterlegen haben (§ 9 Ziff. 6 GewStG)
 7. die sich aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ergebenden Beträge, soweit sie den Gewinnertrag bei Bildung der Rückstellungen nicht gemindert haben

Grt. Umrechnung auf ein Jahr, für 1966: 12/12 (Umrechnung unterbleibt, wenn sich in Zeile 17 oder nach Abzug des in Zeile 20 eingetragenen Betrags ein negativer Betrag ergibt).
Hinzugerechnet sind die Spenden (mit Ausnahme der Spenden zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke), soweit sie nach § 11 Ziff. 5 KStG bei der Einkommensermittlung für das Kalenderjahr 1966 abzugsfähig sind
Summe
Kürzung nach § 9 Ziff. 1 Satz 1 GewStG: 3 v. H. des Einheitswerts des am 1. 1. 1966 zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes von DM
Verbleibender Betrag
Gewerbebeitrag der Organisationsabführung
Summe bzw. verbleibender Betrag
Gewerbebeitrag aus EZ
Noch berücksichtigungsfähig
Für 1966 werden abgezogen
Verbleiben

1961	DM	DM
1962	DM	DM
1963	DM	DM
1964	DM	DM
1965	DM	DM
Summe		DM; ggf. 12/12
Gewerbebeitrag		DM, abgerundet
Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 - 4 - GewStG)		DM, abgerundet
Steueremebtrag nach dem Gewinnertrag nach § 11 - Abs. 2 Ziff. 2 - Abs. 4 - GewStG		DM, abgerundet
Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum ¹² / 12 (§ 11 Abs. 5 GewStG)		DM

Dieses Formular enthält nur den eigentlichen Erklärungsteil und ist **NUR als MANUSKRIFT oder KOPIE zu verwenden!**
Bitte nicht an das Finanzamt abgeben.

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A, B, C“ gesondert zu erklären.

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1970 1966

A. Allgemeine Angaben

1 **Goßnersche Missionsgesellschaft**
(Firma bzw. Name des Unternehmens)

in **Berlin 41, Handjerystraße 19/20**
(Anschrift der Geschäftsleitung / Firma) Fernsprecher: **851 30 61**

2 **Zustellungsvertreter** (Name und Anschrift) Fernsprecher: _____

3 Die Firma ist — nicht — im **Handelsregister** beim Amtsgericht **entfällt** eingetragen.

4 Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind **entfällt**
(Vorname) (Zuname) in (genaue Anschrift)

5 **Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens:** **entfällt**

6 Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahres 1970 **Betriebstätten** in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt? Ja * — Nein *

7 Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahres 1970 in eine andere Gemeinde verlegt? Nein * — Ja *, am _____ von _____ nach _____

8 Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1970 nur als **Reisegewerbe** betrieben worden? Nein * — Ja *. Wenn ja:

9 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1970 gewohnt?
(Gemeinde) vom _____ bis _____ (Gemeinde) vom _____ bis _____

10 2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben?
(Firma) (Art des Gewerbebetriebes) (Ort, Straße und Hausnummer)

10a Sind Sie im Kalenderjahr 1970 ausschließlich oder überwiegend als **Hausgewerbetreibender** i. S. des § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG tätig gewesen? Ja * — Nein *

11 Hat die **Gewerbsteuerpflicht** während des ganzen Kalenderjahres 1970 bestanden? Ja * — Nein *.
Wenn nein: nur vom _____ bis _____

B. Gewerbeertrag

Zelle	DM	Tag Mon.	Nur vom Finanzamt auszufüllen
12	Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes <input type="checkbox"/> * 4) — Körperschaftsteuergesetzes <input type="checkbox"/> * 5) ermittelt worden ist 27.024,50		202 Beginn
	Verlust 300		Erlösch
13	2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind:		der Steuerpflicht Negative Beträge in rot
13	a) die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) 6) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 301		ggf. „0“ 300
14	b) die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen 7) 302		301
15	c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter 7) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D 303		302
16	d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als irgendwelche Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind 8) 304		303
17	e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw. 9) 10) 305		304
18	f) die Anteile am Verlust von Personengesellschaften 11) 12) 306		305
19	g) Teil des negativen Gewerbeertrags, der auf ausländische Betriebstätten entfällt 12) 307		306
20	h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe) 308		307
			308



Gossner Mission
Berlin 41

Finanzamt für Körperschaften
St. Nr. 26/4873

1966

A. Buchhaltung lt. anliegender Form. u. Wert Rechnung
Erlöstrag 44.941,49
Alle übrigen Erträge 1.213,96

46.155,45

Kupfrendungen:

Gehälter u. soz. Abgaben 37.120,61

Klosterüberungen 1.659,00

Musiksteuer 1.840,20

Alle übrigen Kupfrendungen 24.056,51

64.676,92

Jahresverlust 18.521,47

B. Gossner Mission

Kitzlaytisch, Einnahmen 12.013,62
Ausgaben 17.898,84

/ 5.885,06

Telefonkosten, Einnahmen 9.370,65
Ausgaben 14.299,01

/ 4.928,36

Abgabe der Gossner Buchhaltung 2.310,55

Verlust

/ 27.024,50

C. Grundbesitz

Einheitswert auf den 1. Januar 1966
lt. Bescheid vom 27. Dez. 1971

77.000,-

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1963

Hinzugerechnet sind:

1. die Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten entfallen - einschließlich der Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe -, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind
2. der Wert (Teilwert) der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt um:

1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG)
2. die Werte (Teilwerte) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG)
3. die Werte (Teilwerte) der zum Gewerbekapital gehörenden Beteiligungen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 a GewStG)
4. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG)
5. der Teil des Einheitswerts, der auf ausländische Betriebsstätten entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG). (Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.)
6. der auf Grund der Ermächtigung in § 9 a VStG zugelassene Freibetrag (§ 12 a GewStG)

Verbleibender Betrag

Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken sind hinzugerechnet - abgesetzt - (§ 24 GewStDV)

Summe bzw. verbleibender Betrag

Gewerbekapital der Organgesellschaften

Gewerbekapital

Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 - 4 - GewStG): DM, abgerundet

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum²⁾ /12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 29 oder 30)

Einheitlicher Steuermaßbetrag (Summe der Beträge Zeilen 47 oder 48 und 49), auf volle DM abgerundet

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Maßbetrag DM

Die nächste Zeile ist nur in Zerlegungsfällen auszufüllen!

Hiervon entfallen auf Berlin (lt. Zerlegungsberechnung)

Gewerbsteuer 270 v. H. des Betrags aus Zeile 50 oder 51

Zu zahlen (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung gem. § 168 Abs. 2 AO (5 v. H. des Betrags aus Zeile 50)

Zusammen (Zeilen 53 und 54)

DM	Zeile
58.000,-	31
	32
	33
	34
	35
	36
	37
	38
	39
	40
	41
	42
	43
	44
	45
58.000	46
116,-	47
560,-	48
676,-	49
	50
	51
1.825,20	52
1.825,-	53
33,-	54
1.858,-	55

1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 3) Wird der Steuermaßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölfteilung des Steuermaßbetrags zu erhöhen.
 Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, AusfördG = Ausfuhrförderungsgesetz, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuerengesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Finanzamt für Körperschaften

Steuer-Nr.

86 4873

Bismarckstraße 48-52

Sprechzeiten:
Montags, dienstags und freitags von 8.30 bis 14 Uhr.
Kassenstunden:
Montags bis freitags von 8.30 bis 14 Uhr.
Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

FA für Körperschaften, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 48-52

Fernsprecher: 310471 Hausanschl.: 306464
 Konten der Finanzkasse:
 1. Postscheckkonto: Berlin West 15 99
 2. Berliner Bank AG, Depositenkasse 1,
 1 Berlin 12, Bismarckstraße 81, Konto Nr. 1/115
 3. Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 71,
 1 Berlin 10, Berliner Straße 107, Konto Nr. 71/360

Gossnerische Miniergesellschaft

1 Berlin 41
Handlungszt. 19-20

Eingegangen
24. FEB. 1972
Erledigt:

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbsteuerbescheid 1965 (Gewerbsteuermaßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1965

Der einheitliche Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb - soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird - auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

auf 676,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeilen 1-50)

Wegen verspäteter Abgabe - Nichtabgabe - der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

33,- DM festgesetzt worden.

B. Gewerbesteuerschuld und Abschlußzahlung

für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1965 -*)

vom 1965 bis zum 1965

1. Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. K Zeile 55)
2. Sie haben darauf vorausgezahlt
3. Es sind demnach
 - a) zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)
 - b) zuwenig entrichtet
4. Von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) sind als Abschlußzahlung zu entrichten
 - a) sofort (die rückständigen Vorauszahlungen) dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag
 - b) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 26. März 1972 196 (Rest der Abschlußzahlung)

DM	Pf	Zeile
1.858	-	1
-	-	2
		3
1858,-		4
		5
		6
1858,-		7

C. Vorauszahlungen für 1966 u. f. (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. Auf die Gewerbesteuer 1966 am 15. November 1966	DM	DM	DM
2. Auf die Gewerbesteuer 1967 am 15. Februar 1967	DM	DM	DM
am 15. Mai 1967	DM	DM	DM
am 15. August 1967	DM	DM	DM
am 15. November 1967	DM	DM	DM
3. Auf die Gewerbesteuer 1968 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1968 usw. je	DM		DM

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. DM auf
2. DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch - Überweisung - Postscheck - zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags und der Gewerbesteuer

Die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Die Besteuerungsgrundlagen weichen gem. § 217 AO geschätzt da keine besondere Aufschöpfung keine Lehierung abgegeben wurde. Die Besteuerung betrifft den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Buchhandlung). Im März wird Berufung gem. § 3 Ziff. 6 GewStG gewährt

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichen):

- 1. nach dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag für 1965 (Abschnitt K Zeile 50) bemessen worden,
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 196...) in bisheriger Höhe zu entrichten,
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerbekapital von DM zugrunde.

Begründung:

G. Hebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt für 1965 und 1966 270 v. H. der Steuermeßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 1 Abschn. B) Einspruch einlegen. Gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschn. A; Seite 4 Zeile 47) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags (Seite 1 Abschn. B) können Sie Beschwerde einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb richten sollen und diese bereits im Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid geltend gemacht worden sind.

Änderungen des Gewinns aus Gewerbebetrieb im Körperschaftsteuerbescheid oder eine Änderung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewerbesteuermeßbetrags von Amts wegen zur Folge (§ 35 b des Gewerbesteuergesetzes).

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt worden seien.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht aufgehalten.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals, des einheitlichen Steuermeßbetrags und der Gewerbesteuer

Table with 2 columns: Description and Zeile (1-30). Includes rows for Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzugerechnet sind (Zinsen, Renten, etc.), Kürzungen nach § 9 Ziff. 1, Verbleibender Betrag, and final Gewerbeertrag (11.299,-) and Steuermeßbetrag (560,-).

Fußnoten siehe Seite 4.

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1963 ³

Hinzugerechnet sind:

1. die Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebstätten und auf Betriebstätten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin entfallen — einschließlich der Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe —, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind
2. der Wert (Teilwert) der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt sind:

1. die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG)
2. der Wert (Teilwert) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG)
3. die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG)
4. der Teil des Einheitswerts, der auf ausländische Betriebstätten und auf Betriebstätten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG). (Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet)
5. der auf Grund der Ermächtigung in § 9a VStG zugelassene Freibetrag (§ 12a GewStG)

Gewerbekapital

Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken sind hinzugerechnet — abgesetzt — (§ 24 GewStDV)

Berichtigtes Gewerbekapital

Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 - 4 - GewStG): DM, abgerundet

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum¹⁾/12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 25 oder 26)

Einheitlicher Steuermaßbetrag (Summe der Beträge Zeilen 40 oder 41 und 42), auf volle DM abgerundet

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Maßbetrag DM

Die nächste Zeile ist nur in Zerlegungsfällen auszufüllen!

Hiervon entfallen auf Berlin (lt. Zerlegungsberechnung)

Gewerbsteuer 270 v. H. des Betrags aus Zeile 43 oder 44

Zu zahlen (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Zuschlag wegen ~~verspäteter Abgabe~~ — Nichtabgabe — der Steuererklärung gem. § 168 Abs. 2 AO (⁵ v. H. des Betrags aus Zeile 43)

Zusammen (Zeilen 46 und 47)

1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.

2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.

3) Wird der Steuermaßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermaßbetrags zu erhöhen.

Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, AusfördG = Ausfuhrförderungsgesetz, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuer-Gesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögensteuergesetz.



Sprechzeiten:
Montags, dienstags und freitags von 8.30 bis 14 Uhr.

Kassenstunden:
Montags bis freitags von 8.30 bis 14 Uhr.

Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

—HFA für Körperschaften, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 48-52

Fernsprecher: 310471 Hausanschl.: 3406464

Konten der Finanzkasse:

1. Postscheckkonto: Berlin West 15 99
2. Berliner Bank AG, Depositenkasse 1, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 81, Konto Nr. 1/115
3. Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 71, 1 Berlin 10, Berliner Straße 107, Konto Nr. 71/360

Josmesche Missiongesellschaft

1 Berlin 41

Hausj. 19-20

Eingegangen 24. FEB. 1972

Erledigt:

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbsteuerbescheid 1964
(Gewerbsteuermaßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

A. Einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1964

Der einheitliche Steuermaßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb — soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird — auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) auf 831,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeilen 1—43)

Wegen ~~verspäteter Abgabe~~ — Nichtabgabe — der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von 41,- DM festgesetzt worden.

B. Gewerbesteuerschuld und Abschlußzahlung

für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 —*)

	DM	Pf	Zeile
1. Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. K Zeile 48)	2.284,-	-	1
2. Sie haben darauf vorausgezahlt	-	-	2
3. Es sind demnach			
a) zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)			3
b) zuwenig entrichtet	2.284,-		4
4. Von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) sind als Abschlußzahlung zu entrichten			
a) sofort (die rückständigen Vorauszahlungen)			5
dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag			6
b) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum <u>26. MRZ. 1972</u> 196 (Rest der Abschlußzahlung)	2.284,-		7

C. Vorauszahlungen für 1965 u. f. (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. Auf die Gewerbesteuer 1965			
am 15. November 1965	DM	DM	DM
2. Auf die Gewerbesteuer 1966			
am 15. Februar 1966	DM	DM	DM
am 15. Mai 1966	DM	DM	DM
am 15. August 1966	DM	DM	DM
am 15. November 1966	DM	DM	DM
3. Auf die Gewerbesteuer 1967 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1967 usw. je			DM.

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

1. DM auf
2. DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch — Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen. Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet

GewSt 3 C — Gewerbesteuermaßbescheid und Gewerbesteuerbescheid 1964 für juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und ähnliche Steuerpflichtige — (LFA - St 352) — Mat. 4159, A 3/4, 6000, 6. 65

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags und der Gewerbesteuer

Die Festsetzung des einheitlichen Steuermaßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Die Besondere Vermögensgegenstände wurden jeweils gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG als nicht steuerbare Aufwandsgegenstände abgezogen, wobei die Absetzung betrifft den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Bauabfertigung). Im Übrigen wird Steuerfreiheit gem. § 3 Ziff. 6 GewStG gewährt.

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichen):

- 1. nach dem einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrag für 1964 (Abschnitt K Zeile 43) bemessen worden,
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 196... in bisheriger Höhe zu entrichten,
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerbekapital von DM zugrunde.

Begründung:

G. Hebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt für 1964 und 1965 270 v. H. der Steuermaßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben. Beachten Sie bitte, daß Zahlungen an Amtsstelle wirksam nur am Schalter der Finanzkasse geleistet werden können.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsmittelbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 1 Abschn. B) Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Finanzamt oder auf Antrag der Steuerrückstellungenkommission auf Grund mündlicher Verhandlung. Gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags (Seite 1 Abschn. A; Seite 4 Zeile 47) und der Vorauszahlungen (Seite 1 Abschn. C) können Sie Beschwerde einlegen. Die Rechtsmittel sind beim Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 246 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb oder gegen den Einheitswert des gewerblichen Betriebs richten sollen und bereits im Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid oder den Einheitswertbescheid geltend gemacht sind. Änderungen des Gewinns im Körperschaftsteuerbescheid oder Änderungen des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Einheitswertbescheid haben eine Berichtigung des Gewerbesteuerbescheids von Amts wegen zur Folge (§ 35 b GewStG).

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt sind.

Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Steuermaßbescheid und Gewerbesteuerbescheid nicht aufgehoben.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals, des einheitlichen Steuermaßbetrags und der Gewerbesteuer

Table with 2 columns: Description and DM/Zelle. Rows include Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzugerechnet sind (Zinsen, Renten, etc.), Summe des Gewinns, Gekürzt sind nach § 9 Ziff. 1, Verbleibender Betrag, Ggf. Umrechnung, Hinzugerechnet sind die Spenden, Verbleibender Betrag, Gekürzt sind nach § 9 Ziff. 1 Satz 1, Gewerbeverlust aus EZ, Gewerbeertrag, Davon steuerpflichtig, Steuermaßbetrag, Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht.

Fußnoten siehe Seite 4.

Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den 1. Januar 1963

Hinzugerechnet sind:

- die Verbindlichkeiten im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG, die nicht auf ausländische Betriebsstätten und auf Betriebsstätten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin entfallen — einschließlich der Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe —, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen sind
- der Wert (Teilwert) der Wirtschaftsgüter im Sinn des § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG, die nicht in Grundbesitz bestehen

Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen

Gekürzt sind:

- die Summe der Einheitswerte der Betriebsgrundstücke (§ 12 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG)
- der Wert (Teilwert) der Beteiligungen an Personengesellschaften, die zum Gewerbekapital gehören (§ 12 Abs. 3 Ziff. 2 GewStG)
- die nach § 12 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten Teilwerte (§ 12 Abs. 3 Ziff. 3 GewStG)
- der Teil des Einheitswerts, der auf ausländische Betriebsstätten und auf Betriebsstätten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin entfällt (§ 12 Abs. 4 GewStG). (Negative Beträge sind dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet.)
- der auf Grund der Ermächtigung in § 9 a VStG zugelassene Freibetrag (§ 12 a GewStG)

Gewerbekapital

Wegen Veränderungen im Bestand an Betriebsgrundstücken sind hinzugerechnet — abgesetzt — (§ 24 GewStDV)

Berichtigtes Gewerbekapital

Davon steuerpflichtig (§ 3 Ziff. 3 - 4 - GewStG): DM, abgerundet

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital (2 v. T.)

Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht im Erhebungszeitraum²⁾ /12 (§ 13 Abs. 4 GewStG)

Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag (Übertrag von Zeile 25 oder 26)

Einheitlicher Steuermeßbetrag (Summe der Beträge Zeilen 40 oder 41 und 42), auf volle DM abgerundet

Bei geänderter Festsetzung: bisheriger Meßbetrag DM

Die nächste Zeile ist nur in Zerlegungsfällen auszufüllen!

Hiervon entfallen auf Berlin (lt. Zerlegungsberechnung)

Gewerbsteuer 270 v. H. des Betrags aus Zeile 43 oder 44

Zu zahlen (abgerundet auf den nächsten vollen DM-Betrag nach unten)

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung gem. § 168 Abs. 2 AO (5 v. H. des Betrags aus Zeile 43)

Zusammen (Zeilen 46 und 47)

DM	Zeile
58 000,-	27
	28
	29
	30
	31
	32
	33
	34
	35
	36
	37
	38
58. 000	39
116,-	40
-	41
316,-	42
432,-	43
	44
1.166 40	45
1.166,-	46
21,-	47
1.187,-	48

1) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn dem Gewinn (Zeile 1) ein Zeitraum von weniger oder mehr als zwölf Monaten zugrunde liegt, weil die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat oder das Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 2) Eine Umrechnung kommt nur in Betracht, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums bestanden hat. Angefangene Kalendermonate sind voll gerechnet.
 3) Wird der Steuermeßbetrag nach § 11 Abs. 5 GewStG ermäßigt, so ist der Gewerbeverlust im umgekehrten Verhältnis der Zwölftelung des Steuermeßbetrags zu erhöhen.

Abkürzungen: AO = Reichsabgabenordnung, AusfFördG = Ausfuhrförderungsgesetz, EStG = Einkommensteuergesetz, EZ = Erhebungszeitraum, GewStG = Gewerbesteuergesetz, GewStDV = Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, LAG = Lastenausgleichsgesetz, VStG = Vermögenssteuergesetz.



Hauptfinanzamt für Körperschaften

Steuer-Nr. 26, 4873

Sprechzeiten:
Montags, dienstags und freitags von 8.30 bis 14 Uhr.
Kassenstunden:
Montags bis freitags von 8.30 bis 14 Uhr.
Am letzten Werktag jedes Monats ist die Finanzkasse geschlossen.

HFA für Körperschaften, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 48-52

Gossner Missionsgesellschaft

1 Berlin 41

Handlungs. 14-20

A. Einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 1963

Der einheitliche Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ist für Ihren Gewerbebetrieb — soweit er im steuerlichen Inland betrieben wird — auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (GewStG)

auf 432,- DM festgesetzt worden.

(Wegen der Berechnung s. Abschnitt K Zeilen 1—43)

Wegen verspäteter Abgabe — Nichtabgabe — der Steuererklärung ist ein Zuschlag nach § 168 Abs. 2 AO in Höhe von

21,- DM festgesetzt worden.

B. Gewerbesteuerschuld und Abschlußzahlung

für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1963 *)

vom 1963 bis zum 1963*)

- Die Steuer zuzüglich des Zuschlags nach § 168 Abs. 2 AO beträgt (Abschn. K Zeile 48)
- Sie haben darauf vorausgezahlt
- Es sind demnach
 - zuviel entrichtet (wegen Verwendung dieses Betrags vgl. Abschnitte C und D)
 - zuwenig entrichtet
- Von den zuwenig entrichteten Beträgen (Zeile 4) sind als Abschlußzahlung zu entrichten
 - sofort (die rückständigen Vorauszahlungen) dazu bisher verwirkter Säumniszuschlag
 - innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Steuerbescheids, spätestens bis zum 30. JAN. 1972 196 (Rest der Abschlußzahlung)

DM	Pf	Zeile
1.187	-	1
-	-	2
		3
1187,-	-	4
		5
		6
1.187,-	-	7

C. Vorauszahlungen für 1964 u. f. (vgl. Abschn. F)

Als Vorauszahlungen waren bzw. sind zu entrichten:	Darauf sind bereits gezahlt	Darauf werden als überzahlt (Abschnitt B) angerechnet	Es sind demgemäß noch zu zahlen
1. Auf die Gewerbesteuer 1964			
am 15. November 1964	DM	DM	DM
2. Auf die Gewerbesteuer 1965			
am 15. Februar 1965	DM	DM	DM
am 15. Mai 1965	DM	DM	DM
am 15. August 1965	DM	DM	DM
am 15. November 1965	DM	DM	DM
3. Auf die Gewerbesteuer 1966 und folgende Jahre bis zum Empfang eines neuen Steuerbescheids am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 1966 usw. je	DM		DM

D. Verwendung weiterer überzahlter Beträge

Der überzahlte Betrag (Abschnitt B Zeile 3) wird, soweit er nicht im Abschnitt C angerechnet worden ist, wie folgt angerechnet:

- DM auf
- DM auf

Der Restbetrag von DM wird Ihnen durch — Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt werden.

*) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

Nachdruck nur mit vorheriger Zustimmung der Landesfinanzbehörde gestattet.

GewSt 3 C — Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid 1963 für juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine und ähnliche Steuerpflichtige — (LFA - St 362) —, Mat. 407. A 3/4. 6000. 6. 64

1 Berlin 12, den Bismarckstraße 48-52

27. DEZ. 1971

Fernsprecher: 91 01 71 Hausanschl.: 3406 466
 Konten der Finanzkasse:
 1. Postscheckkonto: Berlin West 15 99
 2. Berliner Bank AG, Depositenkasse 1, 1 Berlin 12, Bismarckstraße 81, Konto Nr. 1/115
 3. Sparkasse der Stadt Berlin West, Spar- und Girokasse 71, 1 Berlin 10, Berliner Straße 107, Konto Nr. 71/360

Bitte geben Sie bei der Einzahlung die Steuerart, den Steuerabschnitt sowie die Steuernummer an und zahlen Sie bitte möglichst bargeldlos.

Gewerbsteuerbescheid 1963 (Gewerbesteuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid)

E. Erläuterungen zur Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags und der Gewerbesteuer

Die Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags weicht von der Steuererklärung in den folgenden Punkten ab:

Die Besteuerungsgrundlagen wurden gem. § 217 AO geschätzt da keine andere Auffassung keine Erklärung zugewandt wurde. Die Besteuerung betrifft den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Bankhandlung). Im Übrigen wird Steuerfreiheit gem. § 3 Ziff. 6 GewStG gewährt.

F. Erläuterungen zu den Vorauszahlungen

Die künftigen Vorauszahlungen sind (Nichtzutreffendes ist gestrichelt):

- 1. nach dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag für 1963 (Abschnitt K Zeile 43) bemessen worden,
2. gemäß besonderer Festsetzung (vgl. Bescheid vom 196...) in bisheriger Höhe zu entrichten,
3. gemäß § 19 Abs. 3 GewStG neu festgesetzt worden. Dieser Festsetzung liegt ein Gewerbeertrag von DM und ein Gewerbekapital von DM zugrunde.

Begründung:

G. Hebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt für 1963 und 1964 270 v. H. der Steuermeßbeträge. Die Vorauszahlungen berechnen sich gleichfalls nach diesem Hebesatz, solange er nicht geändert wird.

H. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie möglichst nur unbar durch Überweisung (Konten des Finanzamts siehe Seite 1), durch Zahlkarte oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse. Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung durch Überweisung, Verrechnungsscheck usw. die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Als Tag der Zahlung gelten: bei Einzahlung am Schalter der Finanzkasse oder bei Übersendung von Zahlungsmitteln (Zahlungsmittel ist auch der Scheck) der Tag des Eingangs beim Finanzamt; bei Überweisung auf ein Konto des Finanzamts und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

I. Rechtsmittelbelehrung

Sie können gegen die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrags (Seite 1 Abschn. A) sowie gegen die Steuerfestsetzung (Seite 1 Abschn. B) Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Finanzamt oder auf Antrag der Steueraussschuß auf Grund mündlicher Verhandlung.

Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 246 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Von der Einlegung des Einspruchs kann abgesehen werden, wenn sich die Einwendungen nur gegen die Höhe des zugrunde gelegten Gewinns aus Gewerbebetrieb oder gegen den Einheitswert des gewerblichen Betriebs richten sollen und bereits im Einspruch gegen den Körperschaftsteuerbescheid oder den Einheitswertbescheid geltend gemacht sind.

Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß die Einheitswerte oder Teilbeträge von Einheitswerten unzutreffend festgestellt sind.

Die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Steuermeßbescheid und Gewerbesteuerbescheid nicht aufgehoben.

K. Berechnung des Gewerbeertrags, des Gewerbekapitals, des einheitlichen Steuermeßbetrags und der Gewerbesteuer

Table with columns for description, DM, and Zeile. Rows include: Gewinn aus Gewerbebetrieb (6.333,-), Hinzugerechnet sind (Zinsen, Renten, etc.), Gekürzt sind nach § 9 Ziff. 1 Sätze 2 und 3, etc., Verbleibender Betrag, Ggf. Umrechnung auf ein Jahr, Hinzugerechnet sind die Spenden, Verbleibender Betrag, Gewerbeverlust aus EZ (1958-1962), Summe (6.333,-), Gewerbeertrag (6.300), Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag (316,-).

Fußnoten siehe Seite 4.



2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb - wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb - 1)
 (§ 8 Abs. 1 KStG, § 15, § 16, § 17 EStG)

a) **Gewinn** (ohne die Veräußerungsgewinne in Zeile 17)

aa) aus **eigenem Betrieb**
 Das Wirtschaftsjahr hat am 197... begonnen und am 1978 geendet.
 Steuerlicher Gewinn im Kalenderjahr 1978 Wirtschaftsjahr 1977/78 4)
 ggf. zuzüglich des Gewinns in einem Rumpfwirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1978 geendet hat.
 Bilanz 2), Gewinn- und Verlustrechnung 3) sowie etwaige Jahres- oder Treuhandberichte sind beigefügt bereits eingereicht - oder
 Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) im Kalenderjahr 1978 nach der beigefügten Aufstellung.

bb) als **Mitunternehmer** der Firma
 in
 Finanzamt/St.-Nr.

b) **Veräußerungsgewinn** im Sinne der §§ 16, 17 EStG (lt. beigefügter Erläuterung)
 Von dem Betrag lt. Zeile 17 bleiben steuerfrei

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit 1)
 (§ 8 Abs. 1 KStG, § 18 EStG)

a) Laufender Gewinn

aa) Der Gewinn wird durch **Vermögensvergleich** (Bilanz) ermittelt. Er beträgt nach der beigefügten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

bb) Der Gewinn wird durch **Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben** ermittelt.
 Die Betriebseinnahmen betragen DM
 Die Betriebsausgaben betragen DM =
 (bitte auf einer Anlage erläutern)

b) Veräußerungsgewinn i. S. des § 18 Abs. 3 EStG
 Von dem Betrag lt. Zeile 22 bleiben steuerfrei

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen 1)
 (§ 8 Abs. 1 KStG, § 20 EStG)

Inländische Kapitalerträge mit 25 v. H. Kapitalertragsteuerabzug und/oder anzurechnender Körperschaftsteuer

Zu versteuernde Einnahmen (einschl. anzurechnender KSt und KapSt)

DM

Gewinnausschüttungen (z. B. Dividenden)

Erträge aus Investmentanteilen (Aktienfonds oder gemischte Fonds)

Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen u. a. (ohne Stammrecht)

Erträge als stiller Gesellschafter/partiarischer Darlehnsgeber bei:

Summe der Zeilen 24 bis 28

Inländische Kapitalerträge mit 30 v. H. Kapitalertragsteuerabzug

Kapitalerträge, die nicht der inländischen Kapitalertragsteuer unterliegen haben (z. B. Erträge aus Investmentanteilen, soweit nicht in Zeile 25 angegeben, Zinsen aus Sparguthaben, Bausparguthaben, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden). Bitte auf besonderem Blatt erläutern.

Summe der Kapitalerträge

Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 100 DM)

Sparer-Freibetrag (300 DM)

Übertrag 2.447,-

5. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 1)
 (§ 8 Abs. 1 EStG, § 21 EStG)

Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (ggf. Verlust) lt. Anlage V

6. Sonstige Einkünfte
 (§ 8 Abs. 1 KStG, §§ 22, 23 EStG)

a) aus **Renten** auf Grund
 (bitte genaue Rechtsgrundlage angeben; z. B.: Rente aus Grundstücksverkauf, Versicherungsvertrag)

b) aus anderen **wiederkehrenden Bezügen**:
 (bitte Art der Bezüge angeben)

Einnahmen DM
 Werbungskosten (ggfs. Pauschbetrag von 200 DM) DM

c) aus **Spekulationsgeschäften**
 Einnahmen DM
 Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich Werbungskosten DM

d) aus **Leistungen**
 Einnahmen DM
 Werbungskosten DM

Dazu: 1/3 1/4 der im Kalenderjahr 1978 von einem Dritten zu unseren Gunsten bewirkten Leistungen auf die Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe - § 211 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz LAG

8. Kürzungen/Hinzurechnungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 3 Auslandsinvestitionsgesetz:

a) Der nach den Vorschriften des EStG sich ergebende Verlust aus Betriebstätten in einem ausländischen Staat, mit dem ein DBA besteht, beträgt DM.
 Die nach diesem DBA zu befreienden positiven Einkünfte aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten betragen DM.
 Wir beantragen, den Verlust insoweit abzuziehen, als er die positiven Einkünfte übersteigt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz).

Abziehender Betrag.

b) Der in früheren Veranlagungszeiträumen (VZ) nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Auslandsinvestitionsgesetz abgezogene Betrag, soweit er nicht nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz wieder hinzugerechnet worden ist, beläuft sich auf DM
 Im VZ 1978 ergibt sich bei den nach dem DBA zu befreienden Einkünften aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten insgesamt ein positiver Betrag von DM
 Der bisher abgezogene Betrag (Zeile 49) ist bis zur Höhe des positiven Betrags wieder hinzurechnen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Auslandsinvestitionsgesetz). nicht wieder hinzurechnen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Auslandsinvestitionsgesetz). Ist die ausländische Betriebstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden? Ja Nein. Wenn ja: Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Auslandsinvestitionsgesetz erfüllt? Ja Nein.

Hinzurechnender Betrag
 Bitte auf einer Anlage erläutern. Bei Verlusten aus Betriebstätten in mehreren ausländischen Staaten, mit denen DBA bestehen, bitte für jeden ausländischen Staat eine Berechnung entsprechend den Zeilen 46 bis 51 beifügen.

9. Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag (§ 24 b EStG)

10. Davon ab: Freibetrag für Land- und Forstwirte (1200 DM, höchstens jedoch positiver Betrag lt. Zeile 14)

Gesamtbetrag der Einkünfte

11. Ausländische Steuern vom Einkommen nach §§ 68 f, 68 g Abs. 3 EStDV (Bitte auf besonderem Blatt erläutern)

12. Spenden und Beiträge im Sinne von § 9 Nr. 3 KStG; vgl. auch Hinweis in Zeile 7.
 Im Kalenderjahr 1978 wurden aufgewendet:

a) für wissenschaftliche Zwecke DM
 b) für mildtätige, kirchliche, religiöse, staatspolitische und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke DM
 c) an politische Parteien (§ 2 Parteiengesetz) DM

Davon sind abzugsfähig

Die Empfangsbestätigungen sind beigefügt bereits eingereicht liegen dem Betriebsfinanzamt vor

Übertrag 2.447,-

13. In den Einkünften enthaltene inländische Kapitalerträge
 (einschl. Kapitalertragsteuer), die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 v. H. (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG) unterliegen haben

abzüglich der mit ihnen im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten

14. Verlustabzug (§ 8 Abs. 1 KStG, § 10 d EStG und/oder § 2 Abs. 1 Satz 2 Auslandsinvestitionsgesetz)

Vortrag aus 1973-1977 Rücktrag von 1979	Berücksichtigungsfähig DM	Für 1978 werden abgezogen DM	Verbleiben DM
1973			
1974			
1975			
1976			
1977			
1979 ^{4a)}			
Summe			

15. Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG

Zu versteuerndes Einkommen
 (auf volle 10 DM nach unten abgerundet)

C. Weitere Angaben - Anträge

Einbehaltene Steuerabzugsbeträge vom Kapitalertrag und anzurechnende Körperschaftsteuer lt. beigefügter Nachweise	Kapitalerträge (zu versteuernde Einnahmen)	Anzurechnende Körperschaftsteuer	Kapitalertragsteuer	
	DM	DM	25 v. H. DM	30 v. H. DM
In den Einkünften lt. Abschnitt B Nr. <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 enthaltene				
1. inländische Kapitalerträge mit 25 v. H. Kapitalertragsteuerabzug und/oder anzurechnender Körperschaftsteuer				
2. inländische Kapitalerträge mit 30 v. H. Kapitalertragsteuerabzug				
zusammen				
3. davon nach § 36 a, § 45 Abs. 5 EStG nicht anrechenbar				
4. anzurechnen sind				
5. Vorstehend enthaltene begünstigte Kapitalerträge i. S. des § 23 Nr. 5 BerlinFG ⁵⁾ .				

In den Einkünften lt. Abschnitt B Nr. 1 2 3 4 enthaltene steuerpflichtige **französische Dividenden** (vgl. BdF-Rundschreiben vom 22. 10. 1970, BStBl. I S. 1000)

Anzurechnende Steuergutschrift

Die Steuergutschrift ist in den Einkünften enthalten ist nicht in den Einkünften enthalten.

Der Besteuerung soll der Bruttobetrag der französischen Dividenden ohne die Steuergutschrift zugrunde gelegt werden. Anrechnung der Steuergutschrift auf die Körperschaftsteuer entfällt.

Der Besteuerung soll der Bruttobetrag der französischen Dividenden zuzüglich der Steuergutschrift zugrunde gelegt werden. Die Steuergutschrift ist auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.
Bitte Vordruck RF 1 A Blatt 4 und 5 beifügen.

Von uns erbrachte **vermögenswirksame Leistungen**, die über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht wurden

Zahl d. Arbeitnehmer am 1. 10. 1977

Ermäßigungsbetrag

DM

DM

4a) Höchstbetrag gemäß § 8 Abs. 4 KStG beachten.
 5) Nur auszufüllen, soweit die Kapitalerträge nicht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit gehören.



Sops musische Vereinigungsgesellschaft
1 Berlin 41

Finanzamt für
Körperschaften
St. Nr. 26/4873

Beilage I zu der Körperschaftsteuererklärung für 1978

A. Buchhaltung lt. anliegender Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1.1. - 31.12.78

Rohvertrag		49.617,24
Zwischenerträge und alle übrigen		40.142,18
		<u>89.759,42</u>
Behalten vor Lasten	76.625,47	
Zwischenverwendungen	1.431,38	
Lohnsummensteuer	22,88	
alle übrigen	16.404,77	
Aussorordentliche	224,35	95.458,85
Jahresverlust		<u>5.699,43</u>

B. Sops musische Vereinigungsgesellschaft

a) Telefonkosten

Zufluss	13.839,94	
Ausgaben	18.775,55	
Nicht aufzuräumen	4.935,61	

b) 3 Werte - Betrieb

Zufluss	17.668,53	
Ausgaben	14.126,89	3.541,64
Übertrag Jahresgewinn		9.241,07

1. bereits veranlagt im 1977 für

Körperschaftsteuerbuchhaltung

Sachverhalt für 1977 von 1078,79
Jahresgewinn

6.794,-
2.447,07

Verfügung

- Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms sowie unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten. Ergibt die maschinelle Verarbeitung
 - einen Steuerbescheid oder eine Mitteilung über Umsatzsteuer, ist das maschinell ermittelte Ergebnis der Steuerfestsetzung zugrunde zu legen.
 - eine Festsetzungsbestätigung, so verbleibt es bei der Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung.
- Der Verspätungszuschlag, der sich unter Zugrundelegung der vorstehenden Eintragungen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergibt, ist einer Festsetzung zugrunde zu legen.
- Der auf eine Herabsetzung der Steuerfestsetzung entfallende Säumniszuschlag wird von dem bei Kennzahl 110 eingetragenen Zeitpunkt ab nach § 227 AO erlassen. Stichwortartige Begründung: _____
- Für Erläuterungen zur Steuerfestsetzung sind Anlagen zu fertigen Gefertigt _____ (Nz. / Datum)
- Änderung zum Grundinformationsdienst nicht erforderlich
 - Änderung zum Grundinformationsdienst erforderlich und A 416 A gefertigt
 Erledigt _____ (Nz. / Datum)
- Zur Bildung der Kontrollzahl, Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale Ab am _____ (Nz. / Datum)
- Steuerbescheid / Bescheid über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags / Mitteilung über Umsatzsteuer / Abrechnung - mit Anlagen - zur Post Datum des Bescheides
Anlagen beigelegt _____ (Nz. / Datum)
- Vermerk in Ü-Kartei Eingetr. _____ (Nz. / Datum)
- (Nz. / Datum)
- Zweitschrift des Steuerbescheides / des Bescheides über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags / der Mitteilung über Umsatzsteuer / der Abrechnung oder die Festsetzungsbestätigung dieser Vfg. beifügen.
- Zur Umsatzsteuerakte Berlin, den 197.....
I. A. _____ (Nz. des Zeichnungsberechtigten)

Verfügung

- Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl. v. gefertigt worden.
 - Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei:
 - den allgemeinen Merkmalen:
 - den Kennzahlen (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden.
 - Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.
 - Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale. Ab am _____ Nz. _____
 - Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.
 - Zur Umsatzsteuerakte
- | | | |
|--|--------------------------------|--------------------|
| Berlin, den 197..... | Arbeitsbegleitzettel Nr. _____ | Kontrollzahl _____ |
| I. A. _____ (Nz. des Zeichnungsberechtigten) | | |

Finanzamt *für Körperschaften*

Steuernummer

26 4843

1978

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung muß spätestens am 31. Mai 1978 bei dem Finanzamt eingegangen sein.

Umsatzsteuererklärung

Nur vom Finanzamt auszufüllen				Eingangsstempel			
Fallart 11	St.-Nr.	Unterfallart 50	Besteuerungszeitraum 78				
1	2	3	4				
Tag des Eingangs der Steuererklärung				121			
				Tag	Monat	Jahr	
Art der Steuerfestsetzung				100			
Dauer der Unternehmereigenschaft im Kalenderjahr				200			
- nur, wenn nicht vom 1. Januar bis 31. Dezember -							
				vom	bis		
				Tag	Monat	Tag	Monat
keine maschinelle Anschrift				- ja = 1 -	108		

A. Allgemeine Angaben

- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| Zeile | 1 Unternehmer (Firma): <i>Hopfen- und Bierbrauerei</i> | Fernsprecher: <i>85 10 21</i> |
| 2 | Art des Unternehmens: <i>Brauerei</i> | |
| 3 | Anschrift: <i>Berlin 41 Köpenicker Str. 19/20</i> | <i>Handlung</i> |
| 4 | Dauer der Unternehmereigenschaft, falls nicht vom 1. 1. bis 31. 12. 1978: Vom bis 1978 | |

B. Berechnung der Umsatzsteuer

Von den steuerbaren Umsätzen (ohne Umsatzsteuer) sind	Bemessungsgrundlage volle DM	Umsatzsteuer DM	Pf	Nur vom Finanzamt auszufüllen	
				101	
a) umsatzsteuerfrei ¹⁾ (einschließlich Eigenverbrauch) mit Vorsteuerabzug					
5 nach (Befreiungsvorschrift angeben)	237			237	
6 ohne Vorsteuerabzug					
6 nach § 4 Nr. UStG	288			288	
b) umsatzsteuerpflichtig ²⁾ :					
7 Lieferungen und sonstige Leistungen zu 12 v. H.	166 <i>20.592,87</i>	<i>8421,14</i>		166	
8 Eigenverbrauch a) Entnahme von Gegenständen zu 12 v. H.	167			167	
9 b) Verwendung von Gegenständen zu 12 v. H.	168			168	
10 c) Aufwendungen i. S. d. § 4 Abs. 5 Ziff. 1-7 EStG zu 12 v. H.	169			169	
11 Lieferungen und sonstige Leistungen ³⁾ zu 6 v. H.	186 <i>214.114,38</i>	<i>12.846,86</i>		186	
12 Eigenverbrauch a) Entnahme von Gegenständen zu 6 v. H.	187			187	
13 b) Verwendung von Gegenständen zu 6 v. H.	188			188	
14 c) Aufwendungen i. S. d. § 4 Abs. 5 Ziff. 1-7 EStG zu 6 v. H.	189			189	
15 Weitere Umsätze (Abschnitt B der Anlage ist auszufüllen) ⁴⁾					
16 Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze	<i>284.407,25</i>				
16a Nachsteuer auf vor dem 1. Januar 1978 vereinnahmte Anzahlungen u. ä. (Nur bei Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten in den Kalenderjahren 1977 und 1978)		319		319	
17 Umsatzsteuer (zu übertragen in Zeile 26)				<i>21.318,-</i>	

¹⁾ Entgelterhöhungen, Entgeltminderungen und Entgelte für freiwillig versteuerte Umsätze im Ausland sowie beim Wechsel der Besteuerungsart in früheren Besteuerungszeiträumen noch nicht versteuerte Anzahlungen sind zu berücksichtigen.
²⁾ Negative Beträge sind rot einzutragen.
³⁾ Umsätze in das Währungsgebiet der Mark der DDR sind in Abschnitt B der Anlage einzutragen.
⁴⁾ Abschnitt B der Anlage ist auch in den Fällen des Wechsels der Besteuerungsart/-form und bei unberechtigt in Rechnungen ausgewiesenen Steuerbeträgen auszufüllen.



Zeile	Bemessungs- grundlage volle DM	Steuer		Nur vom Finanzamt auszufüllen
		DM	Pf	
18	Nicht steuerbare Umsätze in Zollausschlüssen und Zollfreigezeiten (z. B. Freihäfen) Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, soweit in den Zeilen 5 bis 15 und in der Umsatzsteuererklärung (L) — USt 2 E — nicht aufgeführt			
19	C. Vorsteuerbeträge Vorsteuerbeträge (Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer) ¹⁾ <small>Unternehmer, die nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, werden gebeten, in den Zeilen 20 und ggf. 21 bis 24 folgende Vorsteuer- und Kürzungsbeträge einzutragen:</small> a) bei einer Aufteilung nach § 15 Abs. 3 UStG und soweit Vorsteuerbeträge enthalten sind, die mit künftigen nach § 4 Nr. 6 ff. UStG steuerfreien Umsätzen in Zusammenhang stehen: jeweils alle Beträge b) bei einer Aufteilung nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 UStG: jeweils die Beträge, die den nach § 4 Nr. 6 ff. UStG steuerfreien Umsätzen nicht ausschließlich zuzurechnen sind c) bei einer Aufteilung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 UStG: jeweils nur die abziehbaren Beträge. <small>In den Fällen a) und b) ist Abschnitt C der Anlage auszufüllen. Bei einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 a UStG ist Abschnitt D der Anlage auszufüllen.</small>	361 (ggf. geschätzt)		361
20		320	16.119 17	320
21	zum Kürzungssatz von 11 v. H.	326		326
22	zum Kürzungssatz von 5,5 v. H.	327		327
23	zum Kürzungssatz von 5 v. H.	323		323
24	zum Kürzungssatz von 2,5 v. H.	325		325
25	Zusammen (ggf. zu übertragen in Zeile 26 der Anlage)		16.119 17	
26	D. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer Umsatzsteuer (aus Zeile 17) Abziehbare Vorsteuerbeträge — zu übernehmen entweder aus Zeile 25		21.318 - 16.119 17	
27				
28	oder (bei Vorsteueraufteilung) aus Zeile 31 der Anlage			
29	Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15 a UStG aus Zeile 35 der Anlage		5.198 83	
30	Es verbleiben ²⁾			
31	Summe der Vorsteuerbeträge (aus den Zeilen 27 bis 29), die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung abgezogen worden sind			
32	Kürzungsbeträge nach Artikel 4 des Aufwertungsausgleichsgesetzes <small>(Nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 16 bis 18 UStG) versteuern.)</small>	398		398
33	Umsatzsteuerkürzung nach dem Berlinförderungsgesetz a) Besonderer Kürzungsanspruch (§ 13 BerlinFG) 4 v. H. Umsätze aus einer freiberuflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als Handelsvertreter oder Makler: Besteht der Gesamtumsatz ausschließlich aus diesen Umsätzen? ja = 1 / nein = 2; bitte die entsprechende Zahl eintragen			386
33a		373		373
33b	Wenn nein (= 2): Entgelte für steuerpflichtige Umsätze aus der vorbezeichneten Tätigkeit:	374		374
34	Weitere Kürzungsbeträge nach dem BerlinFG (Abschnitt E der Anlage ist auszufüllen)			
35	Umsatzsteuer nach dem UStG 1951 (altes Recht) und Sonderumsatzsteuer nach § 2 ff. AbsichG ²⁾	603		603
36	zu übertragen		5.198 83	

1) Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf Entgelterhöhungen und -minderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.
2) Negative Beträge sind rot einzutragen.

Zeile	Bemessungs- grundlage volle DM	Steuer		Nur vom Finanzamt auszufüllen
		DM	Pf	
37	Übertrag	5.198	83	
38	Besteuerung des Selbstverbrauchs (sog. Investitionssteuer) bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 30 UStG)	400		400
39	Selbstverbrauch ¹⁾ zum Steuersatz von 11 v. H.	401		401
40	Selbstverbrauch ¹⁾ zum Steuersatz von 5,5 v. H.	816		816
41	Umsatzsteuer/Überschuß (Überschuß bitte rot eintragen)	1.109 80		
42	Vorauszahlungssoll 1978 (Überschuß bitte rot eintragen)	640 53		
	Noch an die Finanzkasse zu entrichten (Abschlußzahlung)	469 17		
	Erstattungsanspruch (rot)			

a) = Ihre Umbuchung vom 3/7. 79

Die Abschlußzahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten (§ 18 Abs. 4 UStG).
Im Fall eines Erstattungsanspruchs beantrage ich Rückzahlung auf Kto. Nr. _____ bei _____ BLZ _____ oder auf mein dem Finanzamt benanntes Konto, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen Steuerschulden vorzunehmen ist.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steuererklärung und in der beigefügten Anlage wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt: _____ 1979
(Name, Anschrift, Rufnummer)

(Unterschrift)

Steuererklärungen sind stets zu unterschreiben. Stempelaufdruck genügt nicht.
Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Umsatzsteuer abgewichen wird.

1) Negative Beträge sind rot einzutragen.
2) Steuer- und Kürzungsbeträge auf Grund geänderter Bemessungsgrundlagen sind zu berücksichtigen.

Nur vom Finanzamt auszufüllen		Kürzungen		enthaltene Steuer	
Berichtigung des Gesamtumsatzes		360		363	
		in v. H.		in DM	
Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Umsatzsteuererklärung		140		141	
Besondere Eingaben für das maschinelle Erhebungsverfahren		110			
1. Bei zu erwartender Herabsetzung der Steuerfestsetzung: Tag des Wirksamwerdens in bezug auf die Säumniszuschläge (nur bei Abweichung vom Buchungstag)				Tag Monat Jahr	
2. Bei dieser Festsetzung keine Umbuchung vornehmen — ja = 1 —				111	
Erläuterungen		Nr.	Betrag oder Wert	Nr.	Betrag oder Wert
		801		801	
		801		801	
Sonstige Angaben					

Raum für Vermerke des Finanzamts

Nur vom Finanzamt auszufüllen

K. Erläuterungen

Table with columns: Kz, Nr., ggf. Betrag. Rows contain the number 801.

L. Vorauszahlungen

1. Keine Festsetzung von Vorauszahlungen. Der Bescheid soll enthalten:

- a) den Bescheid vom XX. XX. 19XX
b) den Steuerbescheid für 19XX
c) die fortgesetzte Gültigkeit der bisherigen Vz

Einzutragen:

Tag, Monat, Jahr (2-stellig)
Jahr (2-stellig)

Form for entering year: 250

2. Festsetzung von Vorauszahlungen im Steuerbescheid

- a) Folgt keine Eintragung, werden die in diesem Eingabebogen aufgeführten Besteuerungsgrundlagen unverändert zugrunde gelegt.
b) Die Vorauszahlungen sind anzupassen (§ 19 Abs. 3 GewStG) nach
a) Gewerbeertrag - ggf. „0“ - 251
b) Gewerbekapital - ggf. „0“ - 252

M. Variable Angaben

Table with columns: Kz, Wert. Two empty rows for data entry.

N. Zerlegung

- a) Zerlegung - ja = 1 - 235
b) Anzahl der zerlegungsberechtigten Gemeinden 230

c) Variable Angaben

O. Verfügung

- 1. Der einheitliche Gewerbesteuermaßbetrag, ggf. der auf die einzelnen Betriebstättengemeinden einschließlich Berlins entfallende Zerlegungsanteil, die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer, ggf. der Verspätungszuschlag, der Gewerbesteuermaßbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen und die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, bei auswärts durchgeführter Zerlegung: Nur die für Berlin zu erhebende Gewerbesteuer und ggf. die in Berlin zu entrichtenden Vorauszahlungen, die sich unter Zugrundelegung der vorstehend aufgeführten Besteuerungsgrundlagen und ihrer maschinellen Verarbeitung unter Verwendung des geprüften und genehmigten Maschinenprogramms ergeben, werden hierdurch festgesetzt.
2. Der auf eine Sollminderung entfallende Säumniszuschlag wird von dem bei Kennzahl 110 eingetragenen Zeitpunkt ab nach § 227 AO erlassen. Stichwortartige Begründung:

- 3. Bildung der Kontrollzahl, weiter zur Datenerfassung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale
4. a) Zerlegungsbescheid (Vordruck GewSt 3 D) ist auszufertigen
b) Zerlegungsmitteilungen (Vordruck GewSt 3 E) sind zu fertigen und den hebeberechtigten Gemeinden über die örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen zu übersenden
c) Vordruck GewSt 13a der IHK Berlin übersenden
5. Steuerbescheid - und Zerlegungsbescheid - ggf. mit Anlagen - zur Post
6. Vermerk in Ü-Kartei
7.
8. Zweitschrift des Bescheids - und Berechnungsbg. über Zerl. - dieser VfG. beifügen. Erl.
9. Z. d. A.

Berlin, den 197

I. A. Nz. des Zeichnungsberechtigten

Verfügung

- 1. Zu dem Eingabebogen gem. obiger Verfügung ist die Hinw.-Mittl v. gefertigt worden.
2. Der Eingabebogen ist unter Berücksichtigung der eingetragenen Änderungen bei:
a) den allgemeinen Merkmalen:
b) den Kennziffern (nur Kz.-Nr. eintragen) für eine erneute Eingabe zu verwenden.
3. Die Kontrollzahl und die Nr. des Arbeitsbegleitzettels sind so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.
4. Zur erneuten Bildung der Kontrollzahl, Lochstreifenherstellung und maschinellen Verarbeitung der Besteuerungsmerkmale.
5. Hinsichtlich der weiteren Erledigung verbleibt es bei der bisherigen Verfügung.
6. Z. d. A.

Berlin, den 197

I. A. Nz. des Zeichnungsberechtigten

Arbeitsbegleitzettel Nr.

Kontrollzahl

Finanzamt für Körperschaften Steuernummer 26/4843

Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1978

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine besondere Steuererklärung abzugeben. In Organschaftsfällen sind Gewerbeertrag und Gewerbekapital für jede Organgesellschaft unter Verwendung des amtlichen Vordrucks „GewSt 1 A“ gesondert zu erklären.

Nur vom Finanzamt auszufüllen

Table with columns: St.-Nr., UFA, EHZ, Vorg. Contains handwritten values 11 and 78.

- 24 - Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags und Festsetzung der sich daraus ergebenden Gewerbesteuer;
23 - Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrags in Zerlegungsfällen, Durchführung der Zerlegung, Festsetzung der anteiligen Gewerbesteuer;
22 - Festsetzung der Gewerbesteuer aufgrund eines zugewiesenen Maßbetragsanteils;

Geändert Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben Für endgültig erklärt Endgültig festgesetzt am Bl.

A. Allgemeine Aufgaben

- 1. (Firma bzw. Name des Unternehmens)
in (Anschrift der Geschäftsleitung / Firma), Fernsprecher:
2. Empfangsbevollmächtigter (Name und Anschrift), Fernsprecher:
3. Der Gewerbebetrieb ist - nicht - im Handelsregister - im Genossenschaftsregister - beim Amtsgericht eingetragen.
4. Unternehmer ist / gesetzliche Vertreter sind (Vorname) (Zuname) in (genaue Anschrift)
5. Art des Gewerbebetriebs / Gegenstand des Unternehmens:
6. Hat das Unternehmen im Laufe des Kalenderjahrs 1978 Betriebstätten in mehreren Gemeinden unterhalten oder hat sich in dieser Zeit eine Betriebstätte über mehrere Gemeinden erstreckt?
7. Wenn nein: Wurde die einzige Betriebstätte des Unternehmens im Laufe des Kalenderjahrs 1978 in eine andere Gemeinde verlegt?
8. Ist das Unternehmen im Kalenderjahr 1978 nur als Reisegewerbe betrieben worden?
9. 1. In welchen Gemeinden haben Sie im Kalenderjahr 1978 gewohnt?
2. Welche selbständigen Unternehmen haben Sie außerdem betrieben?

B. Gewerbeertrag

- 1. Der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes - Körperschaftsteuergesetzes ermittelt worden ist
2. Hinzuzurechnen sind die folgenden Beträge, soweit sie gewinnmindernd berücksichtigt worden sind:
a) die Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs (Teilbetriebs) oder eines Anteils am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebs zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen (Dauerschulden) lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D.
b) die Renten und dauernden Lasten, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betrieb zusammenhängen
c) die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter lt. Einzelaufstellung in Abschnitt D
d) die Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Gehälter, Tantiemen) für die Geschäftsführung verteilt worden sind
e) die Hälfte der Miet- oder Pachtzinsen und sonstigen Vergütungen für die Benutzung fremder Betriebsanlagegüter (außer Grundbesitz), z. B. von Einrichtungsgegenständen, Maschinen usw.
f) die Anteile am Verlust von in- oder ausländischen Personengesellschaften
g) der negative Teil des Gewerbeertrags, der auf Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs des GewStG entfällt
h) Lastenausgleichsabgaben (Zinsen auf die Kreditgewinnabgabe und Hypothekengewinnabgabe; ferner bei Körperschaften: Berücksichtigungsfähiger Teil der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe)

Table with columns: DM, DM. Contains handwritten values and a list of numbers from 300 to 308.

Steuerberatungsgesellschaft
1000 Berlin 33, Hohenzollerndamm 123

B I L A n z zum 31. Dezember 1978
=====

der

Buchhandlung

der "Gossnerschen Missionsgesellschaft"

1000 Berlin 41, Handjerystr. 19



00000000

Images davor
drehen

Buchhandlung der
 "Goßnerschen Missionsges."
 Abschluß 1978

Gewinn- und Verlustrechnung
 =====

für die Zeit vom 1. Januar - 31. Dezember 1978

	DM	DM
1. Umsatzerlöse		251.469,54
2. Wareneinsatz		
Bestand 01.01.1978	43.839,70	
Wareneinkauf 1978	209.885,22	
Warenbezugskosten	2.901,94	

Skonto, Rabatte usw.	256.626,86	
	193,05	

Bestand 31.12.1978	256.433,81	
	54.581,51	

		201.852,30

3. Rohertrag		49.617,24
4. Zinserträge		23,49
5. Rest Gewinnanteil Buchverkauf anlässlich des Kirchentages 1977 lt. Abrechnung		4.848,95
6. Auflösung von Rückstellungen		6.000,00
7. Ausbuchung von Verbindlichkeiten		
Lettner Verlag	2.451,09	
Goßner Mission	26.818,65	

		29.269,74

		89.759,42
8. Gehälter, soz. Lasten	76.625,47	
9. Zinsaufwendungen	1.631,38	
10. Lohnsummensteuer I/78	22,88	
11. Alle übrigen	16.404,77	
12. Außerordentliche	774,35	

		95.458,85

13. Jahresverlust 1.1.-31.12.1978		5.599,43
14. Verlust_Vortrag		5.570,59

15. Bilanz_Verlust		11.270,02*
		=====

Buchhandlung der
"Gößnerschen Missionsges."
Abschluß 1978

Anlage zur
Gewinn- und Verlustrechnung
=====

für die Zeit vom 1. Januar - 31. Dezember 1978

Zu 11: Alle Übrigen

DM

a) Miete	4.555,20
b) Beleuchtungskosten	1.418,85
c) Werbungskosten	2.071,14
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren	2.275,73
e) Nebenkosten des Geldverkehrs	441,15
f) Abschlußkosten	1.200,00
g) Reinigungskosten	312,80
h) Beiträge	1.128,00
i) Bürobedarf	1.116,29
j) Sonstige	1.885,61

16.404,77*
=====

Buchhaltung der
 Sopnische Missiongesellschaft, Berlin 41

Jahresabschluss zum 31. Dezember 1978

Aktiva		Passiva	
	Bilanz 1.1.1978	Zugang (Abgang)	Abgang 31.12.1978
<u>I. Anlagevermögen</u>			
1. Inventar	1.-	-	1.-
2. Wirtschaftsgüter	1.-	-	1.-
	2.-	-	2.-
<u>II. Umlaufvermögen</u>			
1. Lagerbestand		54.581,51	
2. Forderungen, 9 Eindepote		1.265,74	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 60 Eindepote		17.127,96	
4. Kassenbestand		981,37	
5. Postbankguthaben		9.055,48	
6. Bankguthaben		1.652,05	
7. Sonstige Forderungen			
<u>I. Finanzanlagen für Körperschaften</u>			
Voranzahlungen für			
Körperschaftsteuer 1977	6.925,-		
7/1978	1.730,-		
Gewerbesteuer 2/1978	720,-		
	9.375,-		
<u>II. Sopnische Mission für</u>			
Kassastück 10.11.78			
	810,-		
<u>III. Kleinrentenversicherungen</u>			
Berlin 1977			
Rest lt. Abrechnung v. 22.2.79			
	15.028,95		109.693,56
<u>III. Kapital</u>			
Bilanz - Verlust			
Verlust - Vortrag 1.1.1978			
	5.570,59		
Jahresverlust 1.1.-31.12.1978			
	5.699,43		112.400,2
			120.965,58

Passiva	
<u>I. Rückstellungen</u>	
Stand 1.1.1978	
	6.000,-
nicht in Anspruch genommen und aufgelöst	
	6.000,-
<u>II. Darlehen</u>	
Sopnische Missiongesellschaft	
	100.000,-
<u>III. Verbindlichkeiten</u>	
1. Zahlungen 4 Eindepote	1.950,70
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 70 Eindepote	12.654,43
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.357,45
	20.965,58
	120.965,58

Rechnungsabrechnung der
Gossnerische Missionsgesellschaft - Kanton SA
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit 1.1. - 31.12. 1978

1. Umsatzeinnahmen		251.469,54
2. Warenumsatz		
Bestand 1.1. 1978	43.839,70	
Warenverkauf auf 1978	209.885,22	
Warenüberkosten	8.901,94	
	<hr/>	
	256.626,86	
Skonto, Rabatte usw.	198,05-	
	<hr/>	
	256.433,81	
Bestand 31.12. 1978	54.581,51	1. 2018.5230 ✓
3. Zinsertrag		49.617,24
4. Zinsströme		23.490
5. Rest Gewinnanteil Bankrottkauf entsprechend der Verrechnungen 1977 u. Abrechnung		4.848,95 ✓
6. Auflösung von Rückstellungen		6.000,- ✓
7. Kürzung von Verbindlichkeiten		
Lohnverteilung	2.451,09	
Gossner Mission	26.818,65	29.269,74 ✓
	<hr/>	
	Überschlag	89.759,42

89.759,42

Buchhaltung der
"Gossnerische Missionsgesellschaft", Berlin 41

Abtrag 89 759.40

1925

8 951.40

8. Gehälter, sog. Lasten	76.625.42 ✓	
9. Zinsaufwendungen	1.631.38 ✓	
10. Lohnsummensteuer I/78	12.88 ✓	
11. Hlde. übrige	16.404.87 ✓	
12. Unvorordentliche	774.35 ✓	95 458.85
13. Jahresverlust 1. 1. - 30. 12. 1925		5 699.43
14. Verlust-Abtrag		5 570.59
15. Bilanz-Verlust		<u>11 270.02</u>

Buchhaltung der
Gossnerische Missionsgesellschaft - Berlin 41

Belege zur
Gewinn- und Verlustrechnung 1.1. - 31.12. 1978

Zu 11: Alle übrigen

	<u>DM</u>
a) Miete	4.555.20 /
b) Verwaltungskosten	1.418.85 /
c) Werbungskosten	2.071.14 /
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren	2.275.73 /
e) Leihkosten des Geldverkehrs	441.15 /
f) Abschreibungskosten	1.200.- /
g) Reinigungskosten	312.80 /
h) Beiträge	1.128.- /
i) Mietsbedarf	1.116.29 /
j) sonstig	1.885.61 /
	<hr/>
	16.404.77
	<hr/>

16.404.77

Rechnungslegung der
 Gossner Mission Gesellschaft, Berlin 41
 Jahresabschluss 1977

31. Dezember 1977

Aktiva	Zustand 1.1.1977	Zugang	Abgang	Zustand 31.12.1977
<u>I. Sachvermögen</u>				
1. Inventar	1.-	-	-	1.-
2. Vermögenseigene Mitt. sachbezogen	1.-	-	-	1.-
	2.-	-	-	2.-
<u>II. Umlaufvermögen</u>				
1. Warenbestand			43.837,70	
2. Forderungen, 4 Einzelposten			331,26	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 53 Einzelposten			20.039,83	
4. Kassenbestand			896,03	
5. Postbankguthaben			943,48	
6. Bankguthaben			179,20	
7. Sonstige Forderungen			16.708,73	
				83.538,23
<u>IV. Kapital</u>				
Vorab. Vortrag 1.1.1977	23.587,90			
Jahresgewinn 1.1.-31.12.1977	18.017,31		5.570,59	
				89.110,82

Passiva	
<u>I. Rückstellungen</u>	
Umsatzsteuer	6.000,-
<u>II. Darlehen</u> (Gossner Mission Gesellschaft)	
Bestand 1.1.1977	13.000,-
Aufgeführt lt. Protokoll vom 26/7. 1977	13.000,-
<u>III. Verbindlichkeiten</u>	
1. Forderungen, 3 Einzelposten	861,20
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 83 Einzelposten	42.865,41
3. Gossner Mission, Konten für Zahlungen an die Finanzamt	26.818,65
4. Finanzamt für Liefer- schaften, Postbankkonto	20,-
5. Sonstige Verbindlichkeiten	13.545,56
	83.110,82
	89.110,82

Handlung der
"Sopnische Miseringesellschaft" Seite 41

Gewinn - und Verlustrechnung
für die Zeit 1. 1. - 31. 12. 1977

383 019 404

1. Umsatzerlöse

2. Warenverläufe

Bestand 1. 1. 1977

Warenverkauf 1977

Warenübergabekosten

Steuern, Rabatte usw.

Bestand 31. 12. 1977

3. Rohertrag

4. Zinserträge

5. Gewinnanteil Bräuerverkauf

anlässlich des Kirchentages

6. Vorzins der Sopnische Misering
für ein Darlehen

(Die Herstellungskosten für

die Fassade wurden ordnungsgemäß

Wird der Handlung berücksichtigt)

7. Gehälter, soz. Lasten

8. Zinsaufwendungen

9. Steuern lt. Anlage 5.643,24

1. Rückstellungen 3.925,-

10. UG übrigen

11. Jahresgewinn 1. 1. - 31. 12. 1977

12. Verlust - Vortrag

13. Bilanz - Verlust

44.395,01

281.705,36

3.735,51

317.835,88

301,87

319.534,01

43.839,70

- 285.694,31

97.325,39

21.66

4.600,-

13.000,-

114.947,05

48.301,54

2.11

1.718,24

16.907,82

- 96.929,74

18.017,31

- 23.587,90

5.570,59

Abrechnung der
"Gossner'sche Missionsgesellschaft" Berlin 41

Anlage

zur Gewinn- und Verlustrechnung 1.1. - 31.12. 1977

<u>Zu 9, - Steuern -</u>	<u>Soll</u>	<u>Haben</u>
a) Körperschaftsteuer	772,38 ✓	3442,- ✓
b) Ergänzungsschulden	23,11 ✓	103,- ✓
c) Grunderwerbsteuer	3.932,- ✓	-,-
d) Lohnsteuer	915,75 ✓	-,-
e) Vermögensteuer	-,-	380,- ✓
	<u>5.643,24,-</u>	<u>3925,-</u>

Zu 10)
1975 1. Bescheid vom 3. Jan. 1977 6.922,-
 in 1976 über Erfordernis gebucht
 und in 1977 bezahlt.

2. Bescheid vom 21. März 1978 3480,-
 Zahlungen in 1977 6922,-
 nicht in Guthaben 3.442,-

darüber Anteil für die Gossner-
 Mission 772,38

1976 2. Bescheid vom 21. März 1978 0,-
 Vorauszahlungen in 1977
 und über Forderungen gebucht
 DM 6.922,-

Handhablung der
Gossnerische Missiongesellschaft - Berlin 41

1977 Vorauszahlungen in 1977
sind über Forderungen gebucht
DM 6.925,-

Zu b)

1975 1. Buchwid vom 3 Jan 1977 207,-

in 1976 über Aufwand gebucht
und in 1977 bezahlt.

2. Buchwid vom 21. Mai 1977 104,-

Zahlungen in 1977 207,-

Mithin Guthaben 103,-

hierin Betrag für die
Gossner Mission 23,11

1976 Lt. Buchwid vom 21. Mai 1978 0,-

Vorauszahlungen in 1977
sind über Forderungen gebucht
DM 207,-

Zu c)

1975 Lt. Buchwid vom 8. 8. 1977 2.925,-

Vorauszahlungen in 1975 132,-

Rückstellungen in 1975 1800,- 1.932,-

Umschreibungen lt. Bescheid
vom 19. 7. 77 990,-

Umschreibungen lt. Bescheid
vom 19. 7. 77 207,- 3.312,- 6.172,-

Umschreibungen lt. Bescheid
vom 19. 7. 77 207,- 3.519,- 6.19,-

Rechenabrechnung der
"Gossnerische Missionsgesellschaft" Berlin 411

990,-

1976 Lt. Bericht vom 20/4. 1978 132,-
 Vorauszahlungen in 1976
 sind als Aufwand gebucht 112,-

18,-

1977 Lt. Bericht vom 8.8.1977
 Vorauszahlungen sind in 1977
 als Aufwand gebucht
 5 Raten a DM 28,- 84,-
 1 Rate a DM 2.838,-

2.952,-
 1.914,-
3.932,-

Ln d)
1977 1. bis 4. Quartal 1977

915,75

Ln e) Lt. Bereinigung des
 Finanzsandes vom 19.9. 1977
 Guthrift aus 1975 und 1976

180,-

Rechnung der
Gossner Missionsgesellschaft - Berlin 41

Belege

zur Gewinn- und Verlustrechnung 1.1. - 31.12. 1972

Zus. Alle übrigen -

DM

a) Miete	4.555.20 ✓
b) Betriebskosten	1.622.80 ✓
c) Werbungskosten	1.650.35 ✓
d) Porto, Telefon, Einschreibgebühren	3.838.22 ✓
e) Bankkosten des Geldverkehrs	455.30 ✓
f) Abschreibungskosten	1.875.- ✓
g) Reinigungskosten	346.44 ✓
h) Beitrag	396.- ✓
i) Bürobedarf	668.45 ✓
j) Sonstige	1.500.06 ✓
	<hr/>
	16,907.82

Goßnersche
Missionsgesellschaft
Handjerystraße 19-20

1000 Berlin 41

08.06.1977
Hu-schÜ

Sehr geehrte Herren,

in der Anlage überreichen wir Ihnen folgende Steuererklärungen für das Kalenderjahr 1976:

1. Körperschaftsteuererklärung 1976
mit einer Anlage
2. Gewerbesteuererklärung 1976
3. Umsatzsteuererklärung 1976
mit einer Anlage
4. Vermögensteuererklärung auf den 01.01.77
5. Vermögensaufstellung auf den 01.01.1977

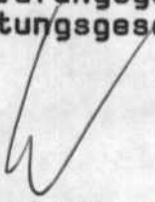
Wir bitten Sie, die Originale zu unterschreiben und unter Beifügung Ihres Abschlusses für die Goßnersche Missionsgesellschaft und einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.1976 für die Buchhandlung an das Finanzamt für Körperschaften weiterzuleiten. Die Kopien sind für Ihre Akten bestimmt.

Gleichzeitig legen wir Ihnen das uns zugesandte Schreiben des Hausverwalters Rudolf Röttger vom 12.04.1977 mit einer Anlage bei.

Außerdem fügen wir noch die von Ihnen angefertigte Aufstellung
über die nachträglichen Umbuchungen für den Abschluß 1975 bei.

Mit besten Empfehlungen

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Wirtschaftsprüfer

Anlage

18. März 1977
F/lü

Buchhandlung der
"Goßnerschen Missions-
gesellschaft"
Handjerystr. 19-20

1000 Berlin 41

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

für unsere Bemühungen betreffend Ihren Jahresabschluß 1976 erlauben
wir uns, als angemessenes Gesamthonorar

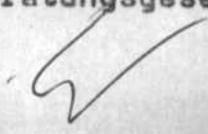
zuzüglich 5,5 % MWSt

DM 1.200,--
DM 66,--
DM 1.266,--
=====

zu liquidieren.

Mit besten Empfehlungen

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Fränkel
Wirtschaftsprüfer

Buchhandlung der
"Goßnerschen Missions-
gesellschaft"
Handjerystraße 19+20

1000 Berlin 41

08.02.1977
-schü

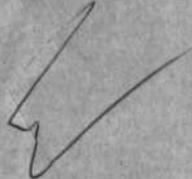
Sehr geehrte Herren,

in der Anlage überreichen wir Ihnen die Bilanz zum 31.12.1976
nebst Gewinn- und Verlustrechnung in sechsfacher Ausfertigung
zu Ihrer gefl. Verwendung.

Mit besten Empfehlungen

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Anlage


Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 1976

der Buchhandlung der "Goßnerschen Missionsgesellschaft", Berlin

A K T I V A					P A S S I V A	
=====					=====	
I. Anlagevermögen	Stand 01.01.76	Zugang	Abschrei- bungen	Stand 31.12.76	I. Rückstellungen	
=====					=====	
1. Inventar	1,00	,00	,00	1,00	Unverändert	6.000,00
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	,00	,00	1,00	II. Darlehen	
	-----	-----	-----	-----	=====	
	2,00*	,00*	,00*	2,00◇	Unverändert	13.000,00
	=====	=====	=====			
II. Umlaufvermögen					III. Verbindlichkeiten	
=====					=====	
1. Warenbestand			44.395,01		1. Anzahlungen 5 Einzelposten	592,05
2. Anzahlungen, 4 Einzelposten			206,06		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 50 Einzelposten	30.641,67
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 71 Einzelposten			21.009,58		3. Goßner Mission, Vorlagen für Zahlun- gen an das Finanzamt	26.818,65
4. Kassenbestand			785,77		4. Finanzamt für Körper- schaften, Gewerbesteuer 1975	1.800,00 /
5. Postscheckguthaben			1.401,24		5. Sonstige Verbindlichkeiten	23.695,32
6. Bankguthaben			1.189,33			-----
7. Sonstige Forderungen			9.970,80	78.957,79◇		83.547,69◇

III. Kapital						
=====						
Gewinn_Vortrag 01.01.76			1.550,89	23.587,90◇		
Jahres_Verlust 01.01. - 31.12.1976			25.138,79	-----		
			-----	102.547,69*		
				=====		
						102.547,69*
						=====

- Bestätigungsvermerk s. Rückseite -

Die zahlenmäßige Übereinstimmung vorstehender Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit der Buchführung bescheinigen wir.

Berlin 33, den 16. Februar 1977

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976

	<u>DM</u>	<u>DM</u>
1. Umsatzerlöse		352.257,09
2. Wareneinsatz		
Bestand 01.01.1976	33.771,14	
Wareneinkauf 1976	292.558,64	
Warenbezugskosten	<u>941,55</u>	
	327.271,33	
Skonti, Rabatte usw.	<u>116,81</u>	
	327.154,52	
Bestand 31.12.1976	<u>44.395,01</u>	<u>282.759,51</u>
3. Rohertrag		69.497,58
4. Zinserträge		23,92
5. Sonstige		<u>0,09</u>
		69.521,59
6. Gehälter, soz. Lasten	66.403,83	
7. Zinsaufwendungen	2,16	
8. Steuern	6.614,20	
9. Alle übrigen	<u>21.640,19</u>	<u>94.660,38</u>
10. Jahresverlust		25.138,79
11. Gewinn-Vortrag		<u>1.550,89</u>
12. Bilanz-Verlust		23.587,90
		=====

A n l a g e

zur Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.1976

Zu 8. - Steuern -

a) Körperschaftsteuer		5.368,70
b) Ergänzungsabgabe		160,55
c) Gewerbesteuer		112,--
d) Lohnsummensteuer		782,95
e) Vermögensteuer		<u>190,--</u>
		6.614,20
		=====

Zu a)

1975 lt. Bescheid vom 03.01.77	6.922,--	
./.. Anteil der Mission	<u>1.553,30</u>	5.368,70
		=====

Zu b)

1975 lt. Bescheid vom 03.01.77	207,--	
./.. Anteil der Mission	<u>46,45</u>	160,55
		=====

Zu c)

1976 Vorauszahlungen lt. Bescheid für 1974 vom 15.12.1975		112,--
		=====

Zu d)

1976 - I. - IV Quartal 1976		782,95
		=====

Zu e)

1976 lt. Bescheid vom 18.09.1975		190,--
		=====

Zu 9. - Alle übrigen -

DM

a) Miete	4.555,20
b) Beleuchtungskosten	1.540,92
c) Werbungskosten	2.159,07
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren	4.071,07
e) Nebenkosten des Geldverkehrs	498,90
f) Abschlußkosten	1.685,--
g) Reinigungskosten	328,81
h) Beiträge	3.088,51
i) Bürobedarf	1.217,38
j) Sonstige	<u>2.495,33</u>
	21.640,19
	=====

Bilanz zum 31. Dezember 1976
 =====

der Buchhandlung der "Goßnerschen Missionsgesellschaft" Berlin

AKTIVA
 =====

I. Anlagevermögen =====	Stand 01.01.76	Zugang	Abschrei- bungen	Stand 31.12.76
1. Inventar	1,00	,00	,00	1,00
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	,00	,00	1,00
	-----	-----	-----	-----
	2,00*	,00*	,00*	2,00◇
	=====	=====	=====	=====
II. Umlaufvermögen =====				
1. Warenbestand			44.395,01	
2. Anzahlungen, 4 Einzelposten			206,06	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 71 Einzelposten			21.009,58	
4. Kassenbestand			785,77	
5. Postscheckguthaben			1.401,24	
6. Bankguthaben			1.189,33	
7. Sonstige Forderungen			9.970,80	
			-----	78.957,79◇
III. Kapital =====				
Gewinn_Vortrag 01.01.76			1.550,89	
Jahres_Verlust 01.01. - 31.12.1976			25.138,79	
			-----	23.587,90◇
			-----	102.547,69*
			=====	=====

PASSIVA
 =====

I. Rückstellungen =====	
Unverändert	6.000,00
II. Darlehen =====	
Unverändert	13.000,00
III. Verbindlichkeiten =====	
1. Anzahlungen 5 Einzelposten	592,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 50 Einzelposten	30.641,67
3. Goßner Mission, Vorlagen für Zahlun- gen an das Finanzamt	26.818,65
4. Finanzamt für Körper- schaften, Gewerbesteuer 1975	1.800,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	23.695,32

	83.547,69◇

	102.547,69*
	=====

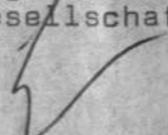
- Bestätigungsvermerk s. Rückseite -



Die zahlenmäßige Übereinstimmung vorstehender Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit der Buchführung bescheinigen wir.

Berlin 33, den 16. Februar 1977

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976

	<u>DM</u>	<u>DM</u>
1. Umsatzerlöse		352.257,09
2. Wareneinsatz		
Bestand 01.01.1976	33.771,14	
Wareneinkauf 1976	292.558,64	
Warenbezugskosten	<u>941,55</u>	
	327.271,33	
Skonti, Rabatte usw.	<u>116,81</u>	
	327.154,52	
Bestand 31.12.1976	<u>44.395,01</u>	<u>282.759,51</u>
3. Rohertrag		69.497,58
4. Zinserträge		23,92
5. Sonstige		<u>0,09</u>
		69.521,59
6. Gehälter, soz. Lasten	66.403,83	
7. Zinsaufwendungen	2,16	
8. Steuern	6.614,20	
9. Alle übrigen	<u>21.640,19</u>	<u>94.660,38</u>
10. Jahresverlust		25.138,79
11. Gewinn-Vortrag		<u>1.550,89</u>
12. Bilanz-Verlust		23.587,90
		=====

A n l a g e

zur Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.1976

Zu 8. - Steuern -

a) Körperschaftsteuer		5.368,70
b) Ergänzungsabgabe		160,55
c) Gewerbesteuer		112,--
d) Lohnsummensteuer		782,95
e) Vermögensteuer		<u>190,--</u>
		6.614,20
		=====

Zu a)

1975 lt. Bescheid vom 03.01.77	6.922,--	
./. Anteil der Mission	<u>1.553,30</u>	5.368,70
		=====

Zu b)

1975 lt. Bescheid vom 03.01.77	207,--	
./. Anteil der Mission	<u>46,45</u>	160,55
		=====

Zu c)

1976 Vorauszahlungen lt. Bescheid für 1974 vom 15.12.1975		112,--
		=====

Zu d)

1976 - I. - IV Quartal 1976		782,95
		=====

Zu e)

1976 lt. Bescheid vom 18.09.1975		190,--
		=====

Zu 9. - Alle übrigen -

DM

a) Miete	4.555,20
b) Beleuchtungskosten	1.540,92
c) Werbungskosten	2.159,07
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren	4.071,07
e) Nebenkosten des Geldverkehrs	498,90
f) Abschlußkosten	1.685,--
g) Reinigungskosten	328,81
h) Beiträge	3.088,51
i) Bürobedarf	1.217,30
j) Sonstige	<u>2.495,33</u>
	21.640,19
	=====

Ganzhandlung der

"Sopnische Missiongesellschaft" Bremen 41

Führungsabrechnung Bilanz 1976

Hativa

I. Bilanzvermögen

1. Grundvermögen

2. Finanzvermögen

II. Verbindlichkeiten

1. Kapital

2. Bankverbindlichkeiten

3. Forderungen

4. Verbindlichkeiten

5. sonstige Verbindlichkeiten

6. sonstige Forderungen

III. Kapital

Grundvermögen

Finanzvermögen

Passiva

I. Rückstellungen, unvoränd.

II. Barvermögen, unvoränd.

III. Verbindlichkeiten

1. Bankverbindlichkeiten

2. Forderungen

3. sonstige Verbindlichkeiten

4. Finanzvermögen

5. sonstige Verbindlichkeiten

6.000,-

12.000,-

592,05

30.641,67

26.818,65

1.800,-

23.695,32

83.547,69

Stand

1.1.1976

31.12.1976

44.375,00

206,06

21.009,58

785,77

1.401,24

1.189,33

9.970,80

78.957,79

1.550,89

25.138,79

23.587,90

102.547,69

102.547,69

Rechenabrechnung der
"Gossnerische Missionsgesellschaft" Juli 41
Gewinn und Verlustrechnung
für die Zeit 1.1. - 31.12. 1976

1. Umsatzerlöse		352.257.09
2. Warenaufwände		
Bestand 1.1. 1976	33.771.14	
Wareneinkauf 1976	292.558.64	
Warenverbleibungsbestand	<u>941.55</u>	
	327.271.33	
Skonto, Rabatte usw.	<u>116.81</u>	
	327.154.52	
Bestand 31.12. 1976	<u>44.395.01</u>	282.759.51
3. Lohnbeitrag		69.497.58
4. Zinsbeiträge		23.92
5. Sonstige		<u>-.09</u>
		69.521.59
6. Gehälter, sog. Lasten	66.403.83	
7. Zinsaufwendungen	2.16	
8. Steuern	6.619.20	
9. Alle übrigen	<u>21.640.19</u>	94.660.38
10. Jahresverlust		25.158.79
11. Gewinn - Vortrag		1.530.89
12. Bilanz - Verlust		<u>23.587.90</u>

Buchhaltung der
Gossner'sche Missionsgesellschaft

Anlage: zu der Gewinn- und Verlustrechnung für
die Zeit vom 1.1. bis 31.12. 1976

Zu 8) - Steuern

a) Körperschaftsteuer	5.368,70
b) Ergänzungsabgabe	160,55
c) Grundsteuer	112,-
d) Lohnsteuer mitmüssen	782,95
e) Formojmüssen	190,-

6.614,20

Zu a) - 1975 lt. Bericht vom 3.1.1974 6.922,-

1. Anteil der Mission 1.553,30

5.368,70

Zu b) - 1975 lt. Bescheid vom 3.1.1974 207,-

1. Anteil der Mission 46,45

160,55

Zu c) - 1976 Vorauszahlungen lt. Bericht
für 1974 vom 15.12.1975

112,-

Zu d) - 1976 I. - IV. Quartal 1976

782,95

Zu e) - 1976 lt. Bericht vom 18.9.1975

190,-

Buchhaltung der
'Gossnerische Missionsgesellschaft'

Umlage:

zu der Gewinn- und Verlustrechnung für
die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1976

zu 9) - alle übrigen -

a) Miete	4.555,20
b) Betriebskosten	1.540,92
c) Werbungskosten	2.159,07
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren	4.071,07
e) Fixkosten der Zielverkäufe	498,90
f) Abschreibungskosten	1.685,-
g) Reinigungskosten	328,81
h) Beiträge	3.088,51
i) Girobedarf	1.217,38
j) Sonstige	2.495,33
	<hr/>
	21.640,19
	<hr/>

	Bildung	Luftfahrt	Rest
31.12.1970	-	-	-
31.12.1971			
Linsen	3.000.-	-	
Bonus	3.000.- c)	-	6.000.-
31.12.1972			
Linsen	3.000.-		
Fantrom	6.000.- a)		
Luftfahrt		1.645,28 b)	13.354,28
31.12.1973			
Luftfahrt Pers. Rest.		6.000.- a)	
Zust. aufgeb.	1.645,28 b)		
Luftfahrt		3.000.- c)	6.000.-

Gossner Mission

St. Michaels
Bros.

1969

Bilanz Verlust 26.734.92

St. Michaels Bank -.-

Erbe 1. 23.734.92

1970

Bilanz Verlust 434.65

St. Michaels Bank -.-

Erbe 1. 434.65

1971

Bilanz Verlust 1. 13.938.48

St. Michaels Bank + 10.277.50

Erbe 1. 3.658.98

1972

Bilanz Gew. 368.41

St. Michaels Bericht 3.000.-

+ 3.368.41

Rest Einspr. 1971 3.658.98

Rest aus 72 1. 2.90.57

1973

Bilanz Gew. 463.62

St. Michaels Bericht -.-

+ 463.62

Rest über 1971 2.90.57

+

Gossner Mission
1975

Konto 192 (Vorr. Konto FA)

Keber-
ansätze

Vorrat aus

Jan.-Leire	1076.17 ✓	31.08
typic	449.98 ✓	11.52
Mai	540.42 ✓	25.65
Juni	427.50 ✓	56.39
Juli	163.07 ✓	3.19
August	497.82 ✓	-
Sept.	214.44 ✓	37.92
Okto.	287.96 ✓	13.92
Nov.	585.- ✓	22.30
Dez.	1629.56 ✓	57.56

5941.92

Ums. Reg
2242

281.73

5660.19

Karib. 11

07.24

5667.43

Nebranst. Zu. 15 Kl.

5674.43

Bilanz zum 31. Dezember 1975

A K T I V A

I. Anlagevermögen	Bestand			Bestand 31.12.1975
	01.01.1975	Zugang	Abschreibung	
1. Inventar	1,--	-,--	-,--	1,-- ✓
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,--	30,--	30,--	1,-- ✓
	2,--	30,--	30,--	2,--

II. Umlaufvermögen

1. Warenbestand	33.771,14	
2. Anzahlungen, 3 Einzelposten	36,56 ✓	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 99 Einzelposten	48.926,66 ✓	
4. Kassenbestand	1.176,47 ✓	
5. Postscheckguthaben	9.246,18 ✓	
6. Sonstige Forderungen	<u>1.684,53</u> ✓	94.841,54

94.843,54
=====

Die zahlenmäßige Übereinstimmung vorstehender Jahresabschlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit den Konten des Hauptbuches bescheinigen wir.

Berlin 33, den 03. Mai 1976

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Buchhandlung der
"Goßnersche Missionsgesellschaft"
1000 Berlin 41

Anlage I

P A S S I V A

I. Rückstellungen		6.000,-- ✓
II. Darlehen, unverändert		13.000,-- ✓
III. Verbindlichkeiten		
1. Anzahlungen, 10 Einzelposten	150,28 ✓	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 116 Einzelposten	35.984,55 ✓	
3. Bankverbindlichkeiten	46,62 ✓	
4. Goßner Mission, Vorlagen für Zahlungen an das Finanzamt	26.818,65 ✓	
5. Finanzamt für Körperschaften Umsatzsteuer 1975	26,53 ✓	
6. Finanzamt für Körperschaften Gewerbsteuer 1975	1.800,-- ✓	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>9.466,02</u> ✓	74.292,65
IV. Kapital		
Verlust-Vortrag 01.01.1975	13.223,26	
Jahresgewinn 01.01.-31.12.1975	<u>14.774,15</u>	<u>1.550,89</u> ✓
		94.843,54 =====

Gewinn- und Verlustrechnung vom

01.01.-31.12.1975

1. Umsatzerlöse		336.497,49
Erlösschmälerungen		- <u>3,80</u>
		336.493,69
2. Wareneinsatz		
Bestand 01.01.1975	31.571,58	
Wareneinkauf 1975	244.118,51	
Warenbezugskosten	<u>2.600,31</u>	
	278.290,40	
Bestand 31.12.1975	<u>33.771,14</u>	<u>244.519,26</u>
3. Rohertrag		91.974,43
4. Zinserträge	23,05	
5. Sonstige Erträge	<u>634,67</u>	<u>657,72</u>
		92.632,15
6. Gehälter, soz. Lasten	57.810,64	
7. Zinsaufwendungen	5,03	
8. Steuern	2.817,55	
9. Abschreibungen	30,--	
10. Alle übrigen	<u>17.194,78</u>	<u>77.858,--</u>
11. Jahresgewinn		14.774,15
12. Verlustvortrag 01.01.1975		- <u>13.223,26</u>
13. Bilanzgewinn		1.550,89
		=====

A n l a g e

zu der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01. Januar bis 31. Dezember 1975

Zu 8 - Steuern -

Gewerbesteuer 1975

Vorauszahlungen	132,--	
Rückstellungen	<u>1.800,--</u>	1.932,--
Lohnsummensteuer		693,55
Vermögensteuer		<u>192,--</u>
		2.817,55
		=====

Zu 10 - Alle übrigen -

a) Miete		4.555,20
b) Beleuchtungskosten		820,91
c) Werbungskosten		864,58
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren		4.385,32
e) Nebenkosten des Geldverkehrs		412,65
f) Abschlußkosten		1.635,25
g) Reinigungskosten		251,36
h) Beiträge		2.388,48
i) Bürobedarf		682,79
j) Sonstige		<u>1.198,24</u>
		17.194,78
		=====

Zurechnung der
 "Gossner Missionsgesellschaft", Berlin 41

Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit 1.1. - 31.12. 1975

1. Umsatzsteuer		336.497,49	
Erlöskontrollmengen			3,80
			<hr/>
			336.493,69
2. Warenvorrat			
Bestand 1.1. 1975	31.571,58		
Wareneinkauf 1975	244.118,51		
Warenübergabe	2.100,31		
	<hr/>		
	278.290,40		
Bestand 31.12. 1975	33.271,14		
	<hr/>		
		244.519,26	
3. Lohntrag			91.974,43
4. Zinsträge	23,05		
5. Sonstige Erträge	634,67		
	<hr/>		
		657,72	
		<hr/>	
		92.632,15	
6. Schalter, 102. Lerten	57.810,64		
7. Zinsaufwendungen	5,03		
8. Steuern:	2.817,55		
9. Abschreibungen	30,-		
10. Alle übrigen	17.194,78		
	<hr/>		
		77.858,00	
11. Fabrikgewinne			14.774,15
12. Verlustortrag 1.1. 1975			13.223,26
			<hr/>
13. Bilanzgewinn			1.550,89
			<hr/>

Abrechnung der
Gossnerische Missionsgesellschaft, Berlin 41

Anlage zu der Gewinn- und Verlust-
rechnung für die Zeit 1.1.-31.12. 1975

¹⁰
Zu 7) - Alle übrigen

a) Miete	4.555.20
b) Bewirtschaftungskosten	820.91
c) Fortbildungskosten	864.58
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren	4.385.32
e) Bankkosten des Geldverkehrs	412.65
f) Abschreibungskosten	1.665.25
g) Reinigungskosten	251.56
h) Beiträge	2.388.48
i) Bürobedarf	682.99
j) Sonstige	1.198.24
	<hr/>
	17.194.78
	<hr/>

Zu 8) - Steuern

Gewerbesteuer 1975		
zurückzahlungen	132.-	
Rückstellungen	<u>1.800.-</u>	1.932.-
Lohnsteuer		693.55
Vermögenssteuer		192.-
		<hr/>
		2.817.55
		<hr/>

Buchhaltung der
"Gossnerische Missiongesellschaft", Berlin 41

Jahresabschlussstand zum 31. Dezember 1975

Aktiva	Bestand 1.1.1975	Zugang	Abgang	Bestand 31.12.1975
<u>I. Anlagevermögen</u>				
1. Inventar	1.-	-	-	1.-
2. Vermietungsgüter	1.-	30.-	30.-	1.-
	2.-	30.-	30.-	2.-
<u>II. Umlaufvermögen</u>				
1. Warenbestand			33.771,14	
2. Forderungen, 3 Einzelposten			36,56	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 99 Einzelposten			48.926,66	
4. Kassenbestand			1.176,47	
5. Postbankguthaben			9.246,18	
6. Sonstige Forderungen			1.684,57	
			<u>94.841,54</u>	
				94.841,54
				<u>94.843,54</u>

Passiva		
<u>I. Rückstellungen</u>		6.000,-
II. Darlehen unvorrätig		15.000,-
III. Verbindlichkeiten		
1. Erstattungen 10 Einzelposten	150,28	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 116 Einzelposten	35.984,55	
3. Bankverbindlichkeiten	46,62	
4. Gossner Mission, Vorlagen für Erklärungen an das Finanzamt	26.818,65	
5. Finanzamt für Körperschaften Umsatzsteuer 1975	26,53	
6. Finanzamt für Körperschaften Grundsteuer 1975	1.800,-	27.851,61
7. sonstige Verbindlichkeiten	9.466,02	74.292,65
<u>IV. Kapital</u>		
Verlustbeitrag 1.1.1975	13.223,26	
Jahresgewinn 1.1.-31.12.1975	14.744,15	15.508,9
		<u>94.843,54</u>

An die
Buchhandlung
der Gossner Mission

8. April 1975
-/schü

1000 Berlin 41
Handjerystraße 19-20

Sehr geehrte Herren!

Für unsere Bemühungen betreffend den Jahresabschluss 1974
erlauben wir uns als angemessenes Gesamthonorar

zuzüglich 5,5 % Mehrwertsteuer

DM 800,--

DM 44,--

DM 844,--

=====

zu liquidieren.

Mit besten Empfehlungen

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

An die
Buchhandlung der
"Goßnersche Missions-
gesellschaft"

7.4.1975
-/schü

1000 Berlin 41
Handjerystraße 19-20

Geschäftsleitung

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage überreichen wir Ihnen Ihre Jahresabschluß-
bilanz zum 31.12.1974 nebst Gewinn- und Verlustrechnung
sowie eine Anlage zur Gewinn- und Verlustrechnung vom
1.1. bis 31.12.1974 in sechsfacher Ausfertigung

Mit besten Empfehlungen

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. *Fränkel*

Anlage

Wirtschaftsprüfer

Jahresabschlußbilanz zum 31. Dezember 1974

A K T I V A

<u>I. Anlagevermögen</u>	<u>1.1.1974</u>	<u>Zugang</u>	<u>Abschreibung</u>	<u>31.12.1974</u>
1. Inventar	1,--	-	-	1,--
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,--	-	-	1,--
	2,--	-	-	2,--

II. Umlaufvermögen

1. Warenbestand		31.571,58	
2. Anzahlungen, 7 Einzelposten		176,94	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 73 Einzelposten		28.819,65	
4. Kassenbestand		413,72	
5. Postscheckguthaben		6.599,66	
6. Bankguthaben		7.063,70	
7. Sonstige Forderungen : FA		43,93	74.689,18

III. Kapital

1.1.1974	1.116,35	
Jahresverlust	12.106,91	13.223,26
		87.914,44
=====		=====

Die zahlenmäßige Übereinstimmung vorstehender Jahresabschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit den Konten des Hauptbuches bescheinigen wir.

Berlin 33, den 22. März 1975

DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
W. K. Müller
Wirtschaftsprüfer

P A S S I V A

<u>I. Rückstellungen, unverändert</u>		6.000,--
<u>II. Darlehen, unverändert</u>		13.000,--
<u>III. Verbindlichkeiten</u>		
1. Anzahlungen, 9 Einzelposten	500,55	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 59 Einzelposten	35.972,79	
3. Goßner Mission, Vorlagen für Zahlungen an das Finanzamt	13.601,65	
4. Goßner Mission Übernahme der Verbindlichkeiten an das FA f. Körperschaften	13.824,--	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	X 5.015,45	68.914,44
		87.914,44
		=====

x) = 2564,38 = FA Nr. 70.
Duz 1815,50



00000000

*Images davor
drehen*

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. - 31. 12. 1974

1. Umsatzerlöse		270.223,90
Erlösschmälerungen	./.	<u>9,90</u>
		270.214,--
2. Wareneinsatz		
Bestand 1.1.1974	27.798,05	
Wareneinkauf 1974	195.338,02	
Warenbezugskosten	<u>2.384,97</u>	
	225.521,04	
Bestand 31.12.1974	<u>31.571,58</u>	<u>193.949,46</u>
3. Rohertrag		76.264,54
4. Zinserträge	24,32	
5. Sonstige Erträge	<u>135,15</u>	<u>159,47</u>
		76.424,01
6. Gehälter, soz. Lasten	56.770,81	
7. Zinsen	12,74	
8. Steuern	14.460,35	
9. Alle übrigen	<u>17.287,02</u>	<u>88.530,92</u>
10. Jahresverlust		12.106,91
11. Verlustvortrag 1.1.1974		<u>1.116,35</u>
12. Bilanz-Verlust		<u>13.223,26</u> =====

Anlage zu der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. 1. - 31. 12. 1974

Zu 8) - Steuern -

Körperschaftsteuer

1964 lt. Bescheid vom 23.2.1972	5.158,--	
1965 lt. Bescheid vom 23.2.1972	<u>4.064,--</u>	9.222,--

Gewerbsteuer

1964 lt. Bescheid vom 23.2.1972	2.284,--	
1965 lt. Bescheid vom 23.2.1972	<u>1.858,--</u>	4.142,--

Gewerbsteuer

1974 Vorauszahlungen		408,--
----------------------	--	--------

Lohnsummensteuer 1974		685,35
-----------------------	--	--------

Umsatzsteuer, Abrundungs-Differenzen		<u>3,--</u>
		14.460,35
		=====

Zu 9) - Alle übrigen -

a) Miete		4.555,20
b) Beleuchtungskosten		1.657,35
c) Werbungskosten		1.124,70
d) Porto-, Telefon-, Zustellgebühren		4.027,02
e) Nebenkosten des Geldverkehrs		296,10
f) Abschlußkosten		1.069,50
g) Reinigungskosten		146,66
h) Beiträge		2.208,--
i) Bürobedarf		470,05
k) Sonstige		<u>1.732,44</u>
		17.287,02
		=====

Buchhandlung der
"Goßnersche Missionsgesell."

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. - 31. 12. 1974

1. Umsatzerlöse		270.223,90
Erlösschmälerungen	./.	<u>9,90</u>
		270.214,--
2. Wareneinsatz		
Bestand 1.1.1974	27.798,05	
Wareneinkauf 1974	195.338,02	
Warenbezugskosten	<u>2.384,97</u>	
	225.521,04	
Bestand 31.12.1974	<u>31.571,58</u>	<u>193.949,46</u>
3. Rohertrag		76.264,54
4. Zinserträge	24,32	
5. Sonstige Erträge	<u>135,15</u>	<u>159,47</u>
		76.424,01
6. Gehälter, soz. Lasten	56.770,81	
7. Zinsen	12,74	
8. Steuern	14.460,35	
9. Alle übrigen	<u>17.287,02</u>	<u>88.530,92</u>
10. Jahresverlust		12.106,91
11. Verlustvortrag 1.1.1974		<u>1.116,35</u>
12. Bilanz-Verlust		<u>13.223,26</u>
		=====

Buchhandlung der
"Goßnersche Missionsgesell."

Anlage zu der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. 1. - 31. 12. 1974

Zu 8) - Steuern -

Körperschaftsteuer

1964 lt. Bescheid vom 23.2.1972	5.158,--	
1965 lt. Bescheid vom 23.2.1972	<u>4.064,--</u>	9.222,--

Gewerbsteuer

1964 lt. Bescheid vom 23.2.1972	2.284,--	
1965 lt. Bescheid vom 23.2.1972	<u>1.858,--</u>	4.142,--

Gewerbsteuer

1974 Vorauszahlungen		408,--
----------------------	--	--------

Lohnsummensteuer 1974

		685,35
--	--	--------

Umsatzsteuer, Abrundungs-Differenzen

		<u>3,--</u>
		14.460,35
		=====

Zu a) - Alle übrigen -

a) Miete		4.555,20
b) Beleuchtungskosten		1.657,35
c) Werbungskosten		1.124,70
d) Porto-, Telefon-, Zustellgebühren		4.027,02
e) Nebenkosten des Geldverkehrs		296,10
f) Abschlußkosten		1.069,50
g) Reinigungskosten		146,66
h) Beiträge		2.208,--
i) Bürobedarf		470,05
k) Sonstige		<u>1.732,44</u>
		17.287,02
		=====

Buchhandlung der
Gossnerische Missiongesellschaft, Bahr 41

Jahresabschlussbilanz zum 31. Dezember 1974

Aktiva		Bestand 1.1.1974	Zugang	Abgang	Bestand 31.12.1974
<u>I. Anlagevermögen</u>					
1. Inventar		1.-	-	-	1.-
2. Sonstige wertvolle Gegenstände		1.-	-	-	1.-
		2.-	-	-	2.-
<u>II. Umlaufvermögen</u>					
1. Warenbestand				31.521,58	
2. Erzahlungen, 7 Eindepoten				176,94 ✓	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, 13 Eindepoten				28.819,65 ✓	
4. Kassenbestand				413,72 ✓	
5. Postbankguthaben				6.599,66 ✓	
6. Bankguthaben				7.063,40 ✓	
7. Sonstige Forderungen				43,73 ✓	
				<u>74.689,18</u>	
<u>III. Kapital</u>					
1.1.1974		1.116,35			
Jahresertrag			12.106,91	13.223,26	
				<u>87.914,44</u>	

Passiva		
<u>I. Rückstellungen, unverändert</u>		
		6.000.-
<u>II. Darlehen, unverändert</u>		
		13.000.- ✓
<u>III. Verbindlichkeiten</u>		
1. Erzahlungen, 9 Eindepoten		500,55 ✓
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 59 Eindepoten		36.922,79 ✓
3. Gossner Mission, Darlehen für Zahlungen an das Finanzamt		13.601,65 ✓
4. Gossner Mission, Übernahme der Verbindlichkeit an das Fin. für Reparaturen		13.824,- ✓
5. Sonstige Verbindlichkeiten		5.015,45 ✓
		<u>68.914,44</u>
		13.601,65
		12.996,67
		<u>607,-</u>
		<u>87.914,44</u>

Rechnungsabgrenzung der
„Sopnorsche Missionsgesellschaft“, Berlin 48

Erwerbs- und Verlustrechnung
für die Zeit 1.1. - 31.12. 1944

1. Umsatzerlöse		270.225,90	1
Erlösabstrichungen			1. 9,90
			<u>270.214,-</u>
2. Warenveränderung			
Bestand 1.1.1944	27.798,05		
Wareneinkauf 1944	195.338,02		
Warenverkaufspreise	2.384,97		
	<u>225.521,04</u>		
Bestand 31.12.1944	<u>31.571,58</u>		<u>193.949,46</u>
3. Rohertrag			76.264,54
4. Zinserträge	24,32	x	
5. Sonstige Erträge	<u>135,15</u>	1	<u>159,47</u>
			<u>76.424,01</u>
6. Gehälter, sog. Lasten	56.770,81	x	
7. Linsen	12,74	x	
8. Steuern	11.460,35	1	
9. Alle übrigen	<u>17.287,02</u>		<u>88.530,93</u>
10. Jahresverlust			<u>12.106,91</u>
11. Verlustertrag 1.1.1944			<u>1.116,35</u>
12. Bilanzverlust			<u>13.223,26</u>

Buchhaltung der

„Gossnerische Missionsgesellschaft“, Berlin 41

Anlage zu der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1.1. - 31.12. 1971

Zu 8) - Steuern

Körperschaftsteuer			
1964	K. Bescheid vom 23.2.1972	5.158,-	
1965	K. Bescheid vom 23.2.1972	4.064,-	9.222,- x
Grundsteuer			
1964	K. Bescheid vom 23.2.1972	0.284,-	
1965	K. Bescheid vom 23.2.1972	1.858,-	4.142,- x
Gewerbesteuer			
1971	Vorauszahlungen		408,- x
Lohnsteuer 1971			685,35 x
Umsatzsteuer, Abrechnungs-Siffermzsm			3,- x
			<u>14.460,35</u>

Zu 9) - Alle übrigen

a)	Miete	4.555,20 x
b)	Büleinrichtungskosten	1.657,35 x
c)	Forschungskosten	1.124,70 x
d)	Post-, Telefon-, Zustellgebühren	4.027,02 x
e)	Fahrtkosten des Geldverkehrs	296,10 x
f)	Transportkosten	1.069,50 x
g)	Reinigungskosten	146,66 x
h)	Beiträge	1.208,- x
i)	Bürobedarf	470,05 x
k)	Sonstige	1.732,44 x
		<u>17.287,02</u>

2.5.1974

/B.

An die

Buchhandlung
der Gossner Mission

1 Berlin 41
Handjerystr. 19-20

Sehr geehrte Herren !

Für unsere Bemühungen betreffend den Jahresabschluß 1973
erlauben wir uns als angemessenes Gesamthonorar

zuzügl. 5,5 % Mehrwertsteuer

DM 900.--
49.50

DM 949.50
=====

zu liquidieren.

Mit besten Empfehlungen

Deutsche Treuhand-und Wirtschafts-
revisionsgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. *Fränkel*

Wirtschaftsprüfer

58,776,17
 Buchhandlung der =====
 Gossner Mission, Berlin 41

Jahresabschlußbilanz zum 31. Dezember 1973

A K T I V A

	Bestand 1.1.1973	Zugang	Abschreibung	Bestand 31.12.1973
	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
<u>I. Anlagevermögen</u>				
1. Inventar	1,--	--	--	1,-- /
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,--	--	--	1,-- /
	<u>2,--</u>	<u>--</u>	<u>--</u>	<u>2,--</u>
=====				
<u>II. Umlaufvermögen</u>				
1. Warenbestand			27.798,05 /	
2. Anzahlungen			115,41 X	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lt. Saldenliste 81 Einzel- posten			17.665,33 X	
4. Kassenbestand			2.091,92 X	
5. Postscheckguthaben			6.854,31 X	
6. Bankguthaben			<u>3.132,80 X</u>	57.657,82 /
<u>III. Kapital</u>				
1. 1. 1973		+	3.817,04	
<u>Jahresverlust</u>			<u>4.933,39</u>	<u>1.116,35</u> /
				<u>58.776,17</u>
				=====

P A S S I V A

<u>I. Rückstellungen</u>	<u>DM</u>	6.000,-- X
<u>II. Darlehen</u>		13.000,-- /
<u>III. Verbindlichkeiten</u>		
1. Anzahlungen	123,55 X	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen lt. Saldenliste 54 Einzelposten	22.711,76 X	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.339,29 X	
4. Gossner Mission, Vorlagen für Zahlungen an das Finanzamt	<u>13.601,65 X</u>	39.776,17 /
		=====
		<u>58.776,17</u>
		=====

Die zahlenmäßige Übereinstimmung vorstehender Jahresabschlußbilanz
 nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit den Konten des Hauptbuches
 beschleunigen wir.

Berlin, den 22. März 1974

DEUTSCHE TREUHAND- U. WIRTSCHAFTS-
 REVISIONS-GESELLSCHAFT MBH
 Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1.1.-31.12.1973

1. Umsatzerlöse		251.075,97
Eigenverbrauch		264,11
2. Wareneinsatz		
Bestand 1.1.1973	19.548,50 ✓	
Wareneinkauf in 1973	<u>193.393,26</u>	
	212.940,76	
Bestand 31.12.1973	<u>27.798,03</u>	<u>185.142,71</u>
3. Rohertrag		66.197,37
4. Zinserträge		<u>36,16</u>
		66.233,53
5. Gehälter, son. Lasten	53.917,21	
6. Gewerbesteuer	1.680,--	
7. Alle übrigen	<u>13.569,71</u>	<u>71.166,92</u>
8. Jahresverlust		<u>4.933,39</u>

Anlage zu der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1.1.-31.12.1973

Zu 7) - Alle übrigen -

a) Miete	4.555,20 ✓
b) Beleuchtungskosten	1.178,59 ✓
c) Werbungskosten	976,35 ✓
d) Porto, Telefon, Zustellgebühren	3.835,63 ✓
e) Nebenkosten des Geldverkehrs	460,35 ✓
f) Abschlags- und Buchhaltungsarbeiten	1.082,-- ✓
g) Reinigungskosten	101,77 ✓
h) Beiträge	1.367,40 ✓
i) Bürobedarf	1.092,26 ✓
k) Sonstige	<u>939,16 ✓</u>
	<u>15.569,71 ✓</u>
	<u>ooooooooo</u>

Erneuerung der
Gossner Mission, Berlin 41

Jahresabschlussbilanz

zum 31. Dezember 1973

Aktiva	Bestand 1.1.1973	Zugang	Abgang	Bestand 31.12.1973
<u>I. Anlagevermögen</u>				
1. Fixvermögen	1.-	--	--	1.-
2. Vermögenseigene Wirtschaftsgüter	1.-	--	--	1.-
	2.-	--	--	2.-
<u>II. Umlaufvermögen</u>				
1. Warenbestand			17.798,05	
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, lt. Saldenliste 81 Einzelposten			115,41	
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, lt. Saldenliste 81 Einzelposten			17.665,33	
4. Kassenbestand			1.091,92	
5. Postsparkontokonten			6.854,31	
6. Bankkonten			3.132,80	57.659,88
<u>III. Kapital</u>				
1.1.1973		+ 3.817,04		
Jahresertrag		4.933,39		141635
				58.776,17

I. Rückstellungen

II. Darlehen

III. Verbindlichkeiten

1. Erstattungen

123,55

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen, lt. Saldenliste 57 Einzelposten

21.711,76

3. Sonstige Verbindlichkeiten

3.339,21

4. Gossner Mission Vorlagen für Zahlungen an das Finanzamt

13.601,65

39.776,17

IV. Kapital

1.1.1973

Jahresertrag

1.116,35

58.776,17

Rechenschaft der
Gossner Mission, Bahrui 41

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit 1.1. - 31.12. 1973

1. Umsatzerlöse		251.075,97	
Eigenvortrag			264,11
			<hr/>
			251.340,08
2. Warenumsätze			
Bestand 1.1.1973	119.548,50		
Warenverkauf in 1973		193.392,26	
		<hr/>	
		212.940,76	
Bestand 31.12.1973			185.142,71
		<hr/>	
			27.798,05
3. Lohntrag			66.197,37
4. Zinsträge			36,16
			<hr/>
			66.233,53
5. Rücklagen, vor. Lasten	53.917,21		
6. Grundsteuer	1.680,-		
7. Alle übrigen		15.569,71	41.166,92
		<hr/>	
8. Jahresverlust			4933,39
			<hr/>

Buchhaltung der Gossner
Mission, Berlin 41

Beläge zu der Gewinn- und Verlust-
rechnung für die Zeit 1.1. - 31.12. 1973

Zu 7) - Alle übrigen

a) Miete	4.555,20
b) Beleuchtungskosten	1.178,59
c) Wartungskosten	976,35
d) Porto-, Telefon-, Zustellgebühren	3.835,63
e) Fuhrkosten des Feldverkehrs	460,35
f) Abschluß- und Buchhaltungsarbeiten	1.082,-
g) Reinigungskosten	101,77
h) Beiträge	1.367,40
i) Bücherverbrauch	1.092,26
k) Sonstige	920,16
	<hr/>
	15.569,71
	<hr/> <hr/>

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Eröffnungsbilanz		Umsatzbilanz		Summenbilanz		Saldenbilanz I		Vermerke	Umbuchungen		Saldenbilanz II		Schlußbilanz		Gewinn- und Verlustrechnung	
		am 19		am 19		am 19		am 19			am 19		am 19		am 19		am 19	
		Aktiva A ₁	Passiva A ₂	Soll B ₁	Haben B ₂	Soll C ₁	Haben C ₂	Soll D ₁	Haben D ₂		Soll E ₁	Haben E ₂	Soll F ₁	Haben F ₂	Aktiva G ₁	Passiva G ₂	Aufwand H ₁	Ertrag H ₂
1	03 Betriebs-Geschäftsausst.	1.-				1.-		1.-					1.-					
2	09 Vermögenswerte birtsch. Güter	1.-				1.-		1.-					1.-					
5	08 Kapital		3817.04				3817.04		3817.04				3817.04		3817.04			
7	08 Gossner Mission			1354.72		1354.72		1354.72		1354.72								
8	09 Rückstellungen		3000.-			3000.-		3000.-		3000.-			3000.-		3000.-			
10			1354.72			1354.72		1354.72		1354.72								
10			9000.-			9000.-		9000.-		9000.-			9000.-		9000.-			
11	100 Kassenbestand	1242.831		849.09		2091.92		2091.92		2091.92			2091.92		2091.92			
12	110 Postcheckguthaben 126424-107	1520.451		5334.06		6854.51		6854.51		6854.51			6854.51		6854.51			
13	110 Bankguthaben Dln. Bank. 0408 79 41 00	2204.181			18908.38	2204.18	18908.38	3132.80		3132.80			3132.80		3132.80			
15	140 Forderungen	17387.041		154.74		17541.78		17541.78		17541.78			17665.33	123.55	17665.33	123.55		
17	150 Sonstige Forderungen	--	--	--	--	--	--	--	--	--			--	--	--	--		
19	154 Vorsteuer	--	--	--	--	--	--	--	--	--			--	--	--	--		
20	Zahlung		1169.91															
22	160 Verbindlichkeiten		16798.48		5797.82		22596.35		22596.35				115.41	22711.76	115.41	22211.76		
24	180 Sonstige Verbindlichkeiten		13000.-						29940.86				13000.-		13000.-			
25	Vorl.F.A.		13601.65										13601.65		13601.65			
26	184 M.H. St.		--										3339.21		3339.21			
29	300 Kassenbestand	19548.501			264.11	19548.50	264.11	19548.50	264.11				27798.05	19548.50	27798.05	264.11		
32		6174.80	6174.80					50261.93	69708.97				35153.77	20903.23	57659.82	62593.21		264.11

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Eröffnungsbilanz		Umsatzbilanz		Summenbilanz		Saldenbilanz I		Vermerke	Umbuchungen		Saldenbilanz II		Schlußbilanz		Gewinn- und Verlustrechnung		
		am 19		am 19		am 19		am 19			am 19		am 19		am 19		am 19		
		Aktiva	Passiva	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Aufwand	Ertrag	
		A ₁	A ₂	B ₁	B ₂	C ₁	C ₂	D ₁	D ₂		E ₁	E ₂	F ₁	F ₂	G ₁	G ₂	H ₁	H ₂	
1	230																		
2	240																		
3																			
4																			
5																			
6																			
7	330																		
8	340																		
9	350																		
10	360																		
11	370																		
12																			
13																			
14	400																		
15	410																		
16	420																		
17	430																		
18	440																		
19																			
20																			
21	471																		
22	440																		
23	480																		
24	481																		
25	482																		
26	483																		
27	484																		
28	485																		
29	486																		
30																			
31																			
32																			

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Eröffnungsbilanz		Umsatzbilanz		Summenbilanz		Saldenbilanz I		Vermerke	Umbuchungen		Saldenbilanz II		Schlußbilanz		Gewinn- und Verlustrechnung			
		am 19		am 19		am 19		am 19			am 19		am 19		am 19		am 19			
		Aktiva	Passiva	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben	Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Aufwand	Ertrag		
		A ₁	A ₂	B ₁	B ₂	C ₁	C ₂	D ₁	D ₂		E ₁	E ₂	F ₁	F ₂	G ₁	G ₂	H ₁	H ₂		
1																				
2	800 Verkauf 5.5%				225.844,37		225.844,37		225.844,37					225.844,37					225.844,37	
3																				
4	810 Verkauf 11.0%				25.231,60		25.231,60		25.231,60					25.231,60					25.231,60	
5																				
6	820 Verkauf																			
7																				
8																				
9	890 Erlössteuern abrechnen																			
10																				
11																				
12																				
13																				
14																				
15					251.075,97		251.075,97		251.075,97					251.075,97					251.075,97	
16																				
17																				
18																				
19																				
20																				
21																				
22																				
23	Boyer 1	6174/80	6174/80					264,11	264,11		55152,77	20903,22		57659,82	62593,21				264,11	
24								50261,92	69208,97											
25	Boyer 2							870559,18	36,16		19548,50	33798,05							264,11	
26																				
27	Boyer 3								251.075,97											251.075,97
28		6174/80	6174/80					208,12	208,12		54701,27	54701,27		57659,82	62593,21	264,11	259	625,99		
29								264,11	264,11											
30																				
31																				
32																				

1) Per Waren Univ. 330 19.548,60 ✓
In " Best. 300 ~~2~~

2) Per Waren Best. 300 27.498,05 ✓
In " Univ. 330

3) Per Rückst. 0 8/09 1.354,42
In " "

4) Per Rückst. 6000,
In Prov. wk. 400

5470127
1 1

4276

48
2626 2551

140

97 ✓

46 ✓

929

95

2

929

814

561

253

~~400~~

27000

27400

25700

2000

61500

1300

2500

8800

~~600~~
~~61500~~

2900

15000

8800

25200

56100

5100

11300

2000 +

2500

2800 +

3100

59800 +

+ 700 - 5.100

~~Handwritten notes~~

~~Handwritten notes~~

~~Handwritten notes~~

~~Handwritten notes~~

1) Per Waren Emis. 330 19.548,60V
Su " Best. 300 ~~1~~

2) Per Waren Best. 300 27.498,05/
Su " Emis. 330

3) Per Rückst. 0 8/09 1.354,42
Su "

3) Per Rückst. 6000,
Su Personal. 400

54701,27
, ,

23.5.1973 Fr/Sd

Buchhandlung
der Gossner Mission

1000 Berlin 41
Handjerystr. 19-20
Geschäftsleitung

Sehr geehrte Herren,

für unsere Bemühungen betreffend des Jahresabschlusses 1972
erlauben wir uns als angemessenes Gesamthonorar

zuzügl. 5.5 % mwst

DM 800.--

DM 42.--

DM 842.--

=====

zu liquidieren.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE TREUHAND- UND WIRTSCHAFTSREVISIONS-
GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wirtschaftsprüfer

Jahresabschlußbilanz zum 31. Dezember 1972

A K T I V A

	Bestand 1.1.1972	Zugang	Ab- schreibung	Bestand 31.12.72
<u>I. Anlagevermögen</u>				
1. Inventar	1,--	-	-	1,--
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,--	771,74	771,74	1,--
	2,--	771,74	771,74	2,--
	=====			
 <u>II. Umlaufvermögen</u>				
1. Warenbestand		19.548,50		
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		17.387,04		
3. Kassenbestand		1.242,83		
4. Postscheckguthaben		1.520,25		
5. Bankguthaben		22.041,18		61.739,80
				61.741,80
				=====

P A S S I V A

<u>I. Rückstellungen</u>		13.354,72
<u>II. Darlehen</u>		13.000,--
<u>III. Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen	16.798,48	
2. Goßner Mission Vorlagen für Zahlungen an das Finanzamt	13.601,65	
3. Finanzamt Rest Mehrwertsteuer 1972	1.169,91	31.570,04
<u>IV. Kapital</u>		
1.1.1972	1.645,28	
<u>Jahresüberschuß 1972</u>	2.171,76	3.817,04
		61.741,80
		=====

Die zahlenmäßige Übereinstimmung vorstehender Jahresabschluß-
bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit den Konten des
Hauptbuches bescheinigen wir.

Berlin, den 24. April 1973
Bismarckstraße 33

DEUTSCHE TREUHAND-U. WIRTSCHAFTS-
REVISIONS-GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft

W. Westermann
Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
1.1. bis 31.12.1972

1. Umsatzerlöse		229.685,11
./. Erlösschmälerungen		<u>14,25</u>
		229.670,86
2. Wareneinsatz:		
Bestand 1.1.1972	15.841,65	
Wareneinkauf in 1972	<u>174.056,60</u>	
	189.898,25	
Bestand 31.12.1972	<u>19.548,50</u>	<u>170.349,75</u>
3. Rohertrag		59.321,11
4. Sonstige Erträge		<u>292,32</u>
		59.613,43
5. Gehälter, soz. Lasten	39.847,94	
6. Abführung an die Goßner-Mission	3.000,--	
7. Abschreibungen auf Anlagevermögen	771,74	
8. alle übrigen	<u>13.821,99</u>	<u>57.441,67</u>
9. Jahresüberschuß		<u>2.171,76</u> =====

Anlage zu der Gewinn- und Verlustrechnung

1.1. bis 31.12.1972

zu 8) - Alle übrigen -

a) Porto, Telefon	3.936,58
b) Miete	4.555,20
c) Strom	1.061,71
d) Buchhaltungsarbeiten	1.400,--
e) Werbungskosten	15,52
f) Reinigungskosten	104,21
g) Beiträge	1.448,10
h) Bürobedarf	408,26
i) Nebenkosten des Geldverkehrs	374,12
k) Sonstige	<u>518,29</u>
	13.821,99
	=====

Jahresabschlussbilanz zum 31. Dezember 1972

A K T I V A

	Bestand 1.1.1972	Zugang	Ab- schreibung	Bestand 31.12.72
<u>I. Anlagevermögen</u>				
1. Inventar	1,--	-	-	1,--
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,--	771,74	771,74	1,--
	2,--	771,74	771,74	2,--
	=====			
<u>II. Umlaufvermögen</u>				
1. Warenbestand		19.548,50		
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		17.387,04		
3. Kassenbestand		1.242,83		
4. Postscheckguthaben		1.520,25		
5. Bankguthaben		<u>22.041,18</u>		<u>61.739,80</u>
				<u>61.741,80</u>
				=====

P A S S I V A

<u>I. Rückstellungen</u>		13.354,72
<u>II. Darlehen</u>		13.000,--
<u>III. Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen	16.798,48	
2. Goßner Mission Vorlagen für Zahlungen an das Finanzamt	13.601,65	
3. Finanzamt Rest Mehrwertsteuer 1972	<u>1.169,91</u>	31.570,04
<u>IV. Kapital</u>		
1.1.1972	1.645,28	
<u>Jahresüberschuß 1972</u>	<u>2.171,76</u>	<u>3.817,04</u>
		<u>61.741,80</u>
		=====

Die zahlenmäßige Übereinstimmung vorstehender Jahresabschlussbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit den Konten des Hauptbuches bescheinigen wir.

Berlin, den 24. April 1973
Bismarckstraße 33

DEUTSCHE TREUHAND-U. WIRTSCHAFTS-
REVISIONS-GESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft

ppa. Witzmann
Wirtschaftsprüfer

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
1.1. bis 31.12.1972

1. Umsatzerlöse		229.685,11
./. Erlösschmälerungen		<u>14,25</u>
		229.670,86
2. Wareneinsatz:		
Bestand 1.1.1972	15.841,65	
Wareneinkauf in 1972	<u>174.056,60</u>	
	189.898,25	
Bestand 31.12.1972	<u>19.548,50</u>	<u>170.349,75</u>
3. Rohertrag		59.321,11
4. Sonstige Erträge		<u>292,32</u>
		59.613,43
5. Gehälter, soz. Lasten	39.847,94	
6. Abführung an die Goßner-Mission	3.000,--	
7. Abschreibungen auf Anlagevermögen	771,74	
8. alle übrigen	<u>13.821,99</u>	<u>57.441,67</u>
9. Jahresüberschuß		<u>2.171,76</u> =====

Anlage zu der Gewinn- und Verlustrechnung

1.1. bis 31.12.1972

zu 8) - Alle Übrigen -

a) Porto, Telefon	3.936,58
b) Miete	4.555,20
c) Strom	1.061,71
d) Buchhaltungsarbeiten	1.400,--
e) Werbungskosten	15,52
f) Reinigungskosten	104,21
g) Beiträge	1.448,10
h) Bürobedarf	408,26
i) Nebenkosten des Geldverkehrs	374,12
k) Sonstige	<u>518,29</u>
	13.821,99
	=====

Buchhaltung der
Gossner Mission, Juli 41

Jahresabschlussbil-

lanz zum 31. Dezember 1972

Aktiva

	Bestand 1.1.1972	Zugang	Abgang	Bestand 31.12.1972
<u>I. Anlagevermögen</u>				
1. Inventar	1.-	-	-	1.-
2. geringwertige Wirtschaftsgüter	1.-	771.74	771.74	1.-
	2.-	771.74	771.74	2.-

II. Umlaufvermögen

1. Warenbestand		19.548.50		
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		17.387.04		
3. Kassenbestand		1.142.83		
4. Postbankguthaben		1.520.25		
5. Bankguthaben		20.841.18		61.439.80
				<u>61.441.80</u>

Passiva

I. Rückstellungen

13.354.72

II. Darlehen

13.000.-

III. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen

16.798.48

2. Gossner Mission
Darlehen für Erdbeben
an das Finanzamt

13.601.65

3. Finanzamt
Rest Mehrmonatssteuer 1972

1.169.91

31.570.04

IV. Kapital

1.1.1972

1.045.28

Jahresüberschuss 1972

2.171.76

3.817.04

61.441.80